

Laila Abdul-Rahman | Hannah Espín Grau | Tobias Singelstein

Zwischenbericht zum Forschungsprojekt
„Körperverletzung im Amt durch
Polizeibeamt*innen“ (KviAPol)

Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen

2. Auflage, 26. Oktober 2020

Unter Mitarbeit von:
Nadine Drolshagen
Jonas Reitz
Louisa Zech

Forschungsprojekt KviAPol
Lehrstuhl für Kriminologie (Prof. Dr. Singelstein)
Ruhr-Universität Bochum | Juristische Fakultät
Universitätsstraße 150
44801 Bochum

Forschungsprojekt
KVIA-POL

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

DFG

Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Singelnstein, Tobias (2020): Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). 2. Auflage. Ruhr-Universität Bochum, 26.10.2020, <https://kviapol.rub.de>.



Soweit nicht anders angegeben stehen die Inhalte dieses Zwischenberichts unter der Creative Commons-Lizenz BY-NC-SA.

Hinweis zur zweiten, aktualisierten Auflage:

Seit dem ersten Erscheinen dieses Zwischenberichts am 17.9.2019 zeigte sich in den weiteren Analysen die Notwendigkeit kleinerer Korrekturen. Insbesondere wurden im Wege der Datenbereinigung zwei weitere Fälle aus dem Datensatz entfernt (damit beträgt $N = 3.373$). Der Zwischenbericht wurde vollständig aktualisiert, dabei kam es zu keinen bedeutsamen Veränderungen der Ergebnisse.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	5
TABELLENVERZEICHNIS	6
ZUSAMMENFASSUNG.....	7
1. EINLEITUNG.....	14
2. METHODISCHES VORGEHEN	16
2.1 Datenerhebung.....	16
2.1.1 Rekrutierung der Befragten.....	16
2.1.2 Das Erhebungsinstrument.....	18
2.1.3 Erhebungsphase.....	19
2.2 Datenbereinigung und Analysestichprobe	21
2.3 Referenzereignis (Zeitpunkt des geschilderten Vorfalls)	23
2.4 Stichprobe.....	25
2.4.1 Soziodemographische Merkmale der Gesamtstichprobe.....	25
2.4.2 Bildung von Teilstichproben.....	26
3. ERSTE ERGEBNISSE	31
3.1 Anlass des Polizeikontaktes	31
3.1.1 Demonstrationen und politische Aktionen.....	31
3.1.2 Fußball und andere Großveranstaltungen.....	34
3.1.3 Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen.....	36
3.1.4 Schlussfolgerungen	41
3.2 Geschehensverlauf	42
3.2.1 Ort des Vorfalls.....	42
3.2.2 Eskalationsdauer	45
3.2.3 Polizeiliche Maßnahmen	48
3.3 Formen der Gewalt.....	51

3.4 Folgen der Gewaltanwendung	53
3.4.1 Physische Verletzungen	53
3.4.2 Schmerzen	56
3.4.3 Dauer der Genesung	57
3.4.4 Psychische Folgen.....	58
3.4.5 Belastungsempfinden.....	60
3.4.6 Medizinische Behandlung.....	61
3.5 Anzeigeverhalten der Befragten	63
3.5.1 Gründe für eine Anzeigeerstattung	64
3.5.2 Gründe gegen eine Anzeigeerstattung.....	66
3.6 Strafverfahren und justizielle Bearbeitung.....	68
3.6.1 Einleitung des Verfahrens	69
3.6.2 Beweissituation	70
3.6.3 Erledigung: Einstellungs- und Anklagequote	72
3.6.4 Vergleich mit den statistisch erfassten Einstellungs- und Anklagequoten.....	74
3.7 Hell- und Dunkelfeld	77
3.7.1 Das Hellfeld rechtswidriger Gewaltausübung in den amtlichen Statistiken.....	78
3.7.2 Hell- und Dunkelfeld im Sample der Studie.....	80
3.7.3 Schlussfolgerungen zum Umfang des Dunkelfeldes.....	81
4. AUSBLICK	83
LITERATURVERZEICHNIS.....	84

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zugriffe auf den Fragebogen	20
Abbildung 2: Fälle nach Datenbereinigung	22
Abbildung 3: Anzahl der Fälle nach Jahr des geschilderten Vorfalls	24
Abbildung 4: Anteile der Teilstichproben am Gesamtsample	27
Abbildung 5: Vorfälle in der Teilgruppe Fußball nach Liga/Wettbewerb	34
Abbildung 6: Arten anderer Großveranstaltungen	36
Abbildung 7: Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen	37
Abbildung 8: Ortsgröße nach Anlass des Polizeikontaktes	43
Abbildung 9: Schwere physischer Verletzungen nach Anlass des Polizeikontaktes.....	55
Abbildung 10: Schmerzempfinden bei körperlichen Verletzungen	57
Abbildung 11: Dauer der Genesung nach Anlass des Polizeikontaktes	58
Abbildung 12: Psychische Folgen der Gewalterfahrung	59
Abbildung 13: Belastungsempfinden nach Anlass des Polizeikontaktes	61
Abbildung 14: Medizinische Behandlung nach der Gewalt nach Anlass des Polizeikontaktes.....	62
Abbildung 15: Einleitung eines Strafverfahrens	69
Abbildung 16: Erledigung der berichteten Ermittlungsverfahren	72
Abbildung 17: Erledigungsstruktur in der Stichprobe	74
Abbildung 18: Verfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen rechtswidriger Gewalt- ausübung, abschließende Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften 2018.....	75
Abbildung 19: Abschließende Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften 2018	76
Abbildung 20: Verfahren gegen Amtsträger*innen / Polizeibeamt*innen wegen rechtswidriger Gewaltausübung im Amt im Hellfeld	79
Abbildung 21: Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld in der Stichprobe KviAPol	80

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Soziodemographische Merkmale (Zeitpunkt des geschilderten Vorfalls)	29
Tabelle 2: Grund für die Auseinandersetzung bei Demonstrationen, politischen Aktionen, Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen	33
Tabelle 3: Eskalationsdauer nach Anlass des Polizeikontaktes.....	46
Tabelle 4: Eskalationsdauer bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen.....	47
Tabelle 5: Durchgeführte Maßnahmen der Polizei gegen die Betroffenen während des gesamten Vorfalls	49
Tabelle 6: Art der Gewalthandlung nach Anlass des Polizeikontaktes	52
Tabelle 7: Art der Verletzungen nach Anlass des Polizeikontaktes	54
Tabelle 8: Gründe für eine Anzeige nach Anlass des Polizeikontaktes.....	65
Tabelle 9: Gründe gegen eine Anzeige nach Anlass des Polizeikontaktes.....	67
Tabelle 10: Beweise in Verfahren wegen körperlicher Gewalt	71

Zusammenfassung

Das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Projekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol) untersucht Viktimisierungsprozesse, Anzeigeverhalten und Dunkelfeldstruktur im Bereich rechtswidriger polizeilicher Gewaltausübung. Im ersten Teil des Projekts wurde eine Betroffenenbefragung mittels Online-Fragebogen durchgeführt, über deren Ergebnisse im Folgenden berichtet wird. Im zweiten Teil des Projekts, das noch bis 2021 läuft, werden diese Ergebnisse durch 63 Expert*innen-Interviews vertieft und ergänzt.

Die Rekrutierung für die Online-Befragung erfolgte durch Öffentlichkeitsarbeit und im Schneeballverfahren über Gatekeeper*innen. Die Erhebungsphase umfasste einen Zeitraum von 9,5 Wochen (November 2018 bis Januar 2019, s. 2.1.3). Als Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch kamen bereits während der Erhebung verschiedene technische Instrumente zum Einsatz. Im Rahmen der Datenbereinigung wurden sodann die Kohärenz und die Plausibilität des Antwortverhaltens überprüft. Angaben, die nicht den diesbezüglich definierten Anforderungen genügten, wurden aus dem Datensatz entfernt (s. 2.2).

Von 5.677 vollständig ausgefüllten Fragebögen entfielen 3.678 auf den Hauptfragebogen zu eigenen Erfahrungen mit körperlicher Gewalt durch Polizist*innen im Rahmen der Dienstausübung, die die Betroffenen als übermäßig bzw. rechtswidrig bewerteten. Weitere 1.999 Personen nutzten die Befragung, um Zeugenerfahrungen, andere Formen als körperliche Gewalt oder das Fehlen von entsprechenden Gewalterfahrungen zu berichten; diese Angaben sind nicht Gegenstand der vorliegenden Auswertung (s. 2.2).

Von den 3.678 abgeschlossenen Hauptfragebögen wurden im Prozess der Datenbereinigung 305 Fragebögen aus dem Datensatz ausgeschlossen. Die verbleibenden 3.373 Fälle fanden Eingang in die Analysen. Wie stets bei Viktimisierungsbefragungen bildet dieses Sample Einschätzungen und Bewertungen der Befragten ab und nur in wenigen Fällen gerichtlich festgestellte Sachverhalte. Dies ist bei der Bewertung der Ergebnisse zu berücksichtigen und von besonderer Bedeutung, da die Abgrenzung zwischen der rechtmäßigen Ausübung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei einerseits und rechtswidriger polizeilicher Gewaltausübung andererseits für juristische Lai*innen mitunter nicht einfach vorzunehmen ist (s. 2.1.1 und 2.1.2).

Angesichts der gewählten Weise der Rekrutierung für die Befragung handelt es sich um eine nicht repräsentative Stichprobe. Die gefundenen Ergebnisse

können daher nicht einfach verallgemeinert, also auf die Gesellschaft insgesamt übertragen werden (s. 2.1.1). Allerdings lassen sich aus den Befunden durchaus Schlussfolgerungen für die Gesamtsituation ziehen.

Anlass für den Polizeikontakt und Merkmale der Betroffenen

Die Befragten schilderten sehr vielfältige Situationen, in denen es zum berichteten Vorfall polizeilicher Gewaltanwendung kam – von der zufälligen Begegnung im öffentlichen Raum über eine gezielte Verhaftung bis hin zu politischen Aktionen und (anderen) Großveranstaltungen. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass rechtswidrige polizeiliche Gewaltausübungen prinzipiell in allen Einsatzsituationen vorkommen können.

Unabhängig davon lassen sich in der Stichprobe bestimmte Formen des Kontakts mit der Polizei identifizieren, die besonders häufig berichtet wurden. Eine herausgehobene Rolle spielen Demonstrationen und politische Aktionen (55 %; s. 3.1.1) sowie Vorfälle im Kontext von Fußballspielen und weiteren Großveranstaltungen (25 %; s. 3.1.2). Diese besondere Bedeutung von Demonstrationen und politischen Aktionen bzw. Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen kann zum einen auf die Rekrutierungsstrategie bei der Befragung zurückzuführen sein. Zum anderen scheint aber auch die Annahme plausibel, dass diese Situationen in besonderer Weise – und damit auch über die Stichprobe der Studie hinaus – mit bestimmten Formen rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung belastet sind. Sowohl im Bereich der politischen Aktionen und Demonstrationen als auch beim Fußball handelt es sich um etablierte Konfliktverhältnisse zwischen der Polizei einerseits und bestimmten gesellschaftlichen Gruppen andererseits, in denen Auseinandersetzungen durch andere Interaktionsmuster geprägt sind, als in sonstigen Einsatzsituationen.

Die dritte Teilgruppe der Polizeikontakte in der Stichprobe umfasst alle Einsätze außerhalb von solchen Großveranstaltungen und macht einen Anteil von 20 % an der Gesamtstichprobe aus (s. 3.1.3). Die hier geschilderten Anlässe für den Kontakt mit der Polizei sind sehr divers, wenngleich bestimmte Situationen eher gefährdet erscheinen als andere. Häufig kam es in Kontrollsituationen zu polizeilicher Gewaltausübung oder wenn die Polizei wegen eines Konflikts gerufen wurde. In einem erheblichen Anteil der berichteten Fälle waren die Befragten aber (zunächst) unbeteiligt am Polizeiein-

satz, hatten diesen etwa nur beobachtet oder dokumentiert, das heißt die ursprüngliche polizeiliche Maßnahme richtete sich nicht gegen sie. Letzteres ist auch in den anderen Teilstichproben zu beobachten.

Die drei genannten Teilgruppen – Demonstrationen/politische Aktionen, Fußball/andere Großveranstaltungen sowie Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen – unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich des Anlasses des Kontakts zwischen Polizei und Befragten, sondern auch hinsichtlich weiterer Aspekte. Daher ist eine Differenzierung zwischen den Teilgruppen für die folgende Analyse leitend (s. 2.4.2).

Die Befragten sind insgesamt betrachtet überwiegend männlich (72 %), jung (zur Zeit des Vorfalls durchschnittlich 26 Jahre alt) und hoch gebildet (71 % mit Fach- oder Hochschulreife). 16 % haben einen Migrationshintergrund (s. 2.4.1). Die beschriebenen Teilgruppen, die anhand der Anlässe für den Polizeikontakt gebildet wurden, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Befragtenstruktur. In der Teilgruppe Demonstrationen/politische Aktionen gibt es den größten Anteil an nicht-männlichen Personen sowie an Personen mit hohem Schulabschluss und an Schüler*innen/Studierenden, aber auch den größten Anteil an Personen mit niedrigem Einkommen (unter 1.500 € netto monatlich). Befragte aus dem Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen sind ganz überwiegend männlich und im Vergleich jünger. Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund ist hier am geringsten. Es gibt den vergleichsweise größten Anteil an Erwerbstätigen und an Personen mit mittlerem Einkommen (zwischen 1.500 € und 3.000 € netto monatlich; s. 2.4.2).

Die Gruppe der Befragten, die Vorfälle bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen berichteten, ist vergleichsweise heterogen. In der Tendenz entspricht diese Gruppe zwar der Verteilung des Gesamtsamples. Es gibt allerdings einen höheren Anteil an älteren Personen (Durchschnittsalter zur Zeit des Vorfalls 30 Jahre) sowie an Rentner*innen, nicht erwerbstätigen Personen, Personen mit niedrigem oder ohne Schulabschluss, aber auch an Personen mit hohem Einkommen (über 3.000 € netto monatlich). Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund ist in dieser Teilgruppe am höchsten (24 %; s. 2.4.2).

Ort und Ablauf des Geschehens

In der Stichprobe wurden Fälle aus allen Gemeindegrößen berichtet – vom Dorf bis zur Großstadt mit über 500.000 Einwohner*innen. Allerdings zeigt sich auch hier eine klare Schwerpunktbildung: Die Zahl der berichte-

ten Fälle nimmt mit der Ortsgröße kontinuierlich zu und ist dementsprechend in Großstädten am höchsten. Ob sich dieser Befund verallgemeinern lässt – je größer die Gemeinde, desto größer die Wahrscheinlichkeit rechtswidriger polizeilicher Gewaltausübung – kann angesichts der fehlenden Repräsentativität der Stichprobe nicht mit Sicherheit gesagt werden (s. 3.2.1).

Als Ort der berichteten Gewaltanwendung durch Polizeibeamt*innen wurde ganz überwiegend der öffentliche Raum angegeben (s. 3.2.1.1). Gewaltanwendungen in Polizeifahrzeugen oder Räumlichkeiten der Polizei waren seltener, kamen aber in immerhin 16 % der Fälle vor. Am häufigsten wurden sie bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen geschildert. Hier kam es auch am häufigsten zu mehrfachen Gewaltanwendungen, die mit einem Ortswechsel verbunden waren. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendungen im privaten Wohnraum wurden nur in einem geringen Teil der Fälle geschildert (s. 3.2.1.2).

Die von den Befragten beschriebenen Interaktionsgeschehen mit der Polizei eskalierten in der Regel schnell. In 54 % der Fälle wurden Eskalationsverläufe von unter zwei Minuten vom ersten Kontakt bis zu der berichteten Gewaltausübung geschildert. Das galt vor allem für Großveranstaltungen, wie Demonstrationen und Fußballspiele, aber auch für Maßnahmen wie Fest- bzw. Ingewahrsamnahmen, Wohnungsdurchsuchungen und Straßenverkehrskontrollen außerhalb von Großveranstaltungen. Polizeieinsätze, die eigentlich Dritten galten, sowie Personenkontrollen oder Einsätze, bei denen die Polizei wegen eines Konfliktes gerufen wurde, waren meist von Eskalationsverläufen mittlerer Dauer (zwei bis zehn Minuten) geprägt. Eskalationsverläufe von mehr als zehn Minuten waren – außer bei bestimmten Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen – seltener (s. 3.2.2).

Formen und Folgen der Gewalt

Die Befragten schilderten eine große Bandbreite an Formen der ausgeübten Gewalt. Insgesamt betrachtet dominierten leichtere bis mittelschwere Formen der Gewalt. Sehr häufig wurden Stöße und Schläge berichtet. Ebenfalls häufig genannt wurden Festhalten/zu hartes Anfassen, Tritte und Fesselungen/Fixierungen. Die Formen der Gewalt, die in den berichteten Fällen eingesetzt wurden, unterschieden sich je nach Anlass für den Polizeikontakt. So spielte der Einsatz von Reizgas (Pfefferspray) vor allem bei den verschiedenen Arten von Großveranstaltungen eine erhebliche Rolle, insbesondere bei Fußballspielen. Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) o-

der Schusswaffen wurde nur vereinzelt berichtet und spielte in der Gesamtschau keine Rolle. Angesichts der zunehmenden Verbreitung von Tasern ist hier für die Zukunft aber von einer Veränderung auszugehen (s. 3.3).

Mehr als zwei Drittel der Befragten (71 %) berichteten von physischen Verletzungen, die in der Auswertung zu analytischen Zwecken nach der Schwere kategorisiert wurden. 19 % aller Befragten gaben an, schwere Verletzungen erlitten zu haben, zum Beispiel Knochenbrüche, schwere Kopfverletzungen und innere Verletzungen (s. 3.4.1). Im Durchschnitt empfanden die Befragten aus allen Einsatzsituationen starke Schmerzen (s. 3.4.2). Der Großteil der Befragten gab eine Genesungsdauer von einigen Stunden (11 %) oder Tagen (54 %) an. Bei 31 % der Befragten dauerte der Heilungsprozess hingegen einige Wochen oder länger; bei 4 % blieben sogar bleibende Schäden zurück (s. 3.4.3). Neben den körperlichen Folgen berichteten die Befragten auch von erheblichen psychischen Folgen, wie Angst oder Vermeidungsverhalten (s. 3.4.4).

Bezüglich der Folgen der Gewaltausübung waren Betroffene bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen signifikant stärker belastet als die Betroffenen in den beiden anderen Teilgruppen. Schwere körperliche Verletzungsfolgen wurden ebenso wie psychische Folgen häufiger geschildert. Ebenfalls wurden in dieser Gruppe eine längere Genesungsdauer und ein stärkeres Belastungsempfinden angegeben als bei Demonstrationen/politischen Aktionen oder Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen. Nicht zuletzt wurde in dieser Gruppe auch häufiger medizinische Behandlung, insbesondere psychologische Hilfe, in Anspruch genommen (s. 3.4.6). Die Gründe für diesen Befund der besonderen Belastung bedürfen der weiteren Klärung. Möglich erscheint, dass die variierende soziodemografische Zusammensetzung der Betroffenen in den verschiedenen Teilgruppen eine Rolle spielt, etwa bei der Bewertung psychischer Folgen und der Inanspruchnahme medizinischer Hilfe. Zweitens ist ebenso denkbar, dass sich Form und Verlauf der Gewaltausübung bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen, die anders ausgestaltet sind als bei Demonstrationen/politischen Aktionen oder Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen, auf die Belastungsfolgen auswirken. Drittens wird der Frage nachzugehen sein, ob einschlägige Vorfälle für Betroffene bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen eher ein Ausnahmeerlebnis sind als in den anderen beiden Teilgruppen.

Anzeigeverhalten, Dunkelfeld und Erledigungspraxis der Justiz

Ein Strafverfahren wegen der polizeilichen Gewaltausübung wurde in den berichteten Fällen nur selten durchgeführt. Nach Kenntnis der Betroffenen fand ein solches in 13 % der berichteten Fälle statt. In der Gruppe der Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen war das noch häufiger der Fall (22 %) als im Durchschnitt; auch im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen lag die Zahl darüber (16 %). Hingegen wurde bei Fällen im Kontext von Demonstrationen/politischen Aktionen deutlich seltener ein Strafverfahren durchgeführt (9 %; s. 3.6.1).

In 72 % der Fälle, in denen ein Strafverfahren durchgeführt wurde, ging dies auf eine Anzeigerstattung der befragten Betroffenen bzw. deren Rechtsbeistand zurück. Das bedeutet, dass sich nur 9 % der Befragten für eine Anzeigerstattung entschieden haben (s. 3.5). Die Hauptmotivation für eine Anzeigerstattung bestand darin, weitere Fälle unrechtmäßiger Gewaltanwendung in Zukunft zu verhindern (s. 3.5.1). Gegen eine Anzeige entschieden sich die Befragten vor allem, da sie von der Erfolglosigkeit einer Anzeige bzw. des folgenden Strafverfahrens ausgingen. Eine hervorgehobene Rolle spielte auch die Befürchtung, eine Gegenanzeige zu erhalten sowie in den Bereichen Demonstrationen/politische Aktionen und Fußball/andere Großveranstaltungen die Nichtidentifizierbarkeit der handelnden Polizist*innen (s. 3.5.2).

In der nicht repräsentativen Stichprobe der Studie verblieb ein Großteil der Fälle im Dunkelfeld, führte also nicht zu einem Strafverfahren. Werden nur die Fälle betrachtet, in denen eine Information zur Verfahrenseinleitung vorliegt ($n = 3.123$), so beträgt dieser Anteil 86 %, während das Hellfeld 14 % ausmacht. Im Sample der Studie ist das Dunkelfeld also etwa sechsmal größer als das Hellfeld (s. 3.7.2). Zwar lässt sich dieser Befund nicht einfach auf die Gesellschaft insgesamt übertragen. Aus den Ergebnissen lässt sich aber die Einschätzung ableiten, dass das gesamte Dunkelfeld im Bereich rechtswidriger Gewaltausübung durch Polizeibeamt*innen mindestens fünfmal so groß ist wie das Hellfeld, das sich der Statistik entnehmen lässt. Wie stets bei Analysen von Hell- und Dunkelfeld werden dabei Verdachtsfälle betrachtet (s. 3.7.3).

Bezüglich der Erledigungspraxis der Justiz zeigt sich in der Studie ein ähnliches Bild wie in der amtlichen Statistik. Strafverfahren gegen Polizist*innen wegen rechtswidriger Gewaltausübung weisen auch hier eine auffallend hohe Einstellungs- sowie eine besonders niedrige Anklagequote auf (s. 3.6.4). In den Fällen, in denen das Verfahren wegen körperlicher Gewaltanwendung geführt wurde und eine Information zur Erledigungsart vorlag

(n = 326), wurde nach Angaben der Befragten in 7 % der Fälle Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt bzw. erlassen. Die Einstellungsquote betrug 93 %, wobei Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO dominierten. Bei Fällen im Rahmen von Demonstrationen/politischen Aktionen und Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen war die mangelnde Identifizierbarkeit der handelnden Beamt*innen der häufigste Grund für die Einstellung des Strafverfahrens (s. 3.6.3).

1. Einleitung

Das Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte“ (KviAPol) untersucht seit März 2018 an der Ruhr-Universität Bochum Viktimisierungserfahrungen, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten im Bereich rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung.¹ Das Projekt unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Tobias Singelnstein wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert und durch einen wissenschaftlichen Beirat begleitet.²

Die Studie ist in zwei aufeinander aufbauende Teile gegliedert. Im ersten Projektteil wurde erstmals für den deutschsprachigen Raum eine groß angelegte Betroffenenbefragung für den Deliktsbereich der Körperverletzung im Amt durchgeführt. Gegenstand dessen sind Erfahrungen mit körperlicher Gewalt durch Polizist*innen, die von den Befragten als übermäßig bewertet wurden. Um die dort gefundenen Ergebnisse zu vertiefen und zu ergänzen, umfasst der anschließende zweite Projektteil 63 qualitative leitfadengestützte Expert*inneninterviews mit Personen aus Justiz, Polizei und Zivilgesellschaft.³ Diese Interviews werden nach Auswertung mit den Ergebnissen der Betroffenenbefragung zusammengeführt.

Ziel des Projekts ist es, die fachliche wie auch die gesellschaftliche Debatte um rechtswidrige polizeiliche Gewaltanwendungen wissenschaftlich zu fundieren. Dabei geht die Untersuchung den folgenden Leitfragen nach:

1. Wer ist von rechtswidrigen polizeilichen Gewaltanwendungen betroffen?
2. Welche Konstellationen und situativen Faktoren spielen dabei eine Rolle?
3. Wie häufig wird im Fall solcher polizeilicher Gewaltanwendungen Anzeige erstattet?
4. Welche Faktoren beeinflussen das Anzeigeverhalten?
5. Wie gestalten sich das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld sowie die Struktur des Dunkelfelds in diesem Bereich?

¹ Wir danken Benjamin Derin, Marius Garnhartner, Ricardo Gummert, Julia Habermann, Matthias Michel, Johannes Niemz, Kira Rusert und Elena Zum-Bruch herzlich für ihre tatkräftige Unterstützung.

² Eine Liste der Beiratsmitglieder findet sich auf der Projektwebseite unter <https://kviapol.rub.de/index.php/beirat>.

³ Aus der Zivilgesellschaft werden Personen von Opferberatungsstellen und Betroffenenvertretungen sowie aus dem Journalismus befragt, im Bereich Justiz sind es Staatsanwält*innen, Richter*innen und Rechtsanwält*innen. Bei der Polizei werden Interviews mit Führungsverantwortlichen, internen Ermittler*innen und Vollzugsbeamt*innen geführt.

6. Welche Erklärungszusammenhänge lassen sich für die besondere staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Erledigungspraxis identifizieren?

Im vorliegenden Bericht werden die Methodik⁴ der Studie sowie erste Ergebnisse der quantitativen Online-Befragung präsentiert.⁵ Viktimisierungsbefragungen sind eine klassische Methode der Dunkelfeldforschung, um neben den in den amtlichen Kriminalitätskontrollstatistiken aufgeführten Fällen – dem so genannten Hellfeld – auch das Dunkelfeld erfassen zu können, also solche Fälle, die nicht amtlich bekannt geworden sind. Ohne die Berücksichtigung dieser „im Dunkeln“ gebliebenen Taten würde stets nur eine „verzerrte Teilmenge des Phänomens“⁶ betrachtet werden. Ziel einer solchen Viktimisierungsbefragung ist nicht die juristische Überprüfung jedes Einzelfalls. Dies ist im Rahmen einer solchen quantitativen Erhebung nicht möglich. Selbstverständlich wurden alle zur Verfügung stehenden methodischen Instrumente und Möglichkeiten ausgeschöpft, um eine optimale Qualität der Daten zu erreichen (s. 2.1.2 und 2.2). Bei der Interpretation wird durchgehend berücksichtigt, dass es sich bei den Daten – wie stets bei Befragungsstudien – um Einschätzungen der Befragten handelt.

Das Forschungsprojekt KviAPol läuft noch bis zum Jahr 2021. Eine abschließende Analyse der quantitativen Befragung und die Zusammenführung der beiden Studienteile wird in dem dann folgenden Abschlussbericht vorgenommen werden.

⁴ Zur methodischen Vorgehensweise vgl. auch Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein (2019).

⁵ Eine ausführliche Darstellung des Forschungsstandes wird im Rahmen des Abschlussberichtes erfolgen.

⁶ So das Bundeskriminalamt in seinen Ausführungen zur Dunkelfeldforschung unter https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html (letzter Aufruf: 12.09.2019).

2. Methodisches Vorgehen

Im Folgenden wird das methodische Vorgehen bei der Datenerhebung und -bereinigung im Rahmen der quantitativen Befragung erläutert sowie die Stichprobe beschrieben. Der zweite, qualitative Projektteil wird erst im Abschlussbericht dargestellt werden.

2.1 Datenerhebung

Die Erhebung erfolgte mittels eines umfangreichen, mehrsprachigen Online-Fragebogens, welcher frei zugänglich auf der Projektwebseite abgerufen werden konnte. Auf diesem Weg sollte ein möglichst breites und diverses Sample erreicht werden.

2.1.1 Rekrutierung der Befragten

Das Ziel der Rekrutierungsstrategie war es, möglichst viele Personen aus allen Teilen der Gesellschaft zu erreichen, die schon einmal übermäßige Gewalt durch die Polizei erfahren haben. Hierfür erfolgte die Rekrutierung der Befragten auf zwei Wegen. Zum einen wurde intensiv Öffentlichkeitsarbeit betrieben, um die Befragung so breit wie möglich bekannt zu machen. Dazu erfolgte neben umfangreicher Pressearbeit und der Nutzung der Sozialen Medien auch die Verbreitung von Flyern auf den vier Sprachen der Befragung (Deutsch, Englisch, Arabisch und Französisch). Diese wurden über Beratungsstellen, Wohnungslosenunterkünfte, Kulturzentren und Universitäten sowie online gestreut.

Zum anderen erfolgte die Rekrutierung über ein so genanntes Schneeballverfahren unter Mitwirkung entsprechender Gatekeeper*innen, die über einen besonderen Zugang zu bestimmten gesellschaftlichen Teilbereichen verfügen und darum gebeten wurden, den Fragebogen an potenziell Betroffene weiterzuleiten. Als Gatekeeper*innen wurden dabei Personen, Initiativen und Vereine aus den Bereichen

- Fußballfans,
- marginalisierte Gruppen (unter anderem People of Color, LGBTIQ*, Wohnungslose, Geflüchtete, Sinti*zze und Rom*nja),
- politischer Aktivismus und
- Journalismus

identifiziert und kontaktiert. Insgesamt bestand der Verteiler aus 1.669 Kontakten, die sowohl vor als auch während der Erhebungsphase um Unterstützung bei der Verbreitung des Onlinefragebogens gebeten wurden. Diese methodische Vorgehensweise zur Rekrutierung von Betroffenen rechtswidriger polizeilicher Gewaltausübungen stellte die Erhebung eines breiten Samples sicher, das diverse Perspektiven repräsentiert und so die differenzierte Betrachtung verschiedener Eskalationsverläufe ermöglicht.⁷

Um die gewünschte Zielgruppe zu erreichen – Personen mit Erfahrungen rechtswidriger polizeilicher Gewaltausübung – erfolgte die Ansprache sowohl auf den Flyern als auch in den Sozialen Medien mit der Frage: „Ist Ihnen rechtswidrige Polizeigewalt widerfahren?“. Diese prägnante und klare Formulierung sollte von Beginn an verdeutlichen, welche Erfahrungen genau gesucht wurden. Die für die Entscheidung zur Teilnahme maßgebliche Bewertung der Erfahrungen mit der Polizei war von den Betroffenen selbst vorzunehmen. Rekrutiert wurden also Personen, die Erfahrungen mit polizeilicher Gewaltausübung gemacht haben, die sie als übermäßig bzw. rechtswidrig beurteilten (s. auch 2.1.2).

Das so entstandene Sample ist nicht bevölkerungsrepräsentativ. Die gefundenen Ergebnisse können daher nicht einfach verallgemeinert, also auf die Gesellschaft insgesamt übertragen werden. Allerdings lassen sich aus den Befunden durchaus Schlussfolgerungen für die Gesamtsituation ziehen. Ein repräsentatives Sample wäre allein durch eine Zufallsauswahl der zu Befragenden aus der Gesamtbevölkerung zu erreichen gewesen. Dies hätte in Anbetracht der mutmaßlich niedrigen Prävalenz des Untersuchungsgegenstandes⁸ eine Stichprobe in einer praktisch nicht zu realisierenden Größenordnung und einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand notwendig gemacht. Zudem stünde bei diesem Rekrutierungsweg zu befürchten, dass bestimmte für das Thema möglicherweise besonders relevante Zielgruppen – wie etwa nicht registrierte Personen – gar nicht erreicht werden können.

Den Teilnehmenden wurde Anonymität zugesichert. Die Anonymität der Befragten ist ein grundlegendes forschungsethisches Prinzip, das bei Viktimisierungsbefragungen praktisch immer Grundlage des Studiendesigns

⁷ Im Detail dazu Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelnstein (2019).

⁸ Nach Ellrich und Baier (2015, S. 30) beträgt die Prävalenzrate in der niedersächsischen Bevölkerung bezüglich Gewalterfahrungen mit Polizeibeamt*innen 0,47 %. Dabei wurde nicht zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger Gewalt unterschieden.

ist.⁹ Eine Einschränkung dieses Prinzips der Anonymität hätte aller Voraussicht nach zu einer erheblich geringeren Zahl an Teilnehmenden und damit zu einer massiven Verzerrung der Stichprobe geführt.

2.1.2 Das Erhebungsinstrument

Der Fragebogen konzentrierte sich zunächst auf die detaillierte Abfrage der Situationen, in denen es zur Gewaltanwendung kam. Dazu gehörten Fragen zum Setting – wie zum Anlass des Polizeikontaktes, zum Geschehensverlauf und den stattgefundenen polizeilichen Maßnahmen – sowie zum Interaktionsgeschehen, das heißt zum Verhalten der Betroffenen, der Beamt*innen und anderer anwesender Personen. Zentrale Elemente waren außerdem die Form und die Folgen der Gewalt für die Befragten (psychische und physische Verletzungen), sowie die Merkmale der Betroffenen selbst und der anwesenden Polizeibeamt*innen. Darüber hinaus wurde auch erfasst, ob es zu einer Anzeige kam oder nicht (Anzeigeverhalten) und wie ein etwaiges Strafverfahren ablief (justizielle Bearbeitung). Einige dieser Punkte sind bereits Teil des vorliegenden Berichts, andere – wie die nähere Betrachtung des Interaktionsgeschehens – folgen im Abschlussbericht.

Eine besondere Herausforderung der Studie bestand darin, dass die abgefragte Erfahrung – rechtswidrige polizeiliche Gewaltausübung – mitunter komplexere rechtliche Bewertungen erfordert, als dies sonst bei Viktimisierungsstudien der Fall ist. Polizeibeamt*innen dürfen bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen in bestimmten Situationen Gewalt einsetzen, um polizeiliche Maßnahmen durchzusetzen. Diese rechtmäßige Ausübung unmittelbaren Zwangs ist von rechtswidriger polizeilicher Gewaltausübung zu unterscheiden. Ob die handelnden Beamt*innen die bestehenden rechtlichen Grenzen, wie insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, für den Gewalteinsatz beachtet haben, kann im jeweiligen Einzelfall schwer zu beurteilen sein und ist zwischen den am Geschehen Beteiligten häufig streitig. Vor diesem Hintergrund wurden die Teilnehmenden schon durch die Ansprache bei der Rekrutierung mit der Frage „Ist Ihnen rechtswidrige Polizeigewalt widerfahren?“ darauf hingewiesen, dass nur solche Fälle gesucht wurden, die aus der Betroffenenperspektive nicht mehr verhältnismäßig waren (s. 2.1.1).

⁹ Vgl. Eynon, Fry & Schroeder (2017). Anonymität wird etwa auch in Viktimisierungsbefragungen wie dem Deutschen Viktimisierungssurvey (Birkel et al. 2019) oder der Online-Befragung von Polizeibeamt*innen in zehn Bundesländern durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (Ellrich, Baier & Pfeiffer 2012) garantiert, die Gewaltanwendungen gegen Polizeibeamt*innen untersuchte.

Innerhalb des Fragebogens wurde immer wieder auf den Unterschied zwischen rechtmäßiger und übermäßiger Gewalt durch die Polizei hingewiesen und dieser näher erläutert, um den Befragten Kriterien für die Beurteilung an die Hand zu geben.¹⁰ Wie bei anderen Viktimisierungsstudien auch kann gleichwohl nicht erwartet werden, dass die anhand dessen vorgenommenen rechtlichen Bewertungen der befragten juristischen Lai*innen in jedem Einzelfall zutreffend sind. Es ist daher wahrscheinlich, dass sich im Sample auch solche Fälle finden, in denen die polizeiliche Gewaltausübung aus juristischer Sicht gerechtfertigt und daher rechtmäßig war. Dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen. Für die zentrale Frage, in welchen Situationen und aus welchen Gründen polizeiliche Gewaltanwendungen als unverhältnismäßig wahrgenommen werden, bedeutet dieser Umstand jedoch keine Einschränkungen.

2.1.3 Erhebungsphase

Der Online-Fragebogen wurde am 8.11.2018 auf der Projekt-Webseite freigeschaltet und war bis zum 13.1.2019 (9,5 Wochen) verfügbar.¹¹ Insgesamt gab es in diesem Zeitraum 11.647 Zugriffe, davon haben 5.677 Personen (49 %) den Online-Fragebogen vollständig ausgefüllt, das heißt durch Absenden der letzten Seite beendet (vgl. Abbildung 1). Da der Fragebogen frei zugänglich war, ist eine hohe Abbruchquote – beispielsweise durch lediglich interessierte Personen – nicht überraschend. Der Fragebogen wurde auf vier Sprachen angeboten, genutzt wurde jedoch ganz überwiegend die deutsche Version (99 %). 40 Personen (0,7 %) verwendeten die englische, nur jeweils acht Personen die französische oder arabische Variante des Fragebogens.

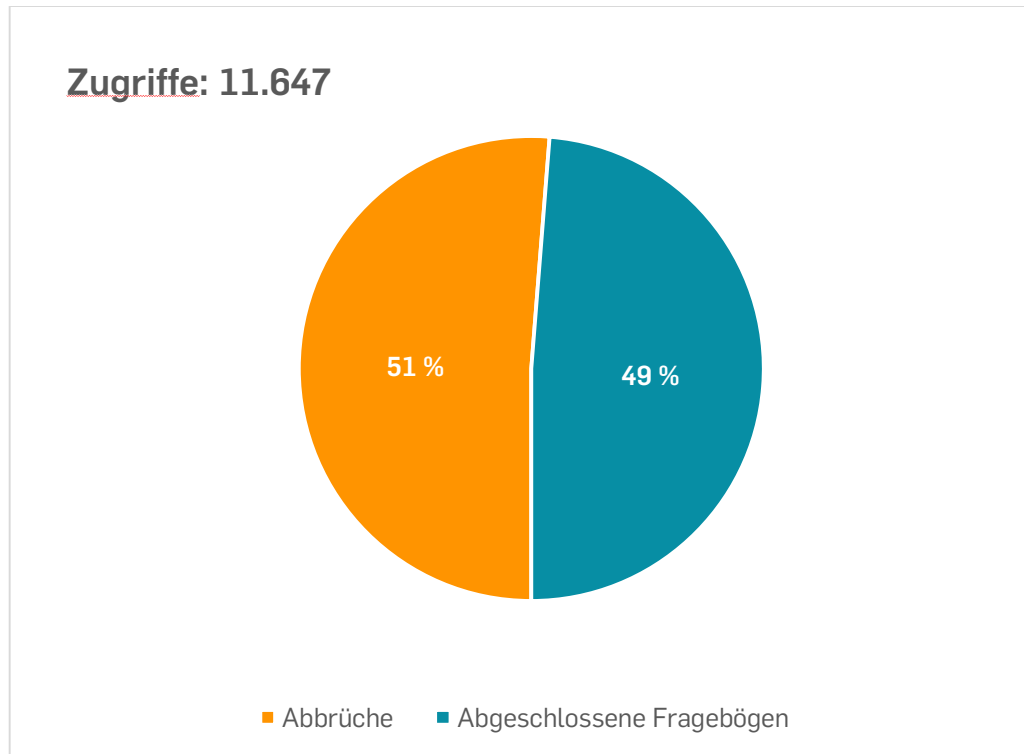
Der Fragebogen war frei zugänglich auf der Webseite verfügbar. Daher wurden verschiedene methodische Instrumente zum Schutz vor Missbrauch eingesetzt, um Verzerrungen durch wahrheitswidrige Angaben auszuschließen bzw. zu minimieren. Dabei stellte die Datenbereinigung, die nach Abschluss der Befragung erfolgte und in Kapitel 2.2 erläutert wird, den wichtigsten Ansatz dar. Daneben kamen auch schon vor und während der Erhebung verschiedene Sicherungsmechanismen zum Einsatz.

¹⁰ Zu Beginn wurde abgefragt, wie häufig die Befragten überhaupt schon einmal Gewalt durch die Polizei erlebt hatten. Danach wurde gefragt, wie häufig sie diese als nicht notwendig oder übermäßig empfanden. Jede Frage wurde mit entsprechenden Erläuterungstexten eingeleitet. Von den Befragten mit mehreren Gewalterfahrungen (n = 2.832) gaben 36 % an, auch solche gemacht zu haben, die sie nicht als rechtswidrig beurteilten.

¹¹ Ursprünglich angesetzt waren sechs Wochen; aufgrund der hohen Nachfrage wurde der Erhebungszeitraum verlängert.

In technischer Hinsicht wurden einerseits zufällig generierte Captchas verwendet, andererseits Cookies eingesetzt, die eine mehrfache Teilnahme erschweren. Zwar lässt sich dadurch eine doppelte Teilnahme nicht gänzlich ausschließen; sie tritt jedoch in der Praxis normalerweise eher selten auf.¹²

Abbildung 1: Zugriffe auf den Fragebogen (n = 11.647)



Zusammenfassung:

- Während des Erhebungszeitraums gab es 11.647 Zugriffe auf den Fragebogen, davon haben 5.677 Personen (49 %) den Fragebogen abschließend bearbeitet.
- Als Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch kamen neben der Datenbereinigung (s. 2.2) auch schon während der Erhebung verschiedene technische Instrumente zum Einsatz.
- Wie stets bei Viktimisierungsbefragungen bildet das Sample Einschätzungen und Bewertungen der Befragten ab, keine gerichtlich festgestellten Sachverhalte.

¹² Zu dieser und weiteren Fragen der Validität von Online-Befragungen vgl. Birnbaum 2004, S. 816; Gosling et al. 2004.

2.2 Datenbereinigung und Analysestichprobe

Von den 5.677 Personen, die einen Fragebogen abschließend ausgefüllt haben, berichteten nicht alle von einschlägigen Vorfällen im Sinne der Studie – also eigenen Erfahrungen mit körperlicher Gewalt durch Polizist*innen im Rahmen der Dienstausbübung, die die Betroffenen als übermäßig bzw. rechtswidrig bewerteten. Ein erheblicher Teil der Befragten schilderte vielmehr Zeugenerfahrungen, Erfahrungen von psychischer bzw. verbaler Gewalt oder auch keinerlei Erfahrungen mit Gewalt durch die Polizei (die Personen hinterließen nur allgemeine Anmerkungen). Diese Gruppen wurden zu Beginn des Fragebogens mit einer Filterfrage zu einer kürzeren Version des Fragebogens geleitet. Dabei handelte es sich insgesamt um 1.999 Befragte.

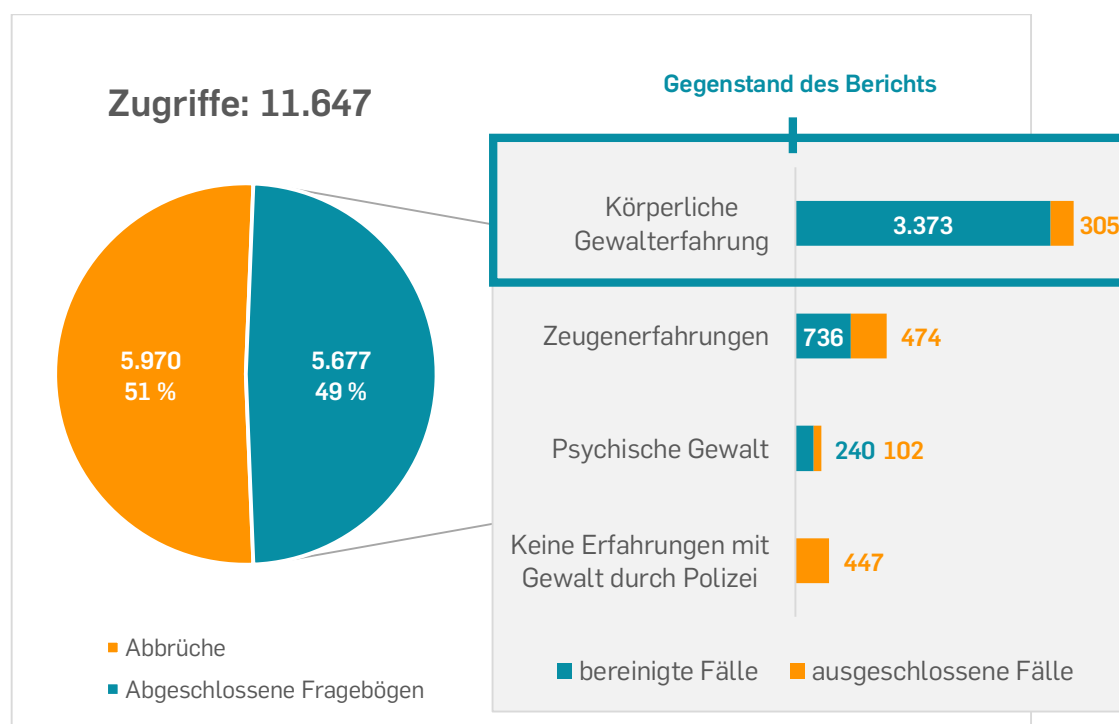
Der Hauptfragebogen, in dem eigene Erfahrungen mit körperlicher Gewalt durch Polizist*innen berichtet werden konnten, wurde somit 3.678 Mal vollständig ausgefüllt. Die Beantwortung nahm aufgrund der Länge und Detailliertheit des Fragebogens im Durchschnitt 39 Minuten in Anspruch. Nur Personen, die diesen Fragebogen bis zum Ende ausfüllten, wurden in der Analyse berücksichtigt. Eine effektive Täuschung, die auch den Prozess der im Folgenden erläuterten Datenbereinigung übersteht, hätte somit einen massiven Aufwand bedeutet.

Im Rahmen der Datenbereinigung wurden die Kohärenz und Plausibilität des Antwortverhaltens überprüft. Teilnehmende, deren Angaben nicht den hierzu definierten Anforderungen genügten, wurden aus dem Datensatz entfernt, wobei für eine Entfernung aus dem Datensatz stets mehrere Faktoren auffällig sein mussten. Im Zuge des Bereinigungsprozesses kamen folgende Bereinigungsfaktoren zur Anwendung: Plausibilitätskontrollen (widersprechen sich Angaben, zum Beispiel das Geburtsjahr mit dem Jahr des Vorfalls?); weit unterdurchschnittliche Bearbeitungsdauer (so genannte „Durchklicker*innen“); Kohärenz des Antwortverhaltens (Testfragen); Antwortmuster; ein hoher Anteil fehlender Angaben sowie auffällige Extremwerte (zum Beispiel bei Häufigkeitsabfragen). Darüber hinaus wurden alle offenen Angaben gesichtet. Im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses wurden Fälle, die nicht plausibel erschienen, vom Forschungsteam umfassend bewertet und gegebenenfalls aus dem Sample entfernt.

Insgesamt wurden auf diesem Weg 305 von 3.678 Teilnehmenden, die den Hauptfragebogen zu eigenen körperlichen Gewalterfahrungen ausgefüllt hatten, aus dem Sample entfernt. Darüber hinaus erfolgte eine Sichtung der Zeugenerfahrungen und psychischen Gewalterfahrungen; nicht verwertbare Angaben wurden hier ebenfalls ausgeschlossen. Diese Fälle sind jedoch

nicht Gegenstand der vorliegenden Analysen. Nach dem Prozess der Datenbereinigung verblieben damit noch 3.373 Personen mit eigener körperlicher Gewalterfahrung (59 % aller abgeschlossenen Fragebögen), deren Angaben den vorliegenden Auswertungen zugrunde gelegt wurden (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Fälle nach Datenbereinigung



Trotz der intensiven und umfassenden Datenbereinigung kann – wie bei allen derartigen Studien – nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass noch einzelne Angaben im Datensatz enthalten sind, die nicht den Tatsachen entsprechen. Nach der dargestellten Prüfung des Datensatzes kann aber davon ausgegangen werden, dass die Zahl dieser Falschangaben so gering ist, dass sie im Hinblick auf die Größe des Datensatzes keine relevante Verzerrung bedeutet.

Zusammenfassung:

- Im Rahmen der Datenbereinigung wurden die Kohärenz und die Plausibilität des Antwortverhaltens überprüft.

- Von den abgeschlossenen Fragebögen beinhaltete der überwiegende Teil Erfahrungen mit körperlicher Gewalt durch Polizist*innen im Rahmen der Dienstausbübung, die die Betroffenen als übermäßig bzw. rechtswidrig bewerteten. Die anderen Schilderungen betrafen Zeug*innenerfahrungen oder andere Formen als körperliche Gewalt, sowie allgemeine Anmerkungen zur Studie, die jeweils gesonderten Auswertungen vorbehalten bleiben.
- Bei 305 Teilnehmenden, die den Hauptfragebogen ausgefüllt hatten, genügten die Angaben nicht den Anforderungen an Plausibilität und Kohärenz und wurden aus dem Datensatz entfernt. Hinweise auf eine erhöhte Zahl fehlerhafter oder missbräuchlicher Antworten haben sich damit nicht ergeben.
- Aufgrund der intensiven Prüfung und Bereinigung des Datensatzes ist davon auszugehen, dass eventuell noch vorhandene Falschangaben angesichts der Größe des Datensatzes keine relevante Verzerrung bedeuten.
- Die zu analysierende Stichprobe umfasst nach der Bereinigung 3.373 Fälle, in denen eine als unverhältnismäßig wahrgenommene polizeiliche Gewaltanwendung gegen die befragte Person selbst geschildert wurde. Diese Fälle liegen den folgenden Auswertungen zugrunde.

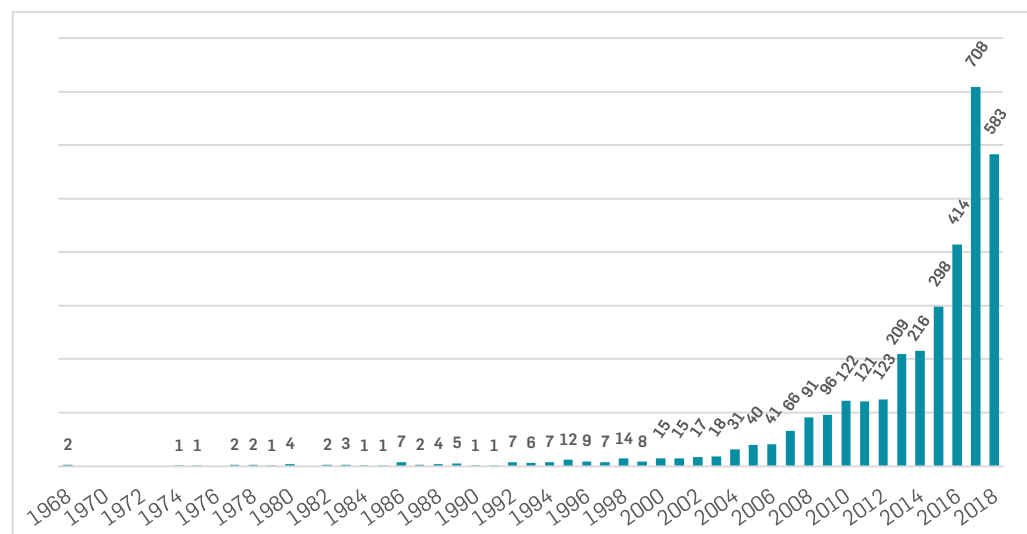
2.3 Referenzereignis (Zeitpunkt des geschilderten Vorfalls)

Da es möglich ist, dass eine Person mehrere einschlägige Gewalterfahrungen gemacht hat, stellte sich bei der Entwicklung des Fragebogens die Frage, auf welchen Vorfall die weitere Befragung abstellen sollte. Die Auswahl dieses so genannten Referenzereignisses kann auf verschiedene Weise erfolgen: So kann nach dem schwersten oder aber nach dem zeitlich letzten Vorfall gefragt werden. Letzteres bietet den Vorteil, dass die Erinnerungen der Befragten noch präsenter sind als bei einem länger zurückliegenden Ereignis. Gegen eine solche Konzeptionierung sprach jedoch die Überlegung, dass gerade bei Befragten mit vielen Gewalterfahrungen die Erinnerung an schwerwiegende Vorfälle präsenter sein dürfte als an leichte. Zudem besteht vermutlich ein persönliches Bedürfnis, von der als am gravierendsten empfundenen Erfahrung zu berichten. Auch im Hinblick auf das Forschungsinteresse schien es zweckdienlich, nach Situationen zu fragen, die eine gewisse Schwere aufwiesen.

Vor diesem Hintergrund wurden die Befragten gebeten, sich im weiteren Verlauf der Befragung auf den nach ihrem subjektiven Empfinden schwerwiegendsten Vorfall zu beziehen.¹³ Welcher Vorfall der schwerwiegendste ist, kann zwar auch anhand objektiver Kriterien (zum Beispiel Art der Verletzungen oder Verletzungshandlungen) festgestellt werden. Deren Beurteilung liegt aber letztlich ebenfalls bei den Befragten selbst, weshalb die „Schwere“ eines Erlebnisses immer stark subjektiv geprägt ist.

Dieser für die Befragten schwerwiegendste Vorfall ist der Zeitpunkt und Referenzrahmen, auf den sich alle weiteren Ergebnisdarstellungen beziehen. Der Großteil der berichteten Fälle (66 %, n = 2.219) ereignete sich in den letzten fünf Jahren (2014 bis 2018, vgl. Abbildung 3). Ein Fünftel (20 %, n = 671) lag bis zu zehn Jahre zurück, weitere 10 % (n = 342) bis zu 20 Jahre, 69 Fälle (2 %) ereigneten sich vor über 20 Jahren und weitere 33 Fälle (1 %) vor 30 Jahren und mehr. Keine Angabe machten an dieser Stelle 39 Personen (1 %).¹⁴

Abbildung 3: Anzahl der Fälle nach Jahr des geschilderten Vorfalls (Referenzereignis; n = 3.334)



¹³ Wortlaut in der Befragung: „Situation, die für sie in ihrem Leben am schlimmsten war“. Ein ähnliches Vorgehen findet sich in der NRW-Studie von Jäger, Klatt & Bliesener (2013), die Gewalt gegen Polizeibeamt*innen untersucht hat.

¹⁴ Auf eine zeitliche Einschränkung (zum Beispiel nur Vorfälle der letzten zehn Jahre) wurde verzichtet, da nicht sichergestellt werden konnte, dass nur Personen mit Erfahrungen aus dieser Zeit teilnehmen würden. Eine Einschränkung hätte Verzerrungen begünstigt und dem explorativen Charakter der Studie widersprochen. Da die Quote von Fällen vor über 20 Jahren nur bei 3 % liegt, wurden diese in die Gesamtauswertung einbezogen. Eine Beschränkung späterer Analysen auf aktuelle Fälle wird damit nicht ausgeschlossen, auch ein Vergleich von älteren mit aktuellen Fällen bleibt möglich.

2.4 Stichprobe

Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die abschließende Stichprobe ($n = 3.373$) zusammensetzt. Die soziodemographischen Merkmale sind in Tabelle 1 dargestellt und beziehen sich auf den Zeitpunkt des geschilderten Vorfalls (das Referenzereignis, s. 2.3).

2.4.1 Soziodemographische Merkmale der Gesamtstichprobe

Etwa drei Viertel der Befragten in der Stichprobe sind männlich (72 %), das Durchschnittsalter beträgt 30 Jahre. Da in der Befragung Vorfälle aus der Vergangenheit geschildert wurden, war der Altersdurchschnitt zum Zeitpunkt der Gewalterfahrung etwas niedriger (26 Jahre).

16 % der Befragten haben einen Migrationshintergrund; darunter besitzen insgesamt 3 % nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.¹⁵ Demnach sind 13 % deutsche Staatsbürger*innen mit Migrationshintergrund. Davon gehört knapp ein Fünftel (18 %) der so genannten ersten Generation an – ist also selbst zugewandert –, während die restlichen 82 % in Deutschland geboren wurden, aber mindestens einen Elternteil haben, dessen Geburtsland ein anderer Staat ist (so genannte zweite Generation). Im Vergleich dazu betrug sowohl der Anteil Nicht-Deutscher als auch der Anteil von Deutschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2018 in Deutschland jeweils 12 %.¹⁶ Personen mit anderen Staatsbürgerschaften sind in der vorliegenden Stichprobe mit einem Anteil von 3 % also unterrepräsentiert, während der Anteil Deutscher mit Migrationshintergrund (13 %) etwa dem Bevölkerungsanteil entspricht. Darüber hinaus haben 7 % der Befragten ($n = 232$) angegeben, von anderen Personen normalerweise als „nicht deutsch“ aussehend wahrgenommen zu werden.¹⁷ Dies betrifft 27 % der Personen mit Migrationshintergrund ($n = 149$).

¹⁵ Die meisten nicht-deutschen Staatsbürger*innen haben die Staatsangehörigkeit eines anderen europäischen Staates (64 %). Acht Personen haben (ausschließlich) die Staatsbürgerschaft eines westafrikanischen Staates, elf Personen eines arabischen Staates oder von Afghanistan, fünf Personen sind (ausschließlich) türkische Staatsbürger*innen. Sechs Personen sind aus weiteren Drittstaaten, zwei Personen sind staatenlos.

¹⁶ Statistisches Bundesamt 2019 unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/migrationshintergrund-geschlecht-insgesamt.html> (letzter Aufruf: 12.09.2019).

¹⁷ Die Befragten wurden hier um eine Selbsteinschätzung der Fremdwahrnehmung gebeten. Da es sich bei Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund um starre Kategorien handelt, die bestimmte Erfahrungen nicht sichtbar machen oder verzerren, eignet sich

Zum Zeitpunkt der Gewalterfahrung besaßen die Betroffenen überwiegend einen hohen Schulabschluss (71 %), das heißt sie besaßen das Abitur oder die Fachhochschulreife. Etwa die Hälfte (43 %) war hauptberuflich erwerbstätig. Genauso viele Befragte studierten oder gingen noch zur Schule (43 %). Das durchschnittliche Einkommen lag eher im unteren Bereich (67 % mit einem monatlichen Nettoeinkommen von unter 1.500 Euro). 35 Personen (1 %) hatten zum Zeitpunkt des Vorfalls keinen festen Wohnsitz.

2.4.2 Bildung von Teilstichproben

Die Gesamtstichprobe (n = 3.373) wurde in drei Teilstichproben unterteilt, die im Folgenden getrennt voneinander analysiert und verglichen werden. Maßgeblich für die Einteilung war der ursprüngliche Anlass des Polizeikontaktes, in dessen Folge die Gewaltanwendung stattfand. Dieser wurde mit der Frage erhoben, in welchem Zusammenhang es überhaupt zum Kontakt mit der Polizei kam.¹⁸ Je nach Anlass folgten weitere konkretisierende Fragen zu den einzelnen Situationen, die in Kapitel 3.1 näher betrachtet werden. Für die Analyse wurden die verschiedenen Situationen zu folgenden Gruppen zusammengefasst:

- A. Demonstrationen und politische Aktionen (n = 1.874)
- B. Fußball und andere Großveranstaltungen¹⁹ (n = 830)
- C. Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen (n = 664).

Fünf Personen machten keine Angaben zum Anlass des Polizeikontaktes und wurden keiner der Teilstichproben zugeordnet. Bei Betrachtungen der Teilstichproben ist die Stichprobe entsprechend reduziert (n = 3.368).

Als Grund für die Differenzierung zwischen den Teilstichproben sind zwei Umstände zu nennen. Erstens findet polizeiliches Handeln bei Demonstrationen, politischen Aktionen, Fußball- und anderen Großveranstaltungen unter grundsätzlich anderen Bedingungen statt als bei sonstigen Polizeikon-

diese Frage, um Diskriminierungen aufgrund (zugeschriebener) natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit zu erfassen (Supik 2017, S. 47).

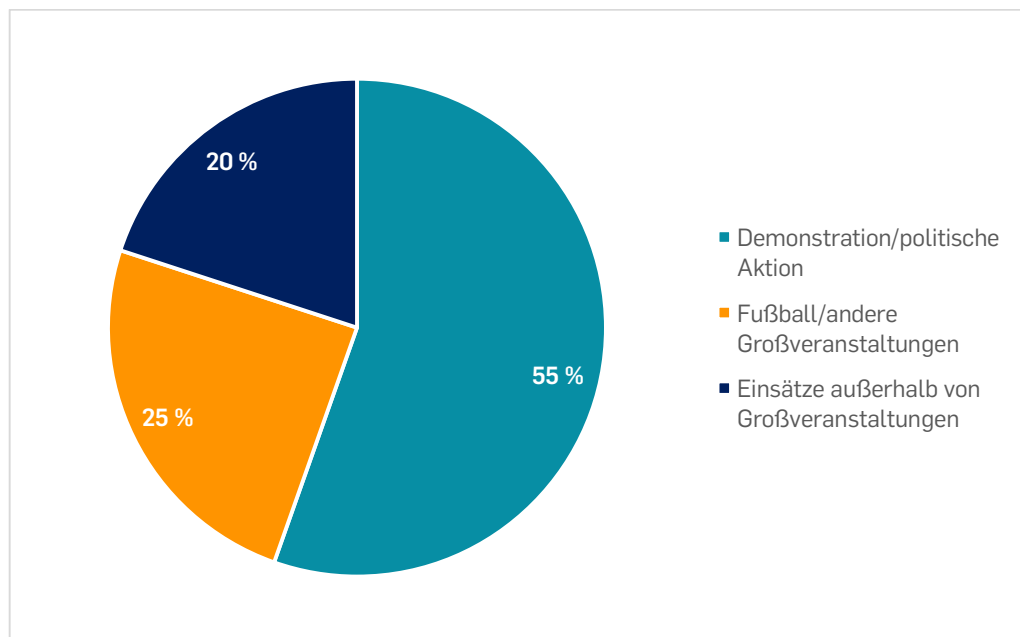
¹⁸ Antwortmöglichkeiten umfassten: Demonstration, politische Aktion, Fußballspiel, sonstige Großveranstaltung, im Straßenverkehr angehalten, gezielt aufgesucht durch die Polizei, Polizei wurde gerufen, als Unbeteiligte*r einen Polizeieinsatz beobachtet, zufällige Begegnung mit der Polizei, freiwillig zur Polizeiwache gegangen oder aufgefordert dort zu erscheinen, Sonstiges.

¹⁹ Die Kategorie Großveranstaltungen wurde mit Fußball zusammengefasst, da sie von der Anzahl der Fälle her nicht besonders ins Gewicht fällt, es sich aber um vergleichbare Situationen handelt, in denen der Kontakt mit der Polizei zustande kam, s. 3.1.2.2.

takten, die in der Regel nur einzelne Personen oder kleinere Personengruppen betreffen. Zweitens zeigten die durchgeführten Analysen, dass zwischen den drei Teilstichproben in praktisch allen Bereichen Unterschiede zu verzeichnen sind, so dass eine differenzierte Betrachtung angezeigt ist. Insbesondere unterscheiden sich die drei Settings in ihrer soziodemographischen Struktur (vgl. Tabelle 1).

Da es sich nicht um eine repräsentative Stichprobe handelt, können aus dem Größenverhältnis der Teilstichproben zueinander keine unmittelbaren Schlüsse bezüglich der generellen Belastung bestimmter Situationen oder gesellschaftlicher Gruppen durch rechtswidrige polizeiliche Gewaltausübung gezogen werden. Allerdings liegt die Schlussfolgerung nahe, dass es sich bei Demonstrationen, politischen Aktionen und Fußballspielen um Situationen handelt, in denen das Phänomen in besonderer Weise eine Rolle spielt. Die folgenden Analysen sollen diese Spezifika herausarbeiten.

Abbildung 4: Anteile der Teilstichproben am Gesamtsample (n = 3.368)



Zwischen den drei Teilgruppen bestehen bezüglich der soziodemographischen Merkmale signifikante Unterschiede.²⁰ Im Kontext von Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen waren es ganz überwiegend deutsche

²⁰ Mehrere Chi²-Tests bestätigten dies, $p < .05$. Bezüglich des Alters erfolgten einfaktorielles Varianzanalysen mit Welch-Test, der Test nach Games-Howell zeigte Unterschiede zwischen allen Gruppen, $p < .05$.

Männer ohne Migrationshintergrund, die Gewalterfahrungen berichteten. Außerdem befanden sich hier die meisten Erwerbstätigen (61 %) mit dem höchsten Anteil an hohen und mittleren Einkommen (33 %). Wohnungslose Personen waren hier nicht vertreten.

Bei Demonstrationen und anderen politischen Aktionen lag mit einem Drittel (32 %) der höchste Frauenanteil vor, und es gab einen deutlich höheren Anteil an Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordneten (Gender non-conforming²¹, 4 %) als im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen. In der Gruppe Demonstrationen und andere politische Aktionen war das höchste Bildungsniveau zu verzeichnen und hier befanden sich auch die meisten Schüler*innen und Studierenden (52 %). Drei Viertel der Betroffenen (75 %) in dieser Gruppe hatten ein niedriges Einkommen. Außerdem hatten 19 Personen zum Zeitpunkt des Vorfalls keinen festen Wohnsitz (1 %).

In der dritten Gruppe, den Einsätzen außerhalb von Demonstrationen und Großveranstaltungen, war der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund am höchsten (24 %). 7 % der Betroffenen in dieser Teilstichprobe hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit. Außerdem war der Anteil an Personen, die angaben, üblicherweise als „nicht deutsch“ aussehend²² wahrgenommen zu werden, mit 14 % überdurchschnittlich hoch. Des Weiteren liegt der Altersdurchschnitt zum Zeitpunkt der Gewalterfahrung mit 30 Jahren um etwa fünf Jahre über dem Schnitt in den anderen Bereichen; hier findet sich also auch ein vergleichsweise höherer Anteil an älteren Personen. Der Frauenanteil betrug 18 %, der von GNC-Personen²³ 4 %, und lag damit ebenfalls deutlich über den Anteilen im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen. Es fanden sich anteilig die meisten arbeitslosen Personen (7 %), aber auch die meisten Rentner*innen (3 %) oder aus anderen Gründen nicht Erwerbstätigen (8 %). Außerdem gab es anteilig mehr Personen mit niedrigem (5 %) oder keinem Schulabschluss (1 %), die meisten lagen hier jedoch auch im hohen oder mittleren Bildungsbereich. 16 Personen ohne festen Wohnsitz waren vertreten (2 %).

Während die Teilstichproben Demonstrationen/politische Aktionen und Fußball/andere Großveranstaltungen in sich eher homogen sind und auch im Vergleich miteinander einige Parallelen aufweisen, ist die Teilstichprobe der Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen eher heterogen, da sie viele verschiedene Polizeikontakte umfasst (s. 3.1.3).

²¹ Gender non-conforming (GNC) meint Personen, die sich als trans*, inter/divers, (gender)-queer bzw. fluid, androgyn, agender oder nicht binär bezeichnen.

²² Vgl. Fn. 17.

²³ Vgl. Fn. 21.

Tabelle 1: Soziodemographische Merkmale (Zeitpunkt des geschilderten Vorfalls)

	Gesamt (n = 3.373) ^a	Demonstration/ politische Aktion (n = 1.874)	Fußball/ andere GVA (n = 830)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 664)
Geschlecht				
männlich	71,6 %	61,3 %	90,8 %	77,0 %
weiblich	23,4 %	31,9 %	8,6 %	17,8 %
Gender non-conforming (GNC) ^b	3,2 %	4,3 %	0,2 %	3,8 %
keine Angabe	1,8 %	2,6 %	0,4 %	1,5 %
Durchschnittsalter in Jahren				
zur Zeit des Vorfalls	25,9 (SD = 8,7)	25,3 (SD = 7,7)	24,2 (SD = 6,3)	29,8 (SD = 12,0)
Staatsangehörigkeit & Migration				
Migrationshintergrund ^c	16,1 %	15,3 %	11,6 %	23,9 %
davon ohne deutsche Staatsangehörigkeit	2,6 %	2,0 %	0,7 %	6,8 %
keine Angabe	1,2 %	1,2 %	0,8 %	2,0 %
„Nicht deutsches“ Aussehen^d				
Selbsteinschätzung	6,9 %	5,3 %	5,1 %	13,6 %
keine Angabe	3,2 %	3,1 %	2,5 %	4,4 %
Schulabschluss^e				
hoch	71,0 %	75,8 %	64,1 %	65,9 %
mittel	16,4 %	11,7 %	24,8 %	19,1 %
niedrig	2,6 %	1,5 %	3,3 %	5,1 %
noch Schüler*in	8,7 %	9,8 %	7,2 %	7,2 %
Schule beendet ohne Abschluss	0,4 %	0,3 %	0,2 %	1,1 %
keine Angabe	0,8 %	0,8 %	0,4 %	1,7 %
Erwerbsstatus				
hauptberuflich erwerbstätig	43,0 %	33,9 %	61,2 %	46,1 %
Schüler*in/Student*in	43,0 %	52,3 %	31,3 %	31,5 %
arbeitslos	3,3 %	2,7 %	1,4 %	7,2 %
in Rente/Pension	0,8 %	0,4 %	0,2 %	2,6 %
Sonstiges ^f	5,2 %	6,1 %	1,6 %	7,5 %
keine Angabe	4,6 %	4,6 %	4,2 %	5,2 %
Einkommensstatus^g				
über 3.000 €	3,6 %	2,4 %	4,1 %	6,8 %
1.500 € bis 3.000 €	18,5 %	12,9 %	29,3 %	20,0 %
unter 1.500 €	66,9 %	74,8 %	54,7 %	60,1 %
keine Angabe	11,1 %	10,0 %	11,9 %	13,1 %
Wohnsituation				
wohnungslos	1,0 %	1,0 %	-	2,4 %
keine Angabe	0,5 %	0,5 %	-	1,3 %

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können die Werte in der Summe um 0,1 % von 100 % abweichen.

^a Fünf Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen. ^b Personen, die sich als trans*, inter/divers, (gender-)queer bzw. fluid, androgyn, agender oder nicht binär bezeichneten. ^c Selbst oder mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren. ^d Frage lautete: „Werden Sie von anderen Menschen üblicherweise als „deutsch“ aussehend wahrgenommen?“ ^e Hoch: Hochschulreife/Fachhochschulreife; mittel: Mittlere Reife (Abschluss 10. Klasse); niedrig: Volks-/Hauptschulabschluss (Abschluss 8. oder 9. Klasse).

^f Hausfrau/-mann, Freiwilliger Wehrdienst/BFD/FSJ/FÖJ, aus anderen Gründen nicht erwerbstätig. ^g Monatliches Netto-Einkommen.

Zusammenfassung:

- Insgesamt sind die Befragten überwiegend männlich, jung und hoch gebildet.
- Die Gesamtstichprobe lässt sich anhand des jeweiligen Anlasses des Polizeikontaktes in drei verschiedene Teilstichproben unterteilen, die in ihrer Zusammensetzung signifikante Unterschiede aufweisen.
- In der Teilgruppe Demonstrationen/politische Aktionen gibt es den größten Anteil an nicht-männlichen Personen, Personen mit hohem Schulabschluss und Schüler*innen/Studierenden, aber auch die meisten mit niedrigem Einkommen.
- Befragte aus dem Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen sind ganz überwiegend männlich und im Vergleich jünger. Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund ist hier am geringsten. Es gibt den vergleichsweise größten Anteil an Erwerbstätigen und Personen mit mittlerem Einkommen.
- Die Gruppe der Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen ist eher heterogen. Hier gibt es einen höheren Anteil an älteren Personen sowie Rentner*innen, nicht erwerbstätigen Personen, Personen mit niedrigem oder keinem Schulabschluss, aber auch an Personen mit hohem Einkommen. Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund ist hier am höchsten.

3. Erste Ergebnisse

3.1 Anlass des Polizeikontaktes

Im Rahmen der Befragung wurde zunächst erfragt, wie und in welchen Situationen es zum Kontakt mit der Polizei kam und wie sich die Auseinandersetzung entwickelt hat. Die Befragten schilderten sehr vielfältige Einsatzsituationen – von der zufälligen Begegnung im öffentlichen Raum über eine gezielte Verhaftung bis hin zu politischen Aktionen und (anderen) Großveranstaltungen. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass rechtswidrige polizeiliche Gewaltausübungen prinzipiell in allen Einsatzsituationen vorkommen können. Die Darstellung erfolgt im Weiteren anhand der zuvor gebildeten Teilstichproben zu den verschiedenen Einsatzgeschehen (vgl. auch 2.4.2), in denen es jeweils unter spezifischen Bedingungen zum Einsatz polizeilicher Gewalt kommt.

3.1.1 Demonstrationen und politische Aktionen

Den größten Anteil (42 %) an der Gesamtstichprobe machen Vorfälle aus, die sich im Zusammenhang mit Demonstrationen ereigneten (n = 1.421). Weitere 13 % (n = 453) ereigneten sich im Rahmen sonstiger politischer Aktionen.

3.1.1.1 Arten von Demonstrationen und Aktionen

Die Größe der Demonstrationen bewegte sich hauptsächlich (53 %) im mittleren Bereich zwischen 101 und 5.000 Demonstrierenden. 25 % waren große Demonstrationen (über 5.000 Demonstrierende) und 11 % kleine Demonstrationen mit 100 oder weniger Demonstrierenden.²⁴ Die Gewalt ereignete sich sowohl während der Demonstrationen selbst als auch zeitlich davor oder danach, unter anderem bei der An- und Abreise oder im anschließenden Gewahrsam. 42 Personen berichteten, dass sie als Unbeteiligte (zum Beispiel Anwohner*in), als Demonstrationsbeobachter*in, Journalist*in oder Sanitäter*in ungerechtfertigte Gewalt durch die Polizei erfahren hatten.

Bei den sonstigen politischen Aktionen handelte es sich hauptsächlich um Blockaden und Besetzungen sowie (andere) Formen zivilen Ungehorsams. Die Aktionen richteten sich etwa gegen die Rodung des Hambacher Forstes

²⁴ In den verbleibenden Fällen (11 %) lag dazu keine Angabe vor.

bzw. allgemein gegen den Kohleabbau, gegen den G20-Gipfel in Hamburg 2017 oder gegen Castor-Transporte.

Die Betroffenen aus dem Kontext Demonstrationen/politische Aktionen waren überwiegend politisch links eingestellte Personen. Insgesamt ordneten sich fast alle dieser Betroffenen, nämlich 98 %, ihren politischen Einstellungen nach selbst als mindestens eher links ein.²⁵

3.1.1.2 Anlässe für die Auseinandersetzung

Mehr als ein Drittel der Befragten (35 %) gab an, die Polizei habe ihnen Fehlverhalten vorgeworfen, woraufhin es zur Auseinandersetzung kam (vgl. Tabelle 2). Hier unterscheiden sich die beiden Untergruppen stark voneinander: Der Anteil derer, denen ein Fehlverhalten vorgeworfen worden war, lag in der Gruppe der Demonstrationen bei 28 %, während der Anteil in der Gruppe der politischen Aktionen bei 55 % lag.

Beinahe ebenso häufig kam es vor, dass für die Befragten kein Grund ersichtlich war, warum es überhaupt zur Auseinandersetzung mit der Polizei kam (32 %). Auch hier unterscheiden sich beide Gruppen voneinander: Bei den politischen Aktionen gaben dies nur 18 % an, in der Gruppe der Demonstrationen hingegen 36 % (vgl. Tabelle 2).

Als weitere Gründe (11 %) wurden in beiden Gruppen unter anderem Straßensperrungen oder Polizeiketten (2 %) als Auslöser für die Auseinandersetzung genannt. In der Gruppe der Demonstrationen war ein weiterer Grund das Stoppen/Auflösen/Umleiten einer Demonstration (1 %). Unter den sonstigen Anlässen der gegenständlichen Auseinandersetzung wurden außerdem in beiden Gruppen oftmals vorherige konkrete Gewalthandlungen seitens der Polizei oder andere polizeiliche Zwangsmaßnahmen wie Einkesselung, Räumung, Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung) oder Festnahme genannt. Zudem wurde von „räumlichen Kollisionen“ berichtet, weil die Betroffenen etwa „im Weg standen“ oder Polizeifahrzeuge die Menge passieren mussten. Vereinzelt wurden auch das Fotografieren der Polizei, verbale Auseinandersetzungen oder an die Polizei gerichtete Fragen genannt (zum Beispiel zu welchem Zeitpunkt der Hauptbahnhof für die Rückkehr vom Demonstrationsort wieder freigegeben sei).

²⁵ 17 Personen ordneten sich weder dem linken noch dem rechten Lager zu, während drei Personen mindestens eher rechts eingestellt waren. Die Betroffenen sollten ihre politische Einstellung auf einer Skala von 1 „links“ bis 10 „rechts“ einstufen. Dabei gelten die Wert 1/2 als „links“, 3/4 als „eher links“, 5/6 als „Mitte“, 7/8 als „eher rechts“ und 9/10 als „rechts“.

Tabelle 2: Grund für die Auseinandersetzung bei Demonstrationen, politischen Aktionen, Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen

	Gesamt	Demonstration/ politische Aktion		Fußball/ andere GVA	
	(n = 2.704)	(n = 1.874)		(n = 830)	
Die Polizei ist eingeschritten, da es Konflikte mit anderen Personen gab.	7,0 %	Gesamt	5,9 %	Gesamt	9,5 %
		Demonstration	6,8 %	Fußball	9,6 %
		polit. Aktion	3,1 %	andere GVA	9,2 %
Die Polizei hat mir eine Ordnungswidrigkeit, Straftat oder anderes Fehlverhalten vorgeworfen.	27,8 %	Gesamt	34,8 %	Gesamt	12,0 %
		Demonstration	28,3 %	Fußball	10,4 %
		polit. Aktion	55,2 %	andere GVA	26,4 %
Ich habe mich bei der Polizei über eine Maßnahme oder Anordnung beschwert.	5,3 %	Gesamt	3,9 %	Gesamt	8,4 %
		Demonstration	4,3 %	Fußball	8,7 %
		polit. Aktion	2,9 %	andere GVA	5,7 %
Die Polizei ist gegen andere Personen vorgegangen und ich bin in etwas hineingeraten.	16,3 %	Gesamt	12,6 %	Gesamt	24,8 %
		Demonstration	14,4 %	Fußball	25,3 %
		polit. Aktion	6,8 %	andere GVA	20,7 %
Für mich war kein Grund ersichtlich.	33,6 %	Gesamt	31,6 %	Gesamt	38,1 %
		Demonstration	36,1 %	Fußball	39,7 %
		polit. Aktion	17,7 %	andere GVA	24,1 %
Sonstiges	9,7 %	Gesamt	10,8 %	Gesamt	7,0 %
		Demonstration	9,9 %	Fußball	6,2 %
		polit. Aktion	14,1 %	andere GVA	13,8 %
keine Angabe	0,3 %	Gesamt	0,3 %	Gesamt	0,1 %
		Demonstration	0,4 %	Fußball	0,1 %
		polit. Aktion	0,2 %	andere GVA	-

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können die Werte in der Summe von 100 % abweichen.

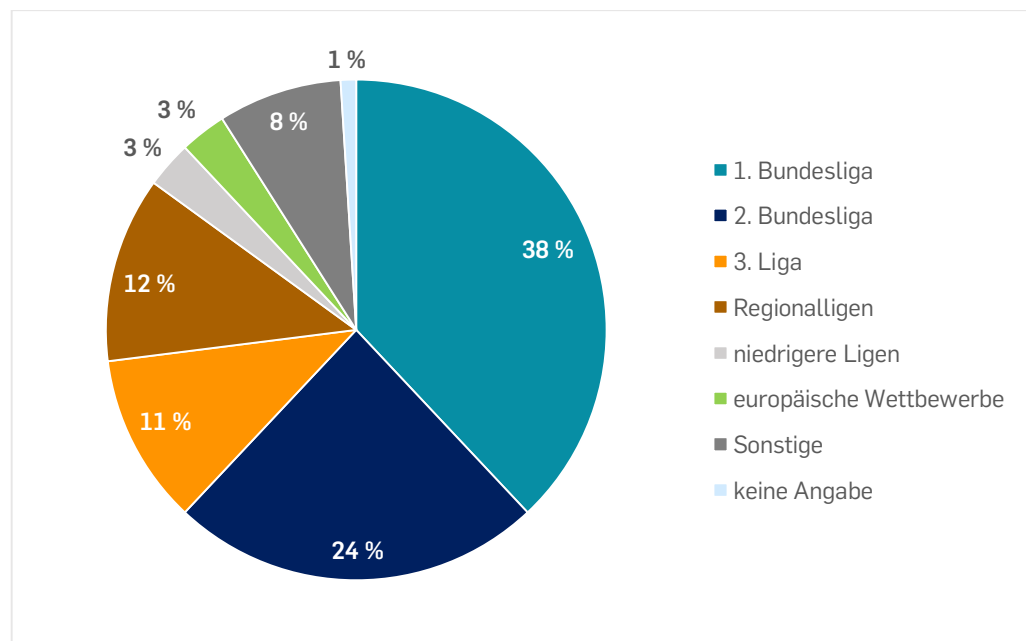
3.1.2 Fußball und andere Großveranstaltungen

Eine weitere große Teilgruppe im Sample der Studie (25 %) machen Einsatzgeschehen im Zusammenhang mit einem Fußballspiel ($n = 743$; 22 %) oder einer sonstigen Großveranstaltung aus, wobei letztere einen deutlich geringeren Anteil haben ($n = 87$; 3 %).

3.1.2.1 Fußballspiele

Die meisten der hier berichteten Fälle fanden bei Spielen der 1. Bundesliga (38 %) und der 2. Bundesliga (24 %) statt, gefolgt von der 3. Liga (11 %) und den Regionalligen (12 %). Nur wenige der Fälle ereigneten sich bei Fußballspielen in niedrigeren Ligen (3 %) oder während europäischer Wettbewerbe (z.B. Champions League, ebenfalls 3 %). Unter den sonstigen Angaben (8 %) befanden sich vor allem Nennungen offizieller Turniere, wie dem DFB-Pokal oder anderen Verbandspokalen. Acht Personen (1 %) machten keine Angabe (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Vorfälle in der Teilgruppe Fußball nach Liga/Wettbewerb ($n = 743$)



Gewalteinsätze fanden am häufigsten nach (60 %) und/oder vor dem Spiel (44 %) statt. Nur in 22 % der Fälle fanden polizeiliche Gewaltanwendungen

(auch) während des Spiels statt.²⁶ Die meisten Personen (40 %) gaben an, dass für sie nicht ersichtlich gewesen sei, warum es zur Auseinandersetzung mit der Polizei kam (vgl. Tabelle 2). Jede*r Vierte (25 %) berichtete, dass die Polizei gegen andere Personen vorgegangen und er*sie in diesen Konflikt hineingeraten sei. 10 % der Betroffenen gaben an, dass ihnen seitens der Polizei Fehlverhalten (zum Beispiel Pyrotechnik, Randalieren oder ähnliches) vorgeworfen wurde; in 10 % der Fälle schritt die Polizei ein, als es Konflikte zwischen den Betroffenen und Dritten (zum Beispiel gegnerischen Fans) gab und weitere 9 % gaben an, sich bei der Polizei über eine Maßnahme oder Anordnung beschwert zu haben. Unter den sonstigen Gründen (6 %) befinden sich Schilderungen über Einsätze in Fanblöcken, häufig auch über Auseinandersetzungen aufgrund von Absperrungen oder Probleme bei der An- und Abreise (vgl. Tabelle 2).

Der überwiegende Teil der Befragten in diesem Teilsample (78 %) gab an, sich der aktiven Fanszene zugehörig zu fühlen.

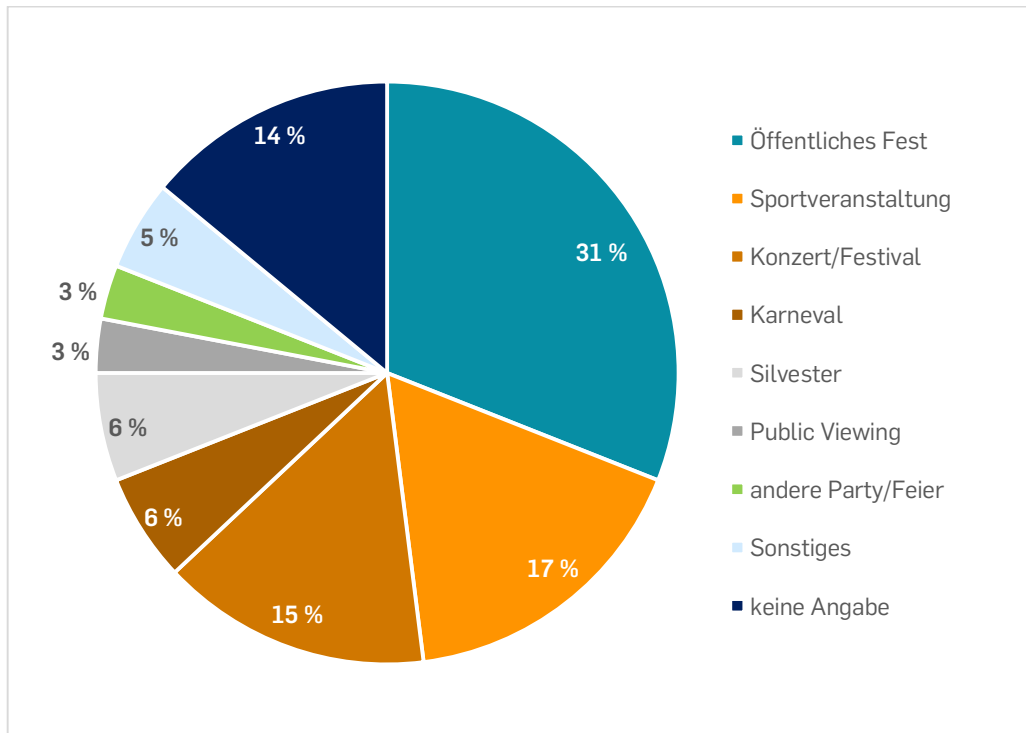
3.1.2.2 Sonstige Großveranstaltungen

Bei etwa einem Drittel der sonstigen Großveranstaltungen (31 %) handelte es sich um öffentliche Feste (wie zum Beispiel Volks- oder Straßenfeste), bei 17 % um eine andere Sportveranstaltung (hauptsächlich Eishockeyspiele), bei 15 % um ein Konzert oder Festival. 6 % der Fälle ereigneten sich während des Karnevals, weitere 6 % an Silvester und jeweils 3 % während eines Public Viewings oder einer anderen Party/Feier. 5 % betrafen sonstige Veranstaltungen. 14 % der Befragten in dieser Teilgruppe machten keine Angaben zur Art der Großveranstaltung.

Als Anlass für die Auseinandersetzung gaben die meisten Betroffenen (26 %) in diesem Bereich an, dass ihnen von der Polizei Fehlverhalten vorgeworfen worden sei (vgl. Tabelle 2). Für fast ebenso viele (24 %) war kein Grund ersichtlich und jede*r Fünfte (21 %) ist in eine Situation hineingeraten, in der die Polizei eigentlich gegen andere Personen vorging. In 9 % der Fälle gab es Konflikte mit Dritten, aufgrund derer die Polizei tätig wurde und 6 % hatten sich über polizeiliche Maßnahmen oder Anordnungen beschwert. Die sonstigen Angaben (14 %) sind sehr divers. Genannt wurde hier unter anderem das Fotografieren der Polizei oder die Räumung einer Straße.

²⁶ Bei dieser Frage war Mehrfachnennung möglich. Die häufigste Kombination war dabei vor und nach dem Spiel (13 %), in den meisten Fällen (78 %) fand jedoch nur zu einem Zeitpunkt Gewalt statt.

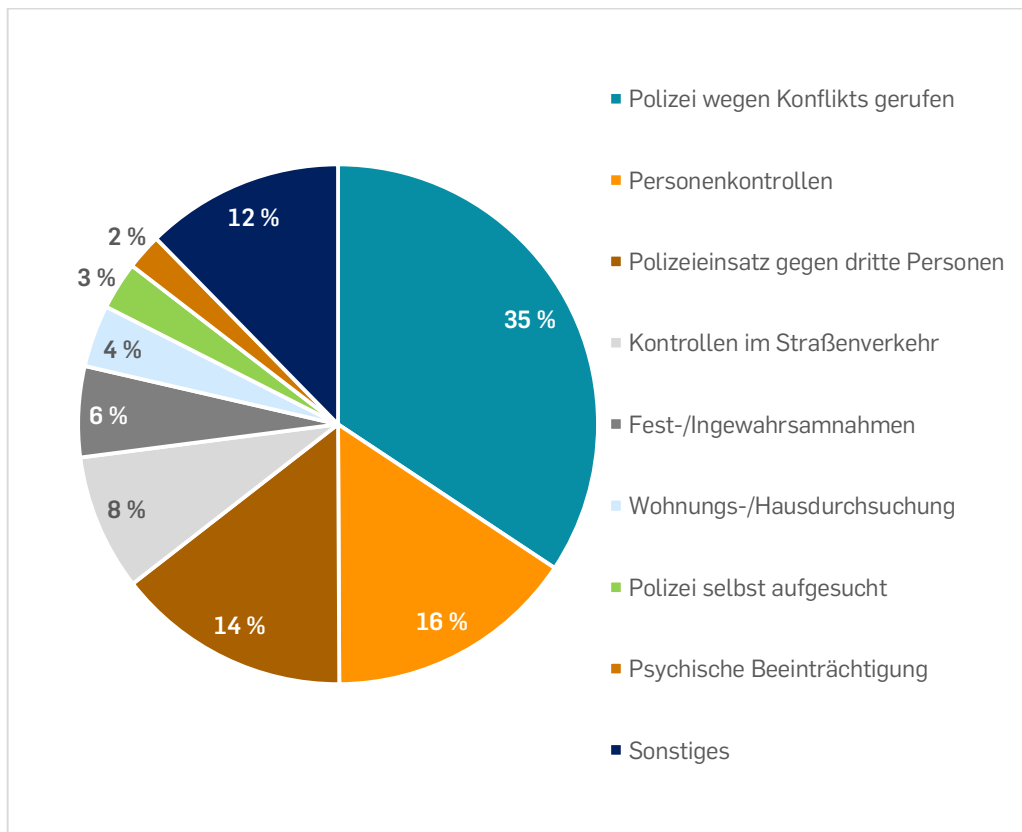
Abbildung 6: Arten anderer Großveranstaltungen (n = 87)



3.1.3 Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen

Die dritte große Gruppe der berichteten Vorfälle (20 %) umfasst alle sonstigen Fälle, bei denen der Polizeikontakt also weder im Rahmen einer Großveranstaltung wie eines Fußballspiels oder einer Demonstration, noch bei politischen Aktionen zustande kam (n = 664). Die Anlässe für den Polizeikontakt in dieser Teilstichprobe waren dementsprechend sehr divers (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen (n = 664)



3.1.3.1 Die Polizei wurde wegen eines Konflikts gerufen

In etwa einem Drittel der Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen (35 %, n = 230) wurde die Polizei wegen eines Konflikts oder Streits gerufen. Wiederum ein Drittel dieser 230 Fälle betraf Ruhestörungen (33 %, n = 77), 14 % betrafen Schlägereien (n = 32), 8 % verbale Konflikte oder Streitigkeiten zwischen Privatpersonen, zum Beispiel Nachbar*innen (n = 18), und in fünf Fällen gab es Konflikte mit einer Behörde (2 %). In sechs weiteren Fällen (3 %) wurde die Polizei aufgrund bestimmter Personengruppen, wie Jugendlicher oder Punks, gerufen. Weitere Gründe waren in 7 % der Fälle mutmaßliche Sachbeschädigungen (n = 15), in neun Fällen häusliche Gewalt (4 %), in jeweils sechs Fällen (3 %) Verkehrsdelikte, die Verletzung des Hausrechts oder mutmaßlicher Diebstahl. Unter den restlichen sonstigen Fällen (16 %, n = 36) fanden sich unter anderem Körperverletzungen (n = 3), Einbrüche (n = 3), Schwarzfahren (n = 3), Belästigungen (n = 2) oder Bedrohung/Nötigung (n = 2). 14 Personen (6 %) haben nicht angegeben, warum die Polizei gerufen wurde.

Die Benachrichtigung der Polizei erfolgte zumeist durch unbeteiligte Personen (n = 80, 35 %) oder aber durch andere beteiligte Personen (n = 65, 28 %). Zwölf Befragte (5 %) riefen die Polizei selbst – dabei handelte es sich zumeist um Schlägereien, in zwei Fällen um (Verkehrs-)Unfälle. 65 Personen (28 %) gaben an, nicht zu wissen, wer die Polizei gerufen hat und weitere acht Personen (3 %) machten dazu keine Angaben.

Die meisten Betroffenen waren von Beginn an selbst in die Situation involviert (n = 157, 68 %). Gut ein Drittel gab an, als Unbeteiligte*r in die Situation geraten zu sein (n = 64, 28 %).²⁷ Letzteres betraf vor allem Schlägereien und Ruhestörungen.

3.1.3.2 Personenkontrollen

In 106 Fällen dieser Kategorie (16 %) entstand die berichtete Auseinandersetzung im Kontext einer Personenkontrolle, wobei die Befragten der Polizei meist zufällig begegneten (n = 94, 89 %). In zwölf Fällen (11 %) wurden die Betroffenen gezielt durch die Polizei aufgesucht.

Bei einem Drittel dieser Kontrollen (n = 35, 33 %) wurde den Betroffenen von der Polizei kein Grund dafür genannt. In 25 Fällen (24 %) lag der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat vor, in weiteren 22 Fällen (21 %) der Verdacht des Mitführens von illegalen Gegenständen (zum Beispiel Betäubungsmittel, Waffen). In den weiteren sonstigen Fällen (n = 12, 11 %) wurden die Befragten aufgrund ihrer Alkoholisierung, im Rahmen einer allgemeinen Personenkontrolle oder im Hinblick auf ihren Aufenthaltsstatus kontrolliert sowie als Zeug*innen befragt. In zwölf Fällen lag keine Angabe vor (11 %).

3.1.3.3 Polizeieinsatz gegen dritte Personen

92 Personen (14 %) kamen hier als unbeteiligte Beobachter*innen eines Polizeieinsatzes mit der Polizei in Kontakt. Die Kategorie umfasste ursprünglich nur Personen, die eingeschritten waren, wurde aber erweitert um Personen, die angaben, den Einsatz lediglich dokumentiert zu haben (per Videoaufnahme) oder zufällig vor Ort gewesen zu sein, ohne Adressat*in der Maßnahme zu sein (zum Beispiel Wohnungsdurchsuchung, die sich gegen Mitbewohner*innen richtete).

²⁷ Die restlichen neun Personen (4 %) machten dazu keine Angabe.

In dieser Kategorie handelte es sich in 35 Fällen (38 %) um Personenkontrollen, in 30 Fällen (33 %) um Festnahmen bzw. Ingewahrsamnahmen, in neun Fällen (10 %) um eine Räumung bzw. einen Platzverweis, dreimal um Wohnungsdurchsuchungen (3 %) und zweimal um Abschiebungen (2 %). Zwölf Personen (11 %) nannten sonstige Vorfälle, wie zum Beispiel Konflikte in der Öffentlichkeit zwischen der Polizei und Dritten. Eine Person (1 %) machte keine Angabe.

3.1.3.4 Kontrollen im Straßenverkehr

57 Personen dieser Teilstichprobe (8 %) wurden im Straßenverkehr angehalten: mit dem Auto (n = 27, 47 %), mit dem Fahrrad (n = 21, 37 %), drei Personen mit dem Motorrad (5 %), vier Personen in öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. (Fern-)Bussen (7 %), eine Person im LKW und eine Person auf dem Skateboard. Es handelte sich dabei meist um allgemeine Verkehrskontrollen (n = 13, 23 %) oder Kontrollen aufgrund der Missachtung von Verkehrsregeln (n = 11, 19 %) sowie aufgrund eines sonstigen Verdachts einer anderen Ordnungswidrigkeit oder Straftat (n = 13, 23 %). Elf Personen (19 %) wurde kein Grund für die Kontrolle genannt, sechs Personen (11 %) wurden aus sonstigen Gründen angehalten, zum Beispiel im Gefahrengebiet oder wegen einer Straßensperre. Drei Personen (5 %) machten keine Angabe.

3.1.3.5 Festnahmen / Ingewahrsamnahmen

Bei 37 Befragten (6 % der Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen) war der Anlass für den Polizeikontakt eine Fest- oder Ingewahrsamnahme. Etwa bei der Hälfte dieser Fälle handelte es sich um gezielte Festnahmen (n = 18, 49 %), in 19 Fällen (51 %) um (vorläufige) Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen, die aus Sicht der Befragten aus einer zufälligen Begegnung resultierten. In knapp der Hälfte der Fälle (n = 16, 43 %) waren die Betroffenen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verdächtig, in fünf Fällen (14 %) lag bereits ein Haftbefehl vor. Weitere 22 % (n = 8) der Ingewahrsamnahmen erfolgten zur Gefahrenabwehr. Acht Personen (22 %) gaben an, dass ihnen kein Grund für die Ingewahrsamnahme genannt wurde.

3.1.3.6 Weitere Einsatzgeschehen außerhalb von Großveranstaltungen

In 25 Fällen (4 % der Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen) wurden die Betroffenen gezielt zuhause aufgesucht, um eine Wohnungs- bzw. Hausdurchsuchung durchzuführen.

Weitere 20 Personen (3 %) gingen freiwillig zur Polizei oder wurden aufgefordert, dort zu erscheinen. Acht dieser Personen wollten eine Anzeige erstatten, fünf Personen waren zur Vernehmung geladen, drei Personen wollten freiwillig eine Aussage machen, zwei Personen suchten dort Hilfe und zwei weitere Personen wollten dort jemanden abholen.

In 15 Fällen (2 % der Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen) kam der Polizeikontakt im Zusammenhang mit einer psychischen Beeinträchtigung der Betroffenen zustande. Dies umfasst Selbstverletzungen, Depressionen, Suizidversuche und Psychosen. Die Polizei wurde hier entweder in der akuten Situation durch Dritte (Familie, Freund*innen, Außenstehende, aber auch Ärzt*innen) gerufen, oder sollte die Betroffenen zur Behandlung ins Krankenhaus verbringen.

3.1.3.7 Sonstige Polizeikontakte

Es liegen 82 weitere Fälle vor, die sich nicht eindeutig einer der oben genannten Kategorien zuordnen lassen (12 %). Die Hälfte dieser Begegnungen mit der Polizei ereigneten sich aus Sicht der Betroffenen zufällig (n = 41). Die Polizei griff hier zum Beispiel in einen Konflikt mit Dritten ein, ohne gerufen worden zu sein (n = 3), oder wurde auf die Befragten aufmerksam, da diese falsch parkten oder in der Öffentlichkeit urinierten. Eine Person gab an, nur aufgrund von Transphobie/Homophobie der Beamt*innen angehalten worden zu sein. In einigen Fällen wussten die Personen nicht, was der Anlass für den Polizeikontakt war (n = 5). 24 Personen machten hier keine näheren Angaben.

Weitere 17 Personen wurden gezielt aufgesucht. Darunter sind drei Fälle von Abschiebungen, fünf Personen gaben sonstige Gründe an, zum Beispiel Zwangsräumungen, neun Personen machten keine Angabe zu den Gründen, warum sie von der Polizei aufgesucht wurden.

Außerdem haben fünf Personen angegeben, dass sie bei einer Razzia anwesend waren. Darüber hinaus verbleiben 19 sonstige Fälle, die diverse andere Konflikte mit der Polizei beschreiben oder in denen nicht ganz klar ist, wie der Kontakt zustande kam. Davon haben acht Personen angegeben, keinen Grund für die Auseinandersetzung mit der Polizei zu kennen.

3.1.4 Schlussfolgerungen

Die Situationen, in denen es zu den berichteten Fällen polizeilicher Gewaltanwendung kam, die die Befragten als rechtswidrig einstufen, lassen sich in drei große Gruppen einteilen.

Eine herausgehobene Rolle spielen zunächst Demonstrationen und politische Aktionen. Zudem machen Vorfälle im Kontext von Fußballspielen einen erheblichen Anteil im Sample der Studie aus. Diese besondere Bedeutung von Demonstrationen und politischen Aktionen bzw. Fußballspielen und Großveranstaltungen kann zum einen auf die Rekrutierungsstrategie bei der Befragung zurückzuführen sein, da das Schneeballverfahren mit Gatekeeper*innen in vernetzten und organisierten gesellschaftlichen Gruppen besser funktioniert als in anderen Teilen der Gesellschaft. Allerdings fand die Rekrutierung zugleich auch im Wege der Öffentlichkeitsarbeit statt, die sehr erfolgreich war. Daher ist zum anderen ebenso in Betracht zu ziehen, dass die genannten Einsatzgeschehen in besonderer Weise – und damit auch über die Stichprobe der Studie hinaus – mit Formen rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung belastet sind. Dies erscheint auch deswegen plausibel, da es sich sowohl im Bereich der politischen Aktionen und Demonstrationen als auch bei Fußballspielen um etablierte Konfliktverhältnisse zwischen der Polizei einerseits und bestimmten gesellschaftlichen Gruppen andererseits handelt, in denen Auseinandersetzungen durch andere Interaktionsmuster geprägt sind als in sonstigen Einsätzen.

Die dritte Gruppe der berichteten Vorfälle fasst alle sonstigen Einsatzgeschehen zusammen. Die Diversität der dort berichteten Fälle zeigt, dass der rechtswidrige polizeiliche Gewalteinsatz im Prinzip in jeder Einsatzsituation vorkommen kann. Ungeachtet dessen scheinen manche Polizeikontakte stärker belastet zu sein als andere. Häufig kommt es in Kontrollsituationen zu polizeilicher Gewaltausübung oder wenn die Polizei wegen eines bereits bestehenden Konfliktes gerufen wird. Interessanterweise geraten aber auch zunächst unbeteiligte Personen in solche Situationen, während sie Einsätze beobachten, dokumentieren oder einschreiten. Weniger häufig berichtet wurden dagegen Gewalteinsätze vor dem Hintergrund von bereits zwangsintensiven Maßnahmen wie Festnahmen und Wohnungsdurchsuchungen, wobei natürlich zu beachten ist, dass diese im Vergleich zu niedrigschwelligeren Einsätzen im Alltag auch deutlich seltener vorkommen.

Zusammenfassung:

- Die Situationen, in denen es zu den berichteten Fällen polizeilicher Gewaltanwendung kam, lassen sich in drei Kategorien einteilen: Demonstrationen/politische Aktionen, Fußballspiele/andere Großveranstaltungen und alle weiteren Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen.
- Eine herausgehobene Rolle spielten Demonstrationen und politische Aktionen sowie Vorfälle im Kontext von Fußballspielen, die jedenfalls in der Stichprobe in besonderer Weise belastet sind. Zugleich kann davon ausgegangen werden, dass Konflikte und Auseinandersetzungen hier durch andere Interaktionsmuster geprägt sind als in anderen Einsatzsituationen.
- Die Diversität der Vorfälle in der dritten Gruppe der sonstigen Einsatzgeschehen zeigt, dass rechtswidrige polizeiliche Gewaltausübung im Prinzip in allen Einsatzsituationen vorkommen kann, wenngleich bestimmte eher gefährdet erscheinen als andere.
- Vor allem bei den sonstigen Einsatzgeschehen, aber auch bei Fußballspielen und Demonstrationen waren die Befragten in einem erheblichen Anteil der berichteten Fälle (zunächst) Unbeteiligte an dem Konflikt bzw. die ursprüngliche Maßnahme richtete sich nicht gegen sie.

3.2 Geschehensverlauf

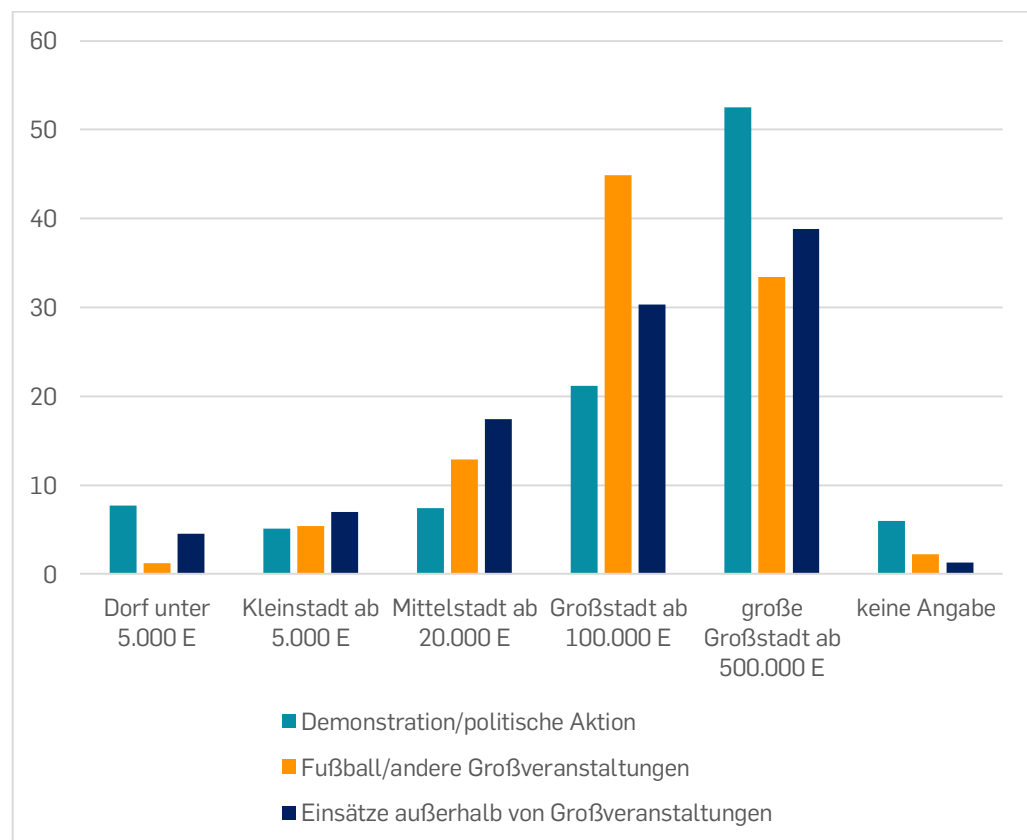
Hinsichtlich des Verlaufs des berichteten Geschehens wurden sowohl der Ort, an dem es zu Gewalt kam, und die zeitliche Dauer bis zur Eskalation abgefragt, als auch die durchgeführten polizeilichen Maßnahmen.

3.2.1 Ort des Vorfalls

Die meisten berichteten Vorfälle ereigneten sich in Großstädten ab 100.000 Einwohner*innen und großen Großstädten (74 %). Vorfälle in mittelgroßen Städten ab 20.000 Einwohner*innen (11 %), in Kleinstädten ab 5.000 Ein-

wohner*innen (6 %) oder Dörfern unter 5.000 Einwohner*innen (6 %) fanden hingegen seltener statt.²⁸ Insgesamt betrachtet nimmt also die Zahl der berichteten Fälle mit der Ortsgröße kontinuierlich zu. Ob sich dieser Befund verallgemeinern lässt – je größer die Gemeinde, desto größer die Wahrscheinlichkeit rechtswidriger polizeilicher Gewaltausübung – kann angesichts der fehlenden Repräsentativität der Stichprobe nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Abbildung 8: Ortsgröße nach Anlass des Polizeikontaktes (in Prozent, n = 3.368)



Allerdings gab es auch in dieser Frage Unterschiede zwischen den verschiedenen Teilsamples (vgl. Abbildung 8). Hervorzuheben ist, dass obwohl mehr als die Hälfte (53 %) der Demonstrationen und politischen Aktionen in Großstädten ab 500.000 Einwohner*innen stattfanden, in dieser Gruppe auch der im Vergleich höchste Anteil (8 %) an Vorfällen in Ortschaften unter

²⁸ In 4 % der Fälle lag keine Angabe zur Ortsgröße vor.

5.000 Einwohner*innen vorlag. Zu denken ist hier sicherlich an Demonstrationen und Aktionen aus dem Bereich des Umweltaktivismus, die häufig außerhalb von Städten stattfinden.

Um auch mehraktige Geschehen erfassen zu können, bei denen es zu Ortswechseln kam, sollten außerdem alle Örtlichkeiten angegeben werden, an denen es zu Gewaltanwendungen durch die Polizei kam. Bei Demonstrationen/politischen Aktionen kam es nur in 12 % der Fälle an mehreren Orten zu polizeilichen Gewaltanwendungen gegen die Befragten. Im Kontext von Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen betraf dies 24 % der Fälle. Fand der Einsatz außerhalb von Großveranstaltungen statt, so kam es in 34 % zu mehrfacher Gewaltanwendung an verschiedenen Orten.

3.2.1.1 Vorfälle im öffentlichen Raum

In den meisten Fällen fand die Gewaltausübung (zumindest auch) im öffentlichen Raum unter freiem Himmel statt (76 %). Das galt vor allem für Demonstrationen (95 %), politische Aktionen (85 %) und andere Großveranstaltungen (78 %). Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen betraf dies fast zwei Drittel der Fälle (62 %). Dabei handelte es sich überwiegend um Straßen, öffentliche Plätze und Fußgängerzonen. Für politische Aktionen wurden hier – im Gegensatz zu den anderen Settings – zu fast einem Drittel (29 %) auch abgelegene Gegenden außerhalb von Ortschaften (zum Beispiel Wald) genannt. Im Bereich Fußball ereigneten sich nur 45 % der Fälle auf der Straße oder ähnlichem, da es ebenso häufig (43 %) zu Gewalt im Stadion kam. Auch bei anderen Großveranstaltungen (zum Beispiel Eishockeyspielen) wurde das Stadion in 14 % der Fälle genannt.

11 % aller Fälle betrafen öffentliche Verkehrsmittel (Zug, Bus usw.) oder Bahnhöfe bzw. Haltestellen des ÖPNV. Auch hier handelte es sich hauptsächlich um Fälle aus dem Bereich Fußball (10 % in öffentlichen Verkehrsmitteln und 21 % an Bahnhöfen). Bei Demonstrationen und anderen Großveranstaltungen spielten diese Orte hingegen kaum eine Rolle (Verkehrsmittel jeweils 1 %, Bahnhöfe jeweils 5 %). Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen kam es in 2 % der Fälle in einem Verkehrsmittel zur Gewaltausübung und zu 9 % am Bahnhof. Am geringsten war der Anteil bei politischen Aktionen (Verkehrsmittel: 0,4 %, Bahnhof: 4 %).

In 4 % aller Fälle kam es auch in sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden zu Gewalt, vor allem in Kneipen, Bars oder Diskotheken, aber auch in staatlichen Einrichtungen, wie Behörden, Krankenhäusern oder Universitäten, und vereinzelt auch in Geschäften/Einkaufszentren.

3.2.1.2 Vorfälle im Bereich der Polizei und im privaten Bereich

In 16 % der Fälle fand die berichtete Gewaltausübung im Polizeifahrzeug oder auf der Polizeiwache/im polizeilichen Gewahrsam statt. Gewalt auf der Polizeiwache oder im Polizeigewahrsam wurde bei Vorfällen außerhalb von Großveranstaltungen von knapp einem Drittel (32 %) der Betroffenen geschildert. Im Fußballkontext waren dies nur 5 %, bei Demonstrationen 7 %, bei politischen Aktionen 13 % und bei anderen Großveranstaltungen 17 %. Gewalt im Streifenwagen oder Einsatzfahrzeug wurde ebenfalls am häufigsten im Zusammenhang mit Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen berichtet (19 %). Bei Fußballspielen (4 %), Demonstrationen (5 %) und politischen Aktionen (7 %) spielte dies eine geringere Rolle, bei anderen Großveranstaltungen waren es 10 %.

Polizeiliche Gewaltanwendungen (auch) in einer privaten Wohnung oder in einem Privathaus wurden nur in 5 % der Fälle geschildert. Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen lag der Anteil bei 20 %, bei politischen Aktionen nur bei 4 %. Sonst ereigneten sich hier kaum Fälle (Demonstration, Fußball und andere Großveranstaltungen unter 1 %).

Zusammenfassung:

- Die Zahl der berichteten Fälle nimmt mit der Ortsgröße zu und ist in Großstädten am höchsten.
- Die berichtete Gewaltanwendung durch Polizeibeamt*innen fand ganz überwiegend im öffentlichen Raum statt.
- Gewaltanwendungen in Polizeifahrzeugen oder Räumlichkeiten der Polizei wurden häufiger bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen geschildert. Hier kam es auch am häufigsten zu mehrfachen Gewaltanwendungen, die mit einem Ortswechsel verbunden waren.
- Einschlägige polizeiliche Gewaltanwendung im privaten Wohnraum wurde nur in einem kleinen Teil der Fälle geschildert.

3.2.2 Eskalationsdauer

Wird die Zeitspanne zwischen erstem Kontakt und erster Gewaltanwendung durch die Polizeibeamt*innen betrachtet, so lassen sich überwiegend schnelle Eskalationsverläufe erkennen. In 20 % der Fälle gab es gar keinen

vorherigen Kontakt, sondern es wurde unmittelbar Gewalt angewendet. Das galt vor allem bei allen Großveranstaltungen wie Demonstrationen und Fußballspielen (vgl. Tabelle 3), aber auch bei Festnahmen außerhalb von Großveranstaltungen (vgl. Tabelle 4). Schnelle Eskalationsverläufe von unter zwei Minuten waren ebenfalls häufig (34 % aller Fälle). Sie kamen vor allem bei allen Großveranstaltungen (vgl. Tabelle 3), außerhalb von Großveranstaltungen insbesondere bei Wohnungsdurchsuchungen, Straßenverkehrskontrollen und Festnahmen vor (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 3: Eskalationsdauer nach Anlass des Polizeikontaktes

	Gesamt (n = 3.373) ^a	Demonstration/ politische Aktion (n = 1.874)	Fußball / andere GVA (n = 830)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 664)
Es gab vorher keinen Kontakt.	20,4 %	24,8 %	18,2 %	10,8 %
unter 2 Minuten	34,0 %	34,0 %	37,7 %	29,5 %
2 bis 10 Minuten	23,2 %	17,9 %	24,5 %	36,7 %
mehr als 10 Minuten	13,6 %	13,7 %	9,7 %	18,4 %
weiß nicht	8,7 %	9,7 %	9,7 %	4,5 %

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können die Werte in der Summe von 100 % abweichen. ^a Fünf Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen.

Handelte es sich um Polizeieinsätze außerhalb von Großveranstaltungen, die eigentlich Dritten galten, um Personenkontrollen oder wurde die Polizei wegen eines Konflikts gerufen, waren diese meistens von Eskalationsverläufen mittlerer Dauer (zwei bis zehn Minuten) geprägt. Auch eine später einsetzende Eskalation mit einer Kontaktdauer von über zehn Minuten war am häufigsten bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen, insbesondere wenn die Polizei selbst aufgesucht wurde.

Tabelle 4: Eskalationsdauer bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen (n = 664)

	unter 2 Minuten	2 bis 10 Minuten	mehr als 10 Minuten	Es gab vorher keinen Kontakt.	weiß nicht
Polizei wegen Konflikts gerufen (n = 230)	23,0 %	39,1 %	22,6 %	11,7 %	3,5 %
Personenkontrollen (n = 106)	33,0 %	41,5 %	13,2 %	7,5 %	4,7 %
Einsatz gegen dritte Personen (n = 92)	29,3 %	47,8 %	9,8 %	6,5 %	6,5 %
Straßenverkehrskontrollen (n = 57)	38,6 %	24,6 %	26,3 %	8,8 %	1,8 %
Fest-/Ingewahrsamnahmen (n = 37)	35,1 %	29,7 %	13,5 %	18,9 %	2,7 %
Wohnungs-/Hausdurchsuchung (n = 25)	44,0 %	20,0 %	20,0 %	8,0 %	8,8 %
Polizei selbst aufgesucht (n = 20)	10,0 %	40,0 %	45,0 %	-	5,0 %
andere Kontakte (n = 97)	34,0 %	28,9 %	13,4 %	17,5 %	6,2 %

Zusammenfassung:

- Insgesamt dominierten schnelle Eskalationsverläufe (54 % unter zwei Minuten). Das galt vor allem für alle Großveranstaltungen, wie Demonstrationen und Fußballspiele, aber auch für Fest-/Ingewahrsamnahmen, Durchsuchungen und Straßenverkehrskontrollen außerhalb von Großveranstaltungen.
- Außerhalb von Großveranstaltungen kamen auch vergleichsweise längere Eskalationsverläufe vor: Polizeieinsätze, die eigentlich Dritten galten, Personenkontrollen oder Einsätze, wo die Polizei wegen eines Konflikts gerufen wurde, waren meistens von Eskalationsverläufen mittlerer Dauer (zwei bis zehn Minuten) geprägt. Auch Zeiträume von mehr als zehn Minuten kamen häufiger vor als bei allen Großveranstaltungen.
- Insgesamt waren längere Eskalationsverläufe von mehr als zehn Minuten seltener (14 %).

3.2.3 Polizeiliche Maßnahmen

Die Befragten sollten alle polizeilichen Maßnahmen angeben, die während des gesamten Geschehens durchgeführt wurden, das heißt sowohl vor als auch nach der Gewaltanwendung. Dabei wurde danach unterschieden, ob sich die jeweilige Maßnahme gegen die eigene Person richtete (Betroffene*r ist selbst Adressat*in der Maßnahme) oder gegen eine andere Person. Außerdem wurde im Anschluss erfragt, bei welcher dieser Maßnahmen es zur Eskalation kam.

3.2.2.1 Art der Maßnahmen

Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen kam es zunächst überwiegend zur Kontrolle der Personalien (74 %). Häufig waren des Weiteren Befragungen (50 %) und körperliche Durchsuchungen (65 %). Bei Großveranstaltungen kamen diese Maßnahmen zwar weniger häufig, aber dennoch nicht selten vor (vgl. Tabelle 5).

Bei Demonstrationen und politischen Aktionen wurden in etwa der Hälfte der Fälle Räumungen (48 %) und Einkesseln/Umstellen (51 %) berichtet. Noch häufiger wurde letzteres im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen angegeben (59 %), während dies bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen seltener vorkam (14 %). In etwa einem Drittel der Fälle bei Großveranstaltungen kam es zu Platzverweisen; bei anderen Einsätzen betrug deren Anteil ein Fünftel (vgl. Tabelle 5).

Fest- und Ingewahrsamnahmen (33 %) sowie Anzeigen (28 %) wurden für etwa ein Drittel aller Fälle ($n = 3.373$) berichtet. Diese kamen bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen deutlich häufiger vor (Fest-/Ingewahrsamnahme: 58 %, Anzeige: 45 %). Keine signifikanten Unterschiede zwischen den Teilsamples zeigten sich bei der Durchführung von ED-Behandlungen und Verwarnungen, welche insgesamt einen Anteil von 26 % bzw. 21 % ausmachten.²⁹

²⁹ Mehrere Chi²-Tests zeigten signifikanten Unterschiede ($p < .05$) bzgl. der Häufigkeiten der durchgeführten Maßnahmen, bis auf ED-Behandlung und Verwarnung.

Tabelle 5: Durchgeführte Maßnahmen der Polizei gegen die Betroffenen während des gesamten Vorfalls (Mehrfachnennung)

	Gesamt (n = 3.373) ^a	Demonstration/politische Aktion (n = 1.874)	Fußball / andere GVA (n = 830)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 664)
Kontrolle von Ausweis (ID) / Papieren	48,1 %	38,8 %	48,6 %	73,6 %
Erkennungsdienstliche Behandlung (Fotos, Fingerabdrücke usw.)	26,2 %	25,4 %	28,9 %	25,2 %
Befragung	27,4 %	20,3 %	25,3 %	49,7 %
Verwarnung / Gefährder*innenansprache	20,8 %	19,5 %	23,7 %	20,9 %
Anzeige	27,5 %	21,4 %	27,8 %	44,6 %
Festnahme / Ingewahrsamnahme	32,8 %	26,6 %	26,5 %	58,4 %
Durchsuchung von Körper und Kleidung	43,0 %	35,4 %	42,7 %	64,9 %
Wohnungs- oder Hausdurchsuchung	3,4 %	1,4 %	1,8 %	11,0 %
Durchsuchung des Autos	2,3 %	0,8 %	2,4 %	6,2 %
Platzverweis / Wegweisung	29,1 %	30,7 %	32,0 %	20,9 %
Atemalkoholkontrolle („Pusten“)	10,4 %	3,6 %	12,7 %	27,1 %
Drogen-Schnelltest (Urin-Test)	2,5 %	1,2 %	2,2 %	6,5 %
Blutabnahme	4,6 %	1,1 %	3,0 %	16,1 %
Räumung (zum Beispiel Blockade, Straße, Platz, Gebäude)	31,8 %	48,0 %	14,6 %	7,5 %
Einkesselung / Umstellen	45,8 %	51,1 %	59,3 %	13,9 %
Es sollte keine Maßnahme durchgeführt werden.	5,9 %	6,7 %	6,7 %	2,7 %

^a Fünf Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen.

In 65 % aller Fälle richteten sich polizeiliche Maßnahmen auch gegen andere an der Situation beteiligte Personen (Demonstrationen/politische Aktionen: 71 %, Fußball/andere Großveranstaltungen 67 %, Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen: 48 %). Die Häufigkeitsverteilung bezüglich der Art der Maßnahmen war ähnlich wie bei der Anwendung von Maßnahmen gegen die Betroffenen selbst. Auch hier kam es am ehesten zu Kontrollen der Personalien (42 %), Fest-/Ingewahrsamnahmen (37 %), körperlichen Durchsuchungen (34 %), Anzeigen (28 %), ED-Behandlungen (28 %) und Räumungen (27 %) sowie Platzverweisen (26 %), Befragungen (23 %) und Verwarnungen (18 %).

3.2.2.2 Eskalationspotential von Maßnahmen

Bei Demonstrationen und politischen Aktionen wurde jeweils für gut ein Fünftel der Vorfälle angegeben, dass die Eskalation während einer Räumung (21 %) oder Einkesselung/Umstellen (22 %) entstand. Daneben spielten die eigene Fest-/Ingewahrsamnahme (8 %) oder die einer anderen Person (3 %) eine hervorgehobene Rolle, andere Maßnahmen dagegen kaum.

Bei Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen waren Einkesselungen/Umstellen sogar bei 29 % der Fälle der berichtete Grund für die folgende Eskalation, des Weiteren Fest-/Ingewahrsamnahmen (selbst: 9 %, andere Person: 5 %) oder Räumungen (5 %). Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen eskalierte die Situation in 19 % der Fälle bei der eigenen Fest- bzw. Ingewahrsamnahme (andere Person: 5 %), in 12 % der Fälle bereits bei der Kontrolle der Personalien und zu 8 % bei körperlichen Durchsuchungen der eigenen oder einer anderen Person.

Insgesamt kam es in einem Fünftel aller Fälle (20 %) nicht während der Durchführung einer Maßnahme zur Eskalation, sondern im weiteren Verlauf des Geschehens.

Zusammenfassung:

- Im Kontext der berichteten Vorfälle wurden regelmäßig mehrere polizeiliche Maßnahmen durchgeführt. Die Art der Maßnahmen variierte dabei deutlich zwischen den verschiedenen Anlässen des Polizeikontaktes und war vor allem bei den Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen anders ausgeprägt.
- Ein besonderes Potential für die Eskalation der Situation kam

den Berichten zufolge dem Einkesseln/Umstellen sowie Fest- und Ingewahrsamnahmen zu, bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen zudem auch der Kontrolle der Personalien.

3.3 Formen der Gewalt

Formen der Gewalt, die in den berichteten Fällen eingesetzt wurden, unterschieden sich je nach Anlass des Polizeikontaktes (vgl. Tabelle 6).³⁰ Schubsen oder Stoßen bzw. Schläge kamen in zwei Drittel aller Fälle vor. Diese Formen der Gewalt waren bei Großeinsätzen häufiger als bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen, wo ihr Anteil um die 50 % lag. Dafür wurden die Betroffenen hier häufiger festgehalten oder zu hart angefasst (70 %) und gefesselt bzw. fixiert (62 %).

Erwartungsgemäß war der Einsatz von Reizgas (Pfefferspray)³¹ bei Demonstrationen/politischen Aktionen (43 %) und Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen (61 %) im Vergleich zu sonstigen Einsätzen deutlich erhöht. Diese Form der Gewaltanwendung kam bei Einsätzen im Zusammenhang mit Fußballspielen noch deutlich häufiger vor als bei Demonstrationen. Bei Letzteren war dafür der Einsatz von Wasserwerfern mit 13 % relevanter, der in den anderen Einsatzsituationen kaum eine Rolle spielte. Auch Tritte kamen hier etwas häufiger vor (41 % zu etwa 30 %). Würgen wurde mit insgesamt 11 % seltener genannt.

Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) spielte mit nur vier Fällen (0,1 %) fast keine Rolle, was auch darauf zurückzuführen ist, dass diese erst kürzlich in einigen Bundesländern eingeführt wurden. Drei Personen gaben an, mit einer Schusswaffe verletzt worden zu sein.

18 % aller Betroffenen machten zusätzliche Angaben zur Art der Gewalt. Sehr häufig beschrieben wurden dabei Schmerzgriffe (wie Griffe in Augen und Nase), zu Boden bringen bzw. auf den Boden drücken und das Verdrehen von Gliedmaßen (insbesondere Arme, Finger) bzw. Gelenken. Außerdem gab es Schilderungen über das Ausreißen von Haaren, geworfen oder fallengelassen werden, Kopfnüsse und den Einsatz von Polizeihunden

³⁰ Chi²-Tests ergaben signifikante ($p < .001$) Unterschiede bzgl. aller Items außer Tasern und Schusswaffen ($p > .05$).

³¹ Zum besseren Verständnis wurde bei der Abfrage die Formulierung Reizgas gewählt, dabei handelt es sich in der Praxis um Pfefferspray.

(Bisse) und -pferden (Tritte). Ebenso finden sich auch verschiedene Schilderungen verbaler Gewalt, wie Beleidigungen und Bedrohungen.

Tabelle 6: Art der Gewalthandlung nach Anlass des Polizeikontaktes (Mehrfachnennung)

	Gesamt (n = 3.373) ^a	Demonstration/ politische Aktion (n = 1.874)	Fußball/ andere GVA (n = 830)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 664)
festgehalten / zu hart angefasst	48,2 %	46,3 %	35,7 %	69,6 %
gefesselt oder fixiert	29,8 %	20,9 %	24,6 %	61,7 %
geschubst oder zur Seite gestoßen	62,4 %	65,3 %	61,1 %	55,7 %
geschlagen (auch mit einem Schlagstock)	63,1 %	65,9 %	70,2 %	46,2 %
getreten	36,7 %	40,9 %	32,7 %	30,3 %
gewürgt	10,5 %	10,6 %	6,7 %	15,2 %
mit einer Elektroschockpistole (Taser) geschockt	0,1 %	0,1 %	-	0,3 %
mit Reizgas (Pfefferspray) besprüht	40,8 %	42,7 %	60,8 %	10,2 %
von einem Wasserwerfer getroffen	8,2 %	13,4 %	2,4 %	0,8 %
mit einer Schusswaffe verletzt	0,1 %	0,1 %	-	0,3 %
Sonstiges	18,1 %	18,4 %	6,9 %	31,1 %

^a Fünf Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen.

Insgesamt betrachtet kamen neben leichteren Formen der Gewalt – wie Schubsen oder Festhalten – auch solche Formen häufig vor, die eine leichtere bis mittelschwere Intensität aufweisen, wie Schläge und Tritte. Insbesondere die Kategorien Fesselung/Fixierung, Schläge (auch mit dem Schlagstock), Tritte und der Einsatz von Pfefferspray – die jeweils häufig genannt wurden – können hinsichtlich der Intensität eine erhebliche Bandbreite aufweisen. Die Kategorie umfasst also auch Fälle mit einer hohen Eingriffintensität.

Zusammenfassung:

- Sehr häufig waren Stöße und Schläge. Ebenfalls häufig genannt wurden Festhalten/zu hartes Anfassen, Tritte und Fesselungen/Fixierungen.
- Bei Großveranstaltungen spielte der Einsatz von Reizgas (Pfefferspray) eine erhebliche Rolle, insbesondere für Fußballspiele.
- Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) oder Schusswaffen wurde nur sehr vereinzelt berichtet und spielt in der Gesamtschau keine Rolle.

3.4 Folgen der Gewaltanwendung

Die individuellen Folgen der erlebten Gewaltanwendung wurden anhand verschiedener Faktoren erhoben. Neben den konkreten Verletzungen, Schmerzen und psychischen Folgen wurden auch Genesungsdauer, Belastungsempfinden und medizinische Behandlung abgefragt.

3.4.1 Physische Verletzungen

71 % aller Befragten gaben an, durch den Gewalteinsatz körperliche Verletzungen davongetragen zu haben (2 % machten keine Angaben). Zwischen den Teilgruppen gab es dabei keine signifikanten Unterschiede. Unter den Personen, die physische Schäden berichteten ($n = 2.395$), waren Prellungen und Blutergüsse (81 %) sowie Verletzungen der Haut/Abschürfungen (67 %) am häufigsten. Bei Einsätzen im Kontext von Großveranstaltungen wurden häufiger Reizungen der Augen, Nasen- oder Mundhöhle genannt (43 % bzw. 59 %), was sich mit dem häufig genannten Einsatz von Pfefferspray in diesen Situationen deckt (s. 3.3). Verletzungen der Haut, offene Wunden, Verletzungen der Gelenke und der Wirbelsäule kamen häufiger bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen vor (vgl. Tabelle 7).³²

³² Es wurden mehrere Chi²-Test gerechnet, signifikant bei $p < .001$.

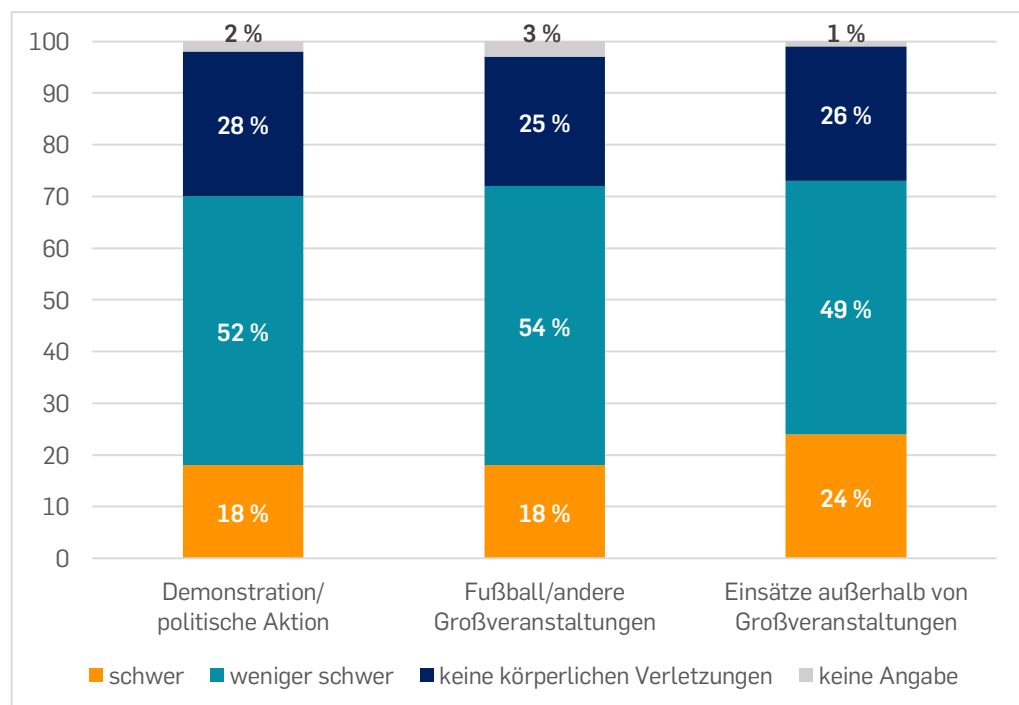
Tabelle 7: Art der Verletzungen nach Anlass des Polizeikontaktes (Mehrfachnennung)

	Gesamt (n = 2.395) ^a	Demonstration/ politische Aktion (n = 1.317)	Fußball/ andere GVA (n = 592)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 484)
weniger schwere Verletzungen				
Verletzung der Haut / Abschürfungen	66,7 %	65,4 %	63,5 %	74,4 %
Prellung / Bluterguss	81,1 %	81,4 %	79,1 %	82,9 %
Zerrung	14,6 %	14,4 %	7,4 %	24,0 %
offene Wunde (äußere Blutung / Platzwunde)	16,9 %	15,3 %	16,0 %	22,3 %
leichte bis mittlere Gehirnerschütterung	14,5 %	15,5 %	10,3 %	17,1 %
Reizung der Augen, Nasen- oder Mundhöhle	41,3 %	43,0 %	59,3 %	14,5 %
schwere Verletzungen				
Verlust von Zähnen	1,8 %	1,7 %	1,9 %	2,3 %
Knochenbruch	6,2 %	6,8 %	4,9 %	6,2 %
schwere Kopfverletzung (Kieferbruch / schwere Gehirnerschütterung usw.)	1,6 %	1,8 %	1,2 %	1,4 %
innere Verletzungen (innere Blutung / Organschäden usw.)	1,3 %	1,1 %	1,2 %	1,9 %
Verletzungen der Gelenke (inkl. Kapsel- und Bänderriß)	10,2 %	9,0 %	8,1 %	16,1 %
Verletzung der Wirbelsäule	2,5 %	1,9 %	1,5 %	5,6 %
Verletzung der Sinnesorgane (Augen / Ohren)	7,6 %	7,4 %	8,4 %	6,8 %
sonstige Verletzungen	7,1 %	7,1 %	4,1 %	10,7 %

^a Zwei Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen.

Unter den sonstigen Angaben, die im Freifeldtext berichtet wurden, finden sich einerseits weniger schwere³³ Verletzungen, wie leichtere Atembeschwerden, Reizungen der Haut, leichte Schnittverletzungen, Haarverlust oder Verstauchungen. Ein Teil berichtete hier auch von Kopf- oder Rückenschmerzen, Schwindel, Übelkeit oder kurzer Bewusstlosigkeit. Teilweise wurden aber auch schwerwiegende Verletzungen genannt wie Nervenschäden, erhebliche Verletzungen im Halsbereich (zum Beispiel Kehlkopfquetschungen) durch Strangulation, Bisswunden, Schädel-Hirntraumata oder Schädelrisse und dauerhafte Atembeschwerden.

Abbildung 9: Schwere der physischen Verletzungen nach Anlass des Polizeikontaktes (in Prozent, n = 3.368)



Lagen körperliche Verletzungen vor, so waren diese zu 27 % (n = 644) schwerwiegender Natur. Dazu zählen Knochenbrüche – die in 6 % aller Verletzungsfälle berichtet wurden –, schwere Kopfverletzungen, innere Verletzungen (zum Beispiel Organschäden), Verletzungen der Gelenke, der Wirbelsäule und der Sinnesorgane, der Verlust von Zähnen sowie die unter

³³ Die Klassifikation der Schwere der Verletzungen dient hier nur der Analyse. Selbstverständlich können auch vermeintlich leichtere Verletzungen für die einzelne betroffene Person gravierend sein.

sonstigen Angaben als schwerwiegend einzuordnenden Angaben (unter anderem Nervenschäden, Kehlkopfquetschungen, Hundebisse, dauerhafte Atembeschwerden).

Das bedeutet, dass insgesamt 19 % aller Befragten (644 von 3.373) schwerwiegende körperliche Verletzungen berichteten. Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen betraf dies 24 % aller Betroffenen, bei Demonstrationen/politischen Aktionen und bei Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen jeweils 18 % (vgl. Abbildung 9).

Zusammenfassung:

- Die Mehrheit der Befragten (71 %) berichtete von physischen Verletzungen; 27 % gaben an, nicht körperlich verletzt worden zu sein.
- In 19 % aller Fälle wurden schwere Verletzungen berichtet (zum Beispiel Knochenbrüche, schwere Kopfverletzungen, innere Verletzungen).
- Schwere Verletzungsfolgen kamen häufiger bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen vor als bei Demonstrationen/politischen Aktionen oder Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen.

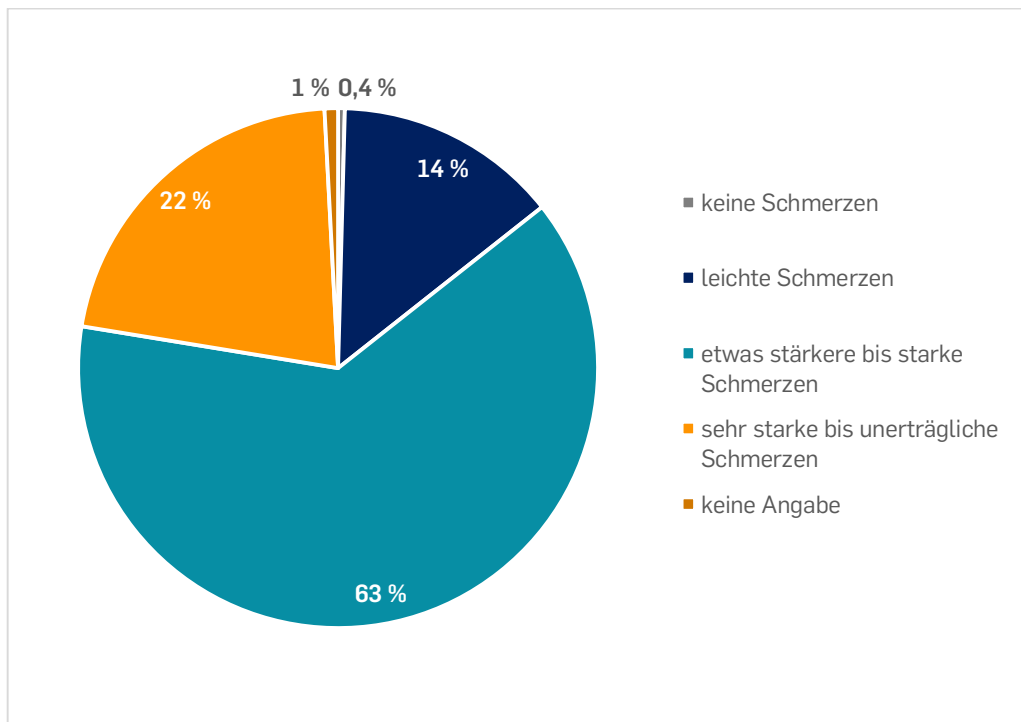
3.4.2 Schmerzen

Die empfundenen Schmerzen wurden neben den Verletzungen gesondert abgefragt. Nur zehn Personen (0,4 %), die von körperlichen Verletzungen berichteten, gaben an, keine Schmerzen empfunden zu haben. 14 % berichteten von leichten Schmerzen, der überwiegende Teil (63 %) empfand etwas stärkere bis starke Schmerzen. Sehr starke bis unerträgliche Schmerzen gaben mehr als ein Fünftel (22 %) an (vgl. Abbildung 10).

Im Durchschnitt empfanden die Befragten damit starke Schmerzen ($M = 3,65$).³⁴ Ein Mittelwertvergleich (einfaktorielle Varianzanalyse) zwischen den Teilgruppen zeigte keine Unterschiede bezüglich des empfundenen Schmerzniveaus.

³⁴ Skala von 1 „keine Schmerzen“ bis 6 „unerträgliche Schmerzen“.

Abbildung 10: Schmerzempfinden bei Verletzungen (n = 2.395)



3.4.3 Dauer der Genesung

Die Schwere der körperlichen Folgen des Gewalteinsetzes spiegelte sich außerdem in der Dauer der Genesung wider. Die Betroffenen mit körperlichen Verletzungen wurden gefragt, wie lange es dauerte, sich von den Verletzungen zu erholen (n = 2.395). Der Großteil (54 %) gab an, sich innerhalb einiger Tage erholt zu haben. Nur 11 % benötigten weniger Zeit, nämlich einige Stunden, während der Heilungsprozess für 24 % einige Wochen, und für 7 % noch länger dauerte. Bei 4 % blieben sogar bleibende Schäden zurück. Die Verteilung in den drei Teilgruppen ist in Abbildung 11 dargestellt.

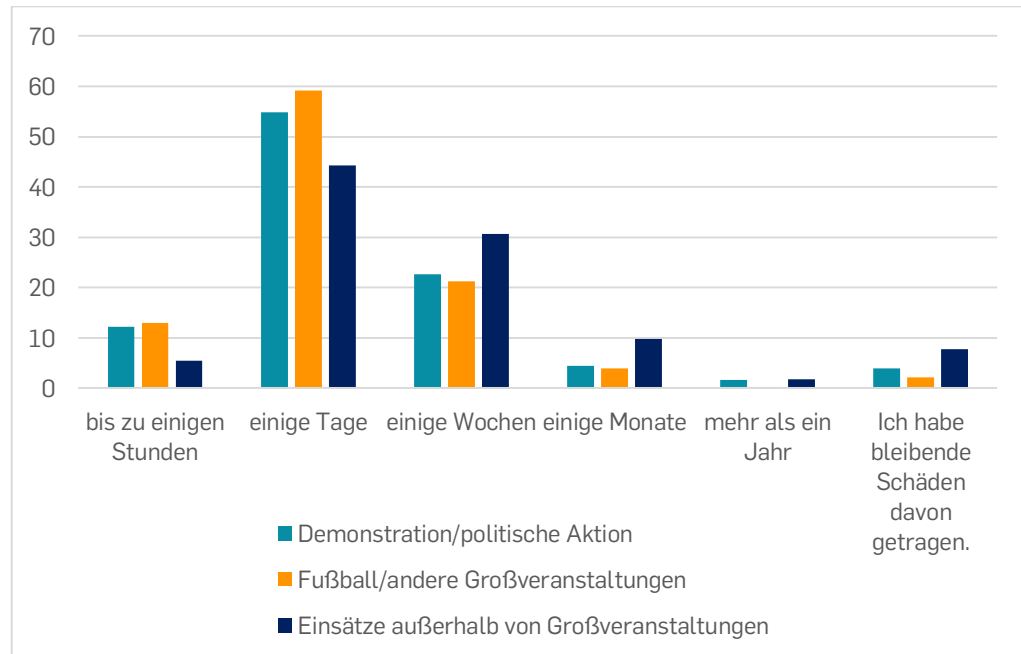
Die Genesungsdauer betrug damit im Mittel einige Tage ($M = 2,45$).³⁵ Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen dauerte sie jedoch eher einige Wochen ($M = 2,82$) und damit etwas länger als bei Demonstrationen/politischen Aktionen ($M = 2,40$) und Fußball/anderen Großveranstaltungen ($M = 2,26$).³⁶ Dies deckt sich mit der Erkenntnis, dass bei Einsätzen

³⁵ Skala von 1 „bis zu einigen Stunden“ bis 6 „Ich habe bleibende Schäden davon getragen“.

³⁶ Einfaktorielle Varianzanalyse mit Welch-Test, $F(2, 1088,23) = 35,5$, $p < .001$.

außerhalb von Großveranstaltungen im Vergleich schwerere Verletzungen entstehen (s. 3.4.1).

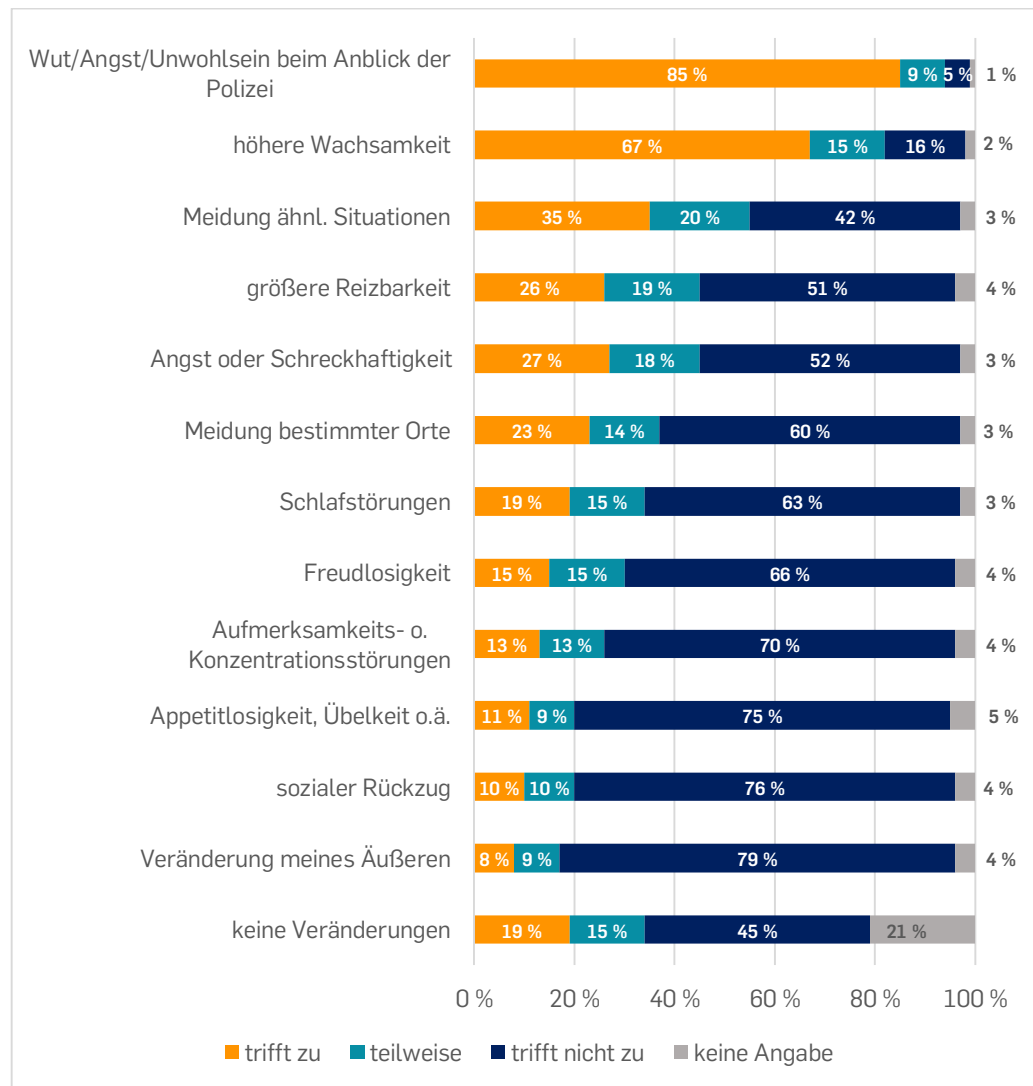
Abbildung 11: Dauer der Genesung nach Anlass des Polizeikontaktes (in Prozent, n = 2.381)



3.4.4 Psychische Folgen

Des Weiteren wurde nach den psychischen Folgen des Vorfalls gefragt (vgl. Abbildung 12). Etwa ein Fünftel der Befragten (19 %) gab an, nach dem Vorfall keine Veränderung an sich bemerkt zu haben. Über 80 % empfanden jedoch im Anschluss an das Erlebte Wut, Angst oder Unwohlsein beim Anblick der Polizei, während knapp 70 % eine höhere Wachsamkeit an den Tag legten. 55 % mieden wenigstens teilweise ähnliche Situationen und 37 % bestimmte Orte. Jeweils 45 % berichteten wenigstens zum Teil von Angst und Schreckhaftigkeit oder größerer Reizbarkeit. Gut ein Drittel litt zumindest teilweise unter Schlafstörungen (34 %) oder Freudlosigkeit (30 %).

Abbildung 12: Psychische Folgen der Gewalterfahrung (n = 3.373)



Das Vorliegen von psychischen Folgen wurde mit einer Skala erhoben, die von 1 „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 „trifft voll und ganz zu“ reichte.³⁷ Aus den Einzelitems³⁸ wurde für jede Gruppe ein Gesamtmittelwert errechnet. An dieser Stelle ergeben sich signifikante Unterschiede zwischen den Teilstichproben.³⁹ Der Games-Howell post-hoc Test zeigte, dass als übermäßig beurteilte Gewaltanwendungen bei Einsätzen außerhalb von Großveranstal-

³⁷ Für die Darstellung in Abbildung 12 wurden die Kategorien „trifft überhaupt nicht zu“ und „trifft eher nicht zu“ zusammengefasst zu „trifft nicht zu“, die Kategorien „trifft eher zu“ und „trifft voll und ganz zu“ wurden zu „trifft zu“. Die mittlere Kategorie „teilweise“ wurde als solche in der Grafik abgebildet.

³⁸ Ausgenommen wurde das Item „keine Veränderung“.

³⁹ Einfaktorielle Varianzanalyse mit Welch-Test, $F(2, 1487.41) = 117,46, p < .001$.

tungen mit schwereren psychischen Folgen einhergehen als bei Demonstrationen/politischen Aktionen ($MD = .43, p < .001$) oder Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen ($MD = .69, p < .001$). Am wenigsten schwer waren die psychischen Folgen in der Gruppe Fußball/andere Großveranstaltungen, auch im Vergleich zu Demonstrationen/politischen Aktionen ($MD = .26, p < .001$). Während also in der Gruppe Fußball/andere Großveranstaltungen die genannten psychischen Folgen im Schnitt eher nicht vorlagen ($M = 2,23$), war dies in den anderen Gruppen zumindest teilweise der Fall (Demonstrationen/politische Aktionen: $M = 2,49$; Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen: $M = 2,92$).

Auch die Zustimmung zu der Aussage „Ich habe keine Veränderung an mir oder meinem Verhalten bemerkt.“ war in der Gruppe Fußball/andere Großveranstaltungen häufiger ($MD_{\text{Demonstration}} = .53$; $MD_{\text{Einsätze außerhalb von GVA}} = .61$, jeweils $p < .001$).⁴⁰

3.4.5 Belastungsempfinden

Zur Ermittlung des individuellen Belastungsempfindens wurde erfragt, wie häufig die Betroffenen noch an den geschilderten Vorfall denken. Nur die wenigsten (2 %) gaben an, gar nicht mehr an das Erlebte zu denken oder dass sie umgekehrt immerzu (jeden Tag) daran denken müssten (2 %). Der überwiegende Teil gab selten (56 %) oder manchmal (30 %) an, 9 % denken öfters an das Erlebte. 1 % der Befragten machte keine Angabe.

Auch hier zeigen sich Unterschiede zwischen den Teilstichproben⁴¹: In Übereinstimmung mit den Ergebnissen zu psychischen Folgen (s. 3.4.4) empfanden Personen aus der Gruppe „Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen“ die größte Belastung (Games-Howell-Test: $MD_{\text{Demonstration}} = .33$; $MD_{\text{Fußball}} = .46, p < .001$), während Personen aus dem Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen seltener an das Erlebte zurückdenken müssen ($MD_{\text{Demonstration}} = .13$; $MD_{\text{Einsätze außerhalb von GVA}} = .46, p < .001$).

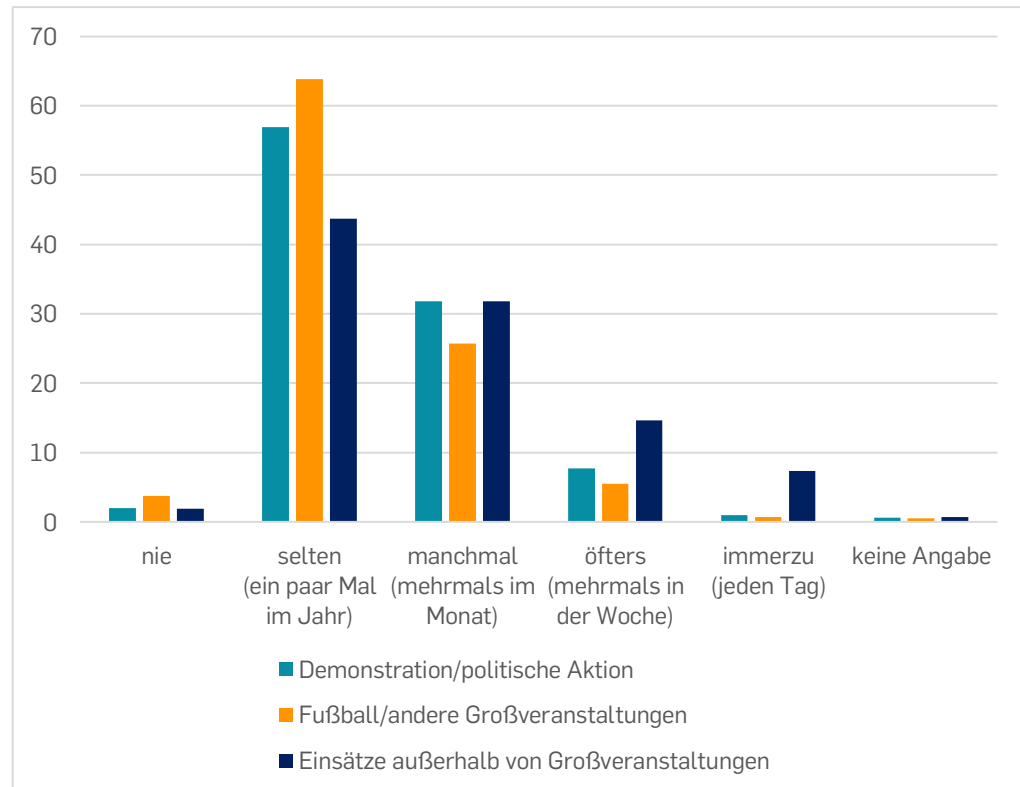
Mehr als ein Fünftel der Befragten, die außerhalb von Großveranstaltungen Gewalt erlebt haben, denkt mindestens öfters (mehrmals in der Woche) da-

⁴⁰ Einfaktorielle Varianzanalyse mit Welch-Test, $F(2, 1228.27) = 42,83, p < .001$. Mittelwerte in den Gruppen: Demonstrationen/politische Aktionen = 2,24, Fußball/andere Großveranstaltungen = 2,77, Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen = 2,16.

⁴¹ Einfaktorielle Varianzanalyse mit Welch-Test, $F(2, 1409.58) = 54,09, p < .001$. Mittelwerte in den Gruppen: Demonstrationen/politische Aktionen = 2,48, Fußball/andere Großveranstaltungen = 2,35, Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen = 2,82.

ran (immerzu: 7 %, öfters: 15 %, vgl. Abbildung 13). Dieser Anteil liegt deutlich über dem Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen mit 7 % (immerzu: 1 %; öfters: 6 %) und Demonstrationen/politische Aktionen mit 9 % (immerzu: 1 %; öfters: 8 %).

Abbildung 13: Belastungsempfinden nach Anlass des Polizeikontaktes („Wie häufig denken Sie heute noch an den Vorfall?“, in Prozent, n = 3.368)



3.4.6 Medizinische Behandlung

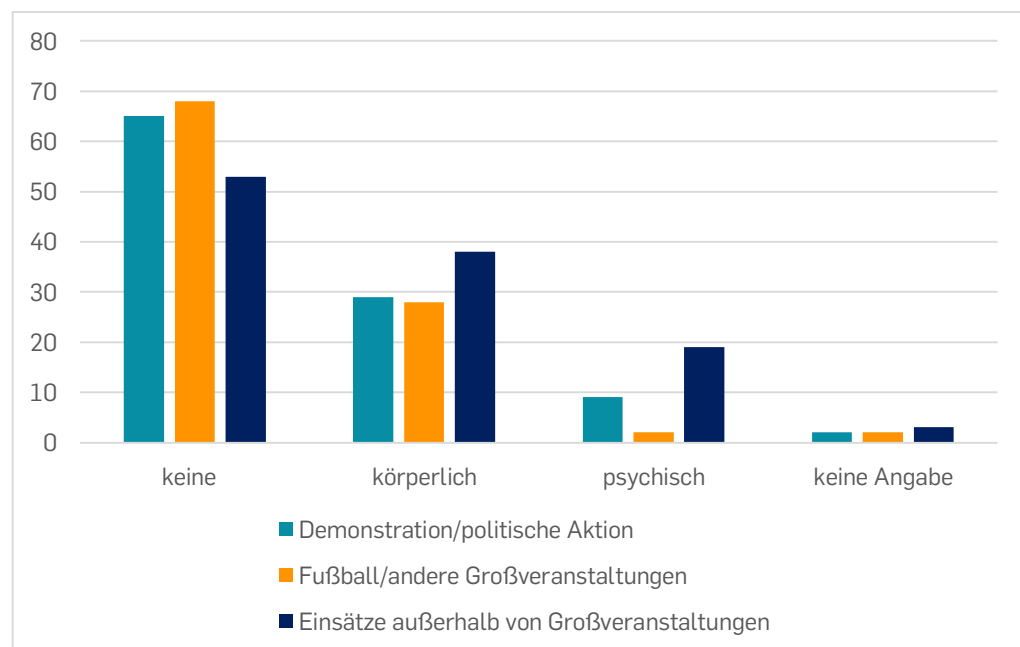
Abschließend wurde gefragt, ob medizinische Behandlung in Anspruch genommen wurde. Gut ein Drittel (31 %) hatte aufgrund der körperlichen Folgen eine*n Arzt/Ärztin aufgesucht, 9 % nahmen psychologische Hilfe in Anspruch.⁴² 2 % machten keine Angaben.

63 % aller Befragten gaben an, sich nicht in medizinische Behandlung begeben zu haben, wobei sich erhebliche Unterschiede zwischen den verschiede-

⁴² Mehrfachnennung möglich.

nen Teilsamples zeigen. Von den Personen, die Gewalt bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen erlebt hatten, ließ sich nur etwa die Hälfte (53 %) gar nicht ärztlich behandeln. Im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen waren es hingegen fast 70 % der Betroffenen, die weder körperliche noch psychische Folgen behandeln ließen. Gerade bezüglich der Inanspruchnahme psychologischer Hilfe zeigten sich deutliche Unterschiede: Während dies im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen kaum vorkam (2 %), nahm ein Fünftel der Personen (19 %) der Gruppe „Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen“ solche in Anspruch. (vgl. Abbildung 14).

Abbildung 14: Medizinische Behandlung nach der Gewalt nach Anlass des Polizeikontaktes (in Prozent, Mehrfachnennung möglich, n = 3.368)



Die Gründe für die besondere Belastung von Betroffenen bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen, die sich bei verschiedenen der abgefragten Faktoren hinsichtlich der Folgen der Gewalterfahrung zeigt, bedürfen der weiteren Klärung. Möglich erscheint, dass die variierende soziodemografische Zusammensetzung der Betroffenen in den verschiedenen Teilgruppen eine Rolle spielt, etwa bei der Bewertung psychischer Folgen und der Inanspruchnahme medizinischer Hilfe. Zweitens ist ebenso denkbar, dass sich Form und Verlauf der Gewaltausübung bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen, die anders ausgestaltet sind als bei Demonstration-

nen/politischen Aktionen oder Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen, auf die Belastungsfolgen auswirken. Drittens schließlich wird der Frage nachzugehen sein, inwieweit einschlägige Vorfälle für Betroffene bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen eher ein Ausnahmeerlebnis sind als in den anderen beiden Teilgruppen.

Zusammenfassung:

- Im Durchschnitt empfanden die Befragten starke Schmerzen, dies galt für alle Polizeikontakte.
- Neben den körperlichen Folgen berichteten die Befragten auch von erheblichen psychischen Folgen.
- Ein Drittel der Betroffenen nahm aufgrund der körperlichen Folgen medizinische Behandlung in Anspruch; psychologische Hilfe dagegen nur 9 %.
- Kam es zu physischen Verletzungen, so gab es nach Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen einen höheren Anteil an schweren Verletzungen als bei Demonstrationen/politischen Aktionen oder Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen. Auch die Genesungsdauer war im Durchschnitt länger. Ebenso kamen psychische Folgen in dieser Gruppe häufiger vor und das Belastungsempfinden war stärker. Es wurde häufiger medizinische Behandlung in Anspruch genommen; dies galt insbesondere für psychologische Hilfe.
- Personen aus dem Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen gaben dagegen seltener psychische Folgen an, fühlten sich weniger belastet und nahmen dementsprechend seltener psychologische Hilfe in Anspruch.

3.5 Anzeigeverhalten der Befragten

Ob ein Strafverfahren durchgeführt wird, hängt im Wesentlichen von der Anzeigebereitschaft der Betroffenen ab.⁴³ In diesem Abschnitt soll es zunächst nur um das Anzeigeverhalten der Betroffenen selbst gehen, das heißt um ihre Beweggründe, warum diese sich im Anschluss an den geschilderten

⁴³ Darüber hinaus kann eine Anzeige auch von dritten Personen erstattet oder ein Verfahren von Amts wegen, das heißt durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft selbst, eingeleitet werden.

Vorfall für oder gegen eine Anzeige entschieden haben (zur Einleitung von Strafverfahren siehe unten 3.6.1). Insgesamt haben sich 9 % aller Studienteilnehmenden (n = 312) für eine Anzeigerstattung entschieden, die sie selbst oder über ihren Rechtsbeistand vorgenommen haben.⁴⁴

Das Anzeigeverhalten wurde anhand des bestehenden Forschungsstandes zu diesbezüglichen Motiven abgefragt. Anzeigerstattende konnten auf einer fünf-stufigen Skala (1 „trifft überhaupt nicht zu“ bis 5 „trifft voll und ganz zu“) angeben, inwiefern benannte Gründe für eine Anzeigerstattung auf den eigenen Fall zutreffen.⁴⁵ Dabei konnten weitere Gründe in einem Freitextfeld ergänzt werden. Alle anderen Betroffenen, die nicht selbst bzw. mit Hilfe ihres Rechtsbeistandes Anzeige erstattet haben, wurden nach den Gründen für die Nichtanzeige gefragt.⁴⁶ Auch hier konnte eine eigene Ergänzung im Freitextfeld vorgenommen werden.

3.5.1 Gründe für eine Anzeigerstattung

Als häufigste Gründe für eine Anzeigerstattung wurden der Wunsch nach Prävention („Ich wollte, dass so etwas in Zukunft nicht mehr passiert.“, M = 4,67) und nach Bestrafung der Gewalt anwendenden Polizist*innen (M = 4,63) genannt. Ein finanzieller Ausgleich in Form von Schmerzensgeld spielte dagegen kaum eine Rolle (M = 1,98, vgl. Tabelle 8).

Dabei zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Einsatzsituationen: Personen aus dem Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen wiesen ein etwas größeres Bedürfnis nach Bestrafung der angezeigten Polizist*innen auf als Personen bei Demonstrationen/politischen Aktionen (MD = .34; $p < .01$). Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen haben die Betroffenen häufiger mit der Begründung angezeigt, dass sie die Folgen als schwerwiegend empfunden haben; dies war bei Demonstrationen (MD = .55; $p < .05$) oder Fußballspielen (MD = .61; $p < .05$) seltener der Fall. Sonst zeigen sich keine signifikanten Unterschiede (vgl. Tabelle 8).

Im Freitextfeld zu sonstigen Gründen wurden durch die Befragten folgende Aspekte genannt: Wiederholt angegeben wurden general- und spezialpräventive Gründe, das heißt rechtswidrige Polizeigewalt im Allgemeinen oder

⁴⁴ Insgesamt wurden in 13 % aller Fälle Ermittlungsverfahren eingeleitet. Näheres dazu in Kapitel 3.6.

⁴⁵ Itemformulierungen angelehnt an Bundeskriminalamt & Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 2012, Frage Nr. 1941; Dreißigacker 2017, S. 46.

⁴⁶ Itemformulierungen angelehnt an Bundeskriminalamt & Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 2012, Frage Nr. 1940; Dreißigacker 2017, S. 47; EU Agency for Fundamental Rights 2016, D037.

konkret durch den*die angezeigte*n Beamt*in sollte in der Zukunft verhindert werden. Auch das Herstellen von Gerechtigkeit wurde häufiger genannt. Einige Personen gaben an, dass sie aufgrund der hohen Dunkelziffer wollten, dass der Fall in die offizielle Statistik eingehe. Bei Demonstrationen und Fußballspielen entschieden sich mitunter mehrere Personen als Gruppe gemeinsam dazu, Anzeige zu erstatten.

Tabelle 8: Gründe für eine Anzeige (Mittelwerte) nach Anlass des Polizeikontaktes

	Gesamt	Demonstration/ politische Aktion	Fußball/ andere GVA	Einsätze außerhalb von GVA	F - Wert
Ich wollte, dass so etwas in Zukunft nicht mehr passiert.	4,67	4,56	4,74	4,72	1,61 ^a
Ich wollte, dass der/die Täter/in bestraft wird.	4,63	4,49 ^b	4,83 ^c	4,62	5,80 ^{** a}
Ich denke, dass Straftaten immer angezeigt werden sollten.	3,66	3,47	3,56	3,86	2,92
Ich hatte eindeutige Beweise für die Tat.	3,56	3,49	3,57	3,63	0,25
Ich habe angezeigt, weil die Tat schwerwiegende Folgen für mich hatte.	3,26	3,05 ^b	2,99 ^b	3,60 ^c	5,66 ^{**}
Mir wurde von meinem/r Rechtsanwalt/-anwältin zu einer Anzeige geraten.	3,13	3,05	3,49	2,97	2,46
Mir wurde aus dem privaten Umfeld zu einer Anzeige geraten.	3,12	3,07	3,34	3,05	1,08 ^a
Ich wollte Schmerzensgeld erhalten.	1,98	1,77	2,14	2,07	2,26

Mittelwerte: 1 = trifft überhaupt nicht zu, 2 = trifft eher nicht zu, 3 = trifft teilweise zu, 4 = trifft eher zu, 5 = trifft voll und ganz zu. Basis: n = 283 - 310, einfaktorielle Varianzanalyse (Post-Hoc: Gabriel und Games-Howell), ** p < .01, ^a Aufgrund fehlender Varianzhomogenität wurde ein Welch-Test gerechnet. ^{b/c} Gruppen mit unterschiedlichen Kennbuchstaben (b, c) unterscheiden sich signifikant auf dem 5 %-Niveau.

3.5.2 Gründe gegen eine Anzeigerstattung

Der häufigste Grund für die Entscheidung gegen eine Anzeigerstattung war die angenommene Erfolglosigkeit in Form der Überzeugung, dass Polizeibeamt*innen bei einer Strafanzeige nichts zu befürchten hätten ($M = 4,71$). Dies galt für alle Gruppen (vgl. Tabelle 9).

In den Bereichen Demonstrationen/politische Aktionen und Fußball/andere Großveranstaltungen war ein weiterer häufiger Grund für die Nichtanzeige die Nichtidentifizierbarkeit der Polizist*innen.⁴⁷ Tatsächlich wurden Ermittlungsverfahren in diesen Bereichen häufig aus diesem Grund eingestellt (s. 3.6.3).

Eine hervorgehobene Rolle in allen Gruppen spielte weiterhin die Befürchtung, eine Gegenanzeige zu erhalten ($M = 3,99$) und die Einschätzung, dass die Tat nicht hätte bewiesen werden können ($M = 3,9$). Nicht selten wurde den Betroffenen auch von einer Anzeige abgeraten ($n = 1.459$; 43 % aller Fälle).⁴⁸ Zumeist erfolgte dies durch Familie, Freund*innen oder Bekannte (68 %), zu mehr als einem Drittel (40 %) durch eine*n Rechtsanwält*in und zu 19 % durch andere Beratungsstellen.⁴⁹ Weitere 7 % nannten andere Personen, vor allem Rechtshilfe- oder selbstorganisierte Gruppen, aber auch Ärzt*innen und Zeug*innen. Einige nannten als Informationsquellen Medienberichterstattung und das Internet.

In Fällen, in denen die Betroffenen selbst keine Anzeige erstattet haben, aber dennoch ein Verfahren eingeleitet wurde, war die bereits erfolgte Anzeige durch eine andere Person häufig auch Grund für die eigene Nichtanzeige. Dieses Motiv ist vor allem im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen relevant ($MD_{\text{Demonstration}} = .93$; $MD_{\text{Einsätze außerhalb von GVA}} = 2.0$; $p < .05$).

Gründe, die nur eine untergeordnete Rolle spielten, waren fehlende Sprachkenntnisse ($M = 1,03$, zu erklären durch den geringen Anteil nicht-deutschsprachiger Personen in der Stichprobe, s. 2.1.3), die Verweigerung der Anzeigenaufnahme durch die Polizei ($M = 1,36$), Scham über das Erlebte ($M = 1,38$), die Unkenntnis über die Möglichkeit der Anzeige ($M = 1,39$) oder die Einordnung als Bagatelle („nicht so schlimm“, $M = 1,6$).

⁴⁷ Bei anderen Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen spielte dies hingegen nur eine untergeordnete Rolle (jeweils $MD = 1,5$; $p < .01$).

⁴⁸ Gezählt wurden hier alle Personen, die angaben, dass es mindestens teilweise zutrifft (Wert $> = 3$), dass Ihnen von der Anzeige abgeraten wurde.

⁴⁹ Mehrfachnennung war möglich.

Tabelle 9: Gründe gegen eine Anzeige (Mittelwerte) nach Anlass des Polizeikontaktes

	Gesamt	Demonstration/ politische Aktion	Fußball/ andere GVA	Einsätze außer- halb von GVA	F - Wert
Eine Anzeige hätte nichts gebracht, da Polizist/innen nichts zu befürchten haben.	4,71	4,75 ^b	4,71 ^b	4,57 ^c	10,35 ^{*** a}
Ich konnte den/die Täter/in nicht identifizieren.	4,12	4,35 ^b	4,45 ^b	2,87 ^c	199,61 ^{*** a}
Ich befürchtete, eine Gegenanzeige zu bekommen.	3,99	4,18 ^b	3,69 ^c	3,76 ^c	36,13 ^{*** a}
Ich dachte, ich kann die Tat nicht beweisen.	3,90	3,85	3,96	3,99	3,10 ^{* a}
Eine andere Person hatte schon Anzeige erstattet. ^e	3,85	3,51 ^b	4,44 ^c	2,44 ^b	9,96 ^{*** a}
Ich dachte, dass mir keiner glaubt.	3,15	2,99 ^b	3,27 ^c	3,51 ^d	30,82 ^{*** a}
Ich möchte nichts mit staatlichen Behörden zu tun haben.	3,11	3,19 ^b	2,95 ^c	3,11	7,40 ^{*** a}
Der finanzielle oder zeitliche Aufwand war mir zu groß.	2,91	2,93	2,91	2,86	0,49
Ich hatte Angst vor der Polizei.	2,86	2,98 ^b	2,32 ^c	3,20 ^d	64,59 ^{*** a}
Mir wurde von einer Anzeige abgeraten.	2,77	2,77 ^b	2,48 ^c	3,20 ^d	26,47 ^{***}
Ich wollte nichts mehr mit der Sache zu tun haben.	2,67	2,54 ^b	2,75 ^c	3,04 ^d	26,02 ^{*** a}
Ich habe die Angelegenheit selbst bzw. mit der Hilfe von Familie und Freunden geregelt.	2,41	2,51 ^b	2,27 ^c	2,26 ^c	9,74 ^{***}
Ich habe die Tat als nicht so schlimm empfunden.	1,60	1,65 ^b	1,61 ^b	1,42 ^c	14,20 ^{*** a}
Ich wusste nicht, dass ich Anzeige erstatten kann, da ich die Gesetze nicht kenne.	1,39	1,38	1,33 ^b	1,48 ^c	3,84 ^{* a}
Ich habe mich geschämt.	1,38	1,28 ^b	1,26 ^b	1,90 ^c	54,05 ^{*** a}
Die Polizei hat die Aufnahme meiner Anzeige verweigert.	1,36	1,24 ^b	1,42 ^c	1,65 ^d	24,76 ^{*** a}
Ich spreche nicht gut genug Deutsch.	1,03	1,02 ^b	1,02	1,07 ^c	3,43 ^{* a}

Mittelwerte: 1 = trifft überhaupt nicht zu, 2 = trifft eher nicht zu, 3 = trifft teilweise zu, 4 = trifft eher zu, 5 = trifft voll und ganz zu. Basis: n = 2513 - 2981, einfaktorielle Varianzanalyse (Post-Hoc: Gabriel und Games-Howell), *** p < .001, ** p < .01, * p < .05, ^a Aufgrund fehlender Varianzhomogenität wurde ein Welch-Test gerechnet. ^{b/c/d} Gruppen mit unterschiedlichen Kennbuchstaben (b, c, d) unterscheiden sich signifikant auf dem 5 %-Niveau. ^e Nur von Personen beantwortet, in deren Fall ein Verfahren eingeleitet wurde, die aber selbst keine Anzeige erstattet haben, n = 108.

Für die verschiedenen Anlässe des Polizeikontaktes ergeben sich bezüglich des Anzeigeverhaltens neben der bereits genannten unterschiedlichen Bedeutung der (Nicht-)Identifizierbarkeit der Verdächtigen folgende Besonderheiten (vgl. Tabelle 9): Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen war die Befürchtung, den Betroffenen werde nicht geglaubt, größer als bei Demonstrationen/politischen Aktionen ($MD = .52$; $p < .001$) und Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen ($MD = .24$; $p < .01$). Auch die Angst vor der Polizei war hier größer ($MD_{\text{Demonstration}} = .22$; $MD_{\text{Fußball}} = .87$; $p < .05$). Es wurde häufiger von einer Anzeige abgeraten ($MD_{\text{Demonstration}} = .44$; $MD_{\text{Fußball}} = .72$; $p < .001$) und es traf häufiger zu, dass Betroffene nichts mehr mit der Sache zu tun haben wollten ($MD_{\text{Demonstration}} = .51$; $MD_{\text{Fußball}} = .30$; $p < .001$). Dagegen war bei Demonstrationen/politischen Aktionen im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen die Sorge größer, eine Gegenanzeige zu bekommen ($MD_{\text{Einsätze außerhalb von GVA}} = .42$; $MD_{\text{Fußball}} = .49$; $p < .001$).

Als sonstige Gründe wurden häufig allgemein mangelnde Erfolgsaussichten genannt. Einige Personen gaben an, anonym bleiben zu wollen und deshalb nicht offiziell angezeigt zu haben oder befürchteten staatliche Repressionen. Vereinzelt wurden die zu hohe psychische Belastung genannt, die generelle Ablehnung von Strafen und Strafverfolgung oder Wege außerhalb der Strafjustiz wie (Dienstaufsichts-)Beschwerden, Verwaltungs- oder Zivilklagen.

Zusammenfassung:

- Nur 9 % aller Befragten entschieden sich selbst für eine Anzeigerstattung.
- Die Hauptmotivation für eine Anzeige bestand darin, weitere Fälle unrechtmäßiger Gewaltanwendung in Zukunft zu verhindern und der Wunsch nach Bestrafung.
- Gegen eine Anzeige entschieden sich die Befragten vor allem, wenn sie von der Erfolglosigkeit eines Strafverfahrens ausgingen.

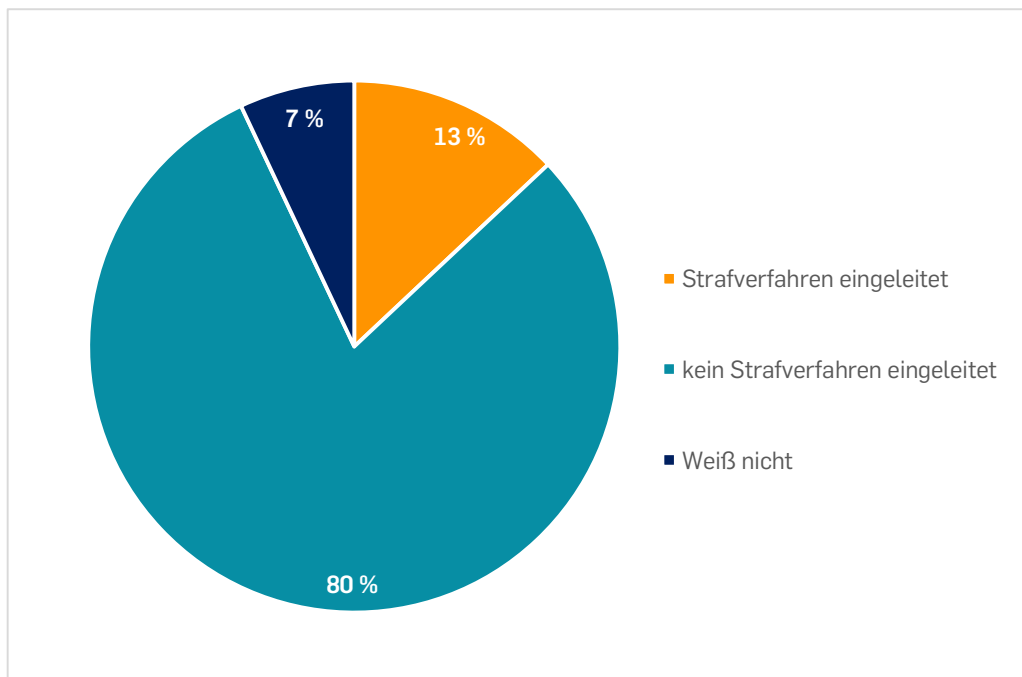
3.6 Strafverfahren und justizielle Bearbeitung

Insgesamt wurden in 439 Fällen (13 %) der Gesamtstichprobe ($n = 3.373$) Strafverfahren eingeleitet. Davon wurden 415 Verfahren wegen des Vorwurfs übermäßiger körperlicher Gewaltanwendung geführt. Zum Zeitpunkt der Erhebung waren 354 dieser Verfahren bereits abgeschlossen (s. 3.6.3).

3.6.1 Einleitung des Verfahrens

Ein Strafverfahren kann durch Anzeige der betroffenen Person, durch Anzeige einer anderen Person oder von Amts wegen eingeleitet werden. In 13 % der berichteten Fälle (n = 439) fand ein Strafverfahren statt. In 80 % der Fälle wurde nach Wissen der Befragten kein Strafverfahren eingeleitet.⁵⁰ 7 % der Befragten gaben an, nicht zu wissen, ob ein Verfahren eingeleitet wurde (vgl. Abbildung 15).⁵¹

Abbildung 15: Einleitung eines Strafverfahrens (n = 3.373)



Werden die drei Teilgruppen betrachtet, so war die Verfahrensquote im Bereich Demonstrationen/politische Aktionen mit 9 % am geringsten, im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen lag sie dagegen bei 16 % und bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen bei 22 %. Innerhalb der letzten Gruppe bestanden jedoch Unterschiede je nach Anlass des Kontaktes:

⁵⁰ Darunter befanden sich drei Personen, die angaben, dass zwar keine Anzeige erstattet worden sei, sie jedoch gegen die Maßnahme/den Einsatz vorgegangen seien. In einem Fall wurde die Rechtswidrigkeit der Maßnahme gerichtlich festgestellt, in den zwei anderen liegen keine Angaben dazu vor. Außerdem gab jeweils eine Person an, Dienstaufsichtsbeschwerde oder Zivilklage eingereicht zu haben, die aber nicht erfolgreich waren. Da in der Studie nicht explizit nach anderen Verfahren gefragt wurde, ist es möglich, dass dies noch auf weitere Fälle zutrifft.

⁵¹ Dies kam insbesondere bei Großveranstaltungen (Demonstrationen, Fußball etc.) vor.

Am häufigsten wurde nach Fällen im Zusammenhang mit Straßenverkehrskontrollen ein Verfahren eingeleitet (37 % dieser Fälle), am seltensten nach Festnahmen (14 %) und Einsätzen gegen Dritte (17 %). Das Mittelfeld bildeten bei Konflikten anwesende Personen (21 %) und Personenkontrollen (18 %) sowie alle sonstigen Anlässe (25 %).

Die Einleitung des Verfahrens erfolgte in den meisten Fällen per Strafanzeige durch die befragte Person selbst (33 %) oder ihren Rechtsbeistand (39 %). In 20 % der Fälle wurde durch eine andere Person Anzeige erstattet. Nur in 5 % der Fälle (n = 22) wurde von Amts wegen ermittelt, davon wurde in sechs Fällen durch eine*n andere*n Polizist*in Anzeige erstattet.⁵² Die restlichen Personen (4 %) machten keine Angaben dazu.⁵³

Wenn ein Strafverfahren eingeleitet wurde, so erfolgte dies zu 87 % wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), teilweise in Verbindung mit weiteren Tatbeständen. In 18 Fällen (4 %) wurde das Verfahren wegen Nötigung/Amtsmissbrauch (§ 240 StGB) geführt. Jeweils zwei Personen berichteten von Verfahren wegen Freiheitsberaubung oder sexueller Belästigung, jeweils eine Person wegen Sachbeschädigung bzw. Beleidigung. 31 Personen (7 %) wussten nicht, auf Grundlage welchen Tatbestandes das Verfahren geführt wurde oder machten unklare Angaben.

Im Folgenden werden nur noch die Fälle betrachtet, in denen das Strafverfahren wegen des Vorwurfs der körperlichen Gewalt geführt wurde. Die Fälle, in denen ausschließlich wegen anderer Delikte Anzeige erstattet wurde (n = 24), wurden hier ausgeschlossen. Fälle, in denen die Befragten die genaue Strafnorm nicht kannten (n = 31), wurden dagegen berücksichtigt.

3.6.2 Beweissituation

In den Fällen, in denen körperliche Gewalt angezeigt wurde (n = 415), lagen häufig Zeug*innenaussagen (74 %) und ärztliche Befunde (63 %) als Beweismittel vor (vgl. Tabelle 10).⁵⁴

Außerdem war in einem erheblichen Teil der Fälle (48 %) Videomaterial vorhanden: In 38 % der Fälle gab es private Aufnahmen, in 24 % Videoaufnahmen der Polizei, in drei Fällen existierten Aufnahmen aus einer Videoüberwachung im öffentlichen Raum (am Bahnhof, im Stadion und durch

⁵² Dies betraf jeweils zwei Demonstrations- und Fußballfälle, einen Fall auf einer anderen Großveranstaltung und einen Fall, bei dem die Polizei selbst aufgesucht wurde.

⁵³ Abweichung von 100 % in der Summe aufgrund von Rundungsdifferenzen.

⁵⁴ Mehrfachnennung möglich.

Sicherheitsdienst) und jeweils einmal ein Internet- (YouTube) bzw. Pressevideo. Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen lag Videomaterial seltener vor (24 %), wohingegen es bei Großveranstaltungen eine wichtige Rolle spielte (Demonstrationen/politische Aktionen: 56 %; Fußball/Großveranstaltungen: 65 %). Daneben gab es neun Fälle, in denen die Befragten zusätzlich anmerkten, dass vorhandenes Videomaterial nicht genutzt werden konnte: Sechs Mal fehlte das Videomaterial der Polizei, da es gelöscht worden oder nicht auffindbar war, einmal war darauf nichts zu erkennen. Einmal wurde privates Videomaterial nicht zugelassen und in einem weiteren Fall wurden die umstehenden Personen, die den Fall gefilmt hatten, von der Polizei aufgefordert, das Video zu löschen.

In 9 % der Fälle gab es keine Beweise. 3 % der Personen machten keine Angaben zu den Beweisen. In den Verfahren, die mit Strafbefehl oder einer Verurteilung endeten (n = 11, s. 3.6.3), gab es zumeist sowohl Zeug*innenaussagen (82 %) als auch ärztliche Befunde (91 %) und auch überdurchschnittlich häufig Videomaterial (privates: 46 %; polizeiliches: 55 %).

Tabelle 10: Beweise in Verfahren wegen körperlicher Gewalt (Mehrfachnennung)

	Gesamt (n = 415) ^a	Demonstration/ politische Aktion (n = 151)	Fußball/ andere GVA (n = 123)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 140)
Zeug*innenaussagen	73,7 %	78,1 %	79,7 %	63,6 %
ärztliche Befunde	62,9 %	57,0 %	71,5 %	62,1 %
privates Videomaterial	38,1 %	41,1 %	55,3 %	20,0 %
polizeiliches Videomaterial	23,6 %	32,5 %	34,1 %	5,0 %
Video öffentlicher Raum / Internet / Presse	1,2 %	2,6 %	0,8 %	-
Sonstiges	1,4 %	0,7 %	0,8 %	2,9 %
keine Beweise	9,4 %	6,6 %	6,5 %	15,0 %

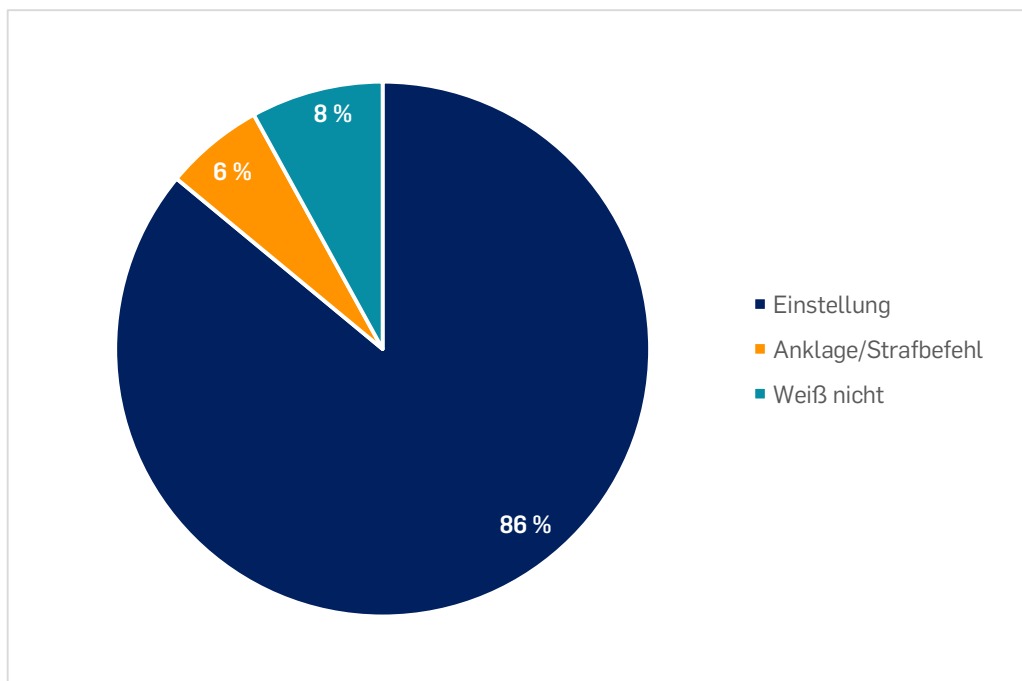
^a Eine Person ohne Angabe zum Anlass des Polizeikontaktes.

3.6.3 Erledigung: Einstellungs- und Anklagequote

In den Fällen, in denen das Verfahren wegen körperlicher Gewaltanwendung geführt wurde und in denen bereits eine Entscheidung im Ermittlungsverfahren vorlag ($n = 354$),⁵⁵ wurde nach Angabe der Betroffenen in 6 % der Fälle Anklage erhoben ($n = 18$) oder ein Strafbefehl beantragt bzw. erlassen ($n = 4$). Die Einstellungsquote betrug 86 % ($n = 304$). 8 % der Personen ($n = 28$) wussten nicht, wie das Verfahren ausgegangen ist (vgl. Abbildung 15).

In den angeklagten Fällen ($n = 18$) kam es siebenmal zu einer Verurteilung,⁵⁶ es gab sechs Freisprüche, zwei Verfahrenseinstellungen und drei Personen machte keine Angabe zum Verfahrensausgang.

Abbildung 16: Erledigung der berichteten Ermittlungsverfahren ($n = 354$)



⁵⁵ Die Fälle, in denen ausschließlich wegen anderer Delikte Anzeige erstattet wurde, wurden hier ausgeschlossen (s. 3.6.1). Außerdem liefen 61 Ermittlungsverfahren (15 %) noch.

⁵⁶ Dabei handelte es sich dreimal um Demonstrationsgeschehen, zweimal um Vorfälle beim Fußball, einmal um eine politische Aktion und einmal um eine Ruhestörung, zu der die Polizei gerufen wurde, an welcher die betroffene Person jedoch nicht beteiligt war.

Bei den 304 eingestellten Verfahren gaben 66 % der Personen (n = 201) an, dass die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts erfolgt sei. Von diesen Einstellungen ging etwa die Hälfte (n = 89) auf den Umstand zurück, dass der*die Verdächtige nicht identifiziert werden konnte. Außerdem gab es 23 Personen, die zwar die genaue Einstellungsnorm nicht kannten, die jedoch Angaben machten, aufgrund derer eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO angenommen werden kann.⁵⁷ Es kann also insgesamt davon ausgegangen werden, dass Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO einen Anteil von 74 % ausmachten.

5 % der eingestellten Verfahren (n = 15) wurden ohne Auflage wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt, weitere 2 % nach § 153a StPO gegen Auflagen (n = 6). Dabei handelt es sich um so genannte Opportunitätseinstellungen, das heißt die Staatsanwaltschaft kann trotz eines bestehenden Tatverdachts das Verfahren einstellen, muss dies aber nicht tun. In zwei Fällen war die Verjährungsfrist abgelaufen, und eine Person gab an, die Anzeige auf Anraten des Staatsanwalts zurückgezogen zu haben. 18 % der Befragten (n = 56) wussten nicht, was die Einstellungsnorm war oder machten hierzu keine eindeutigen Angaben.

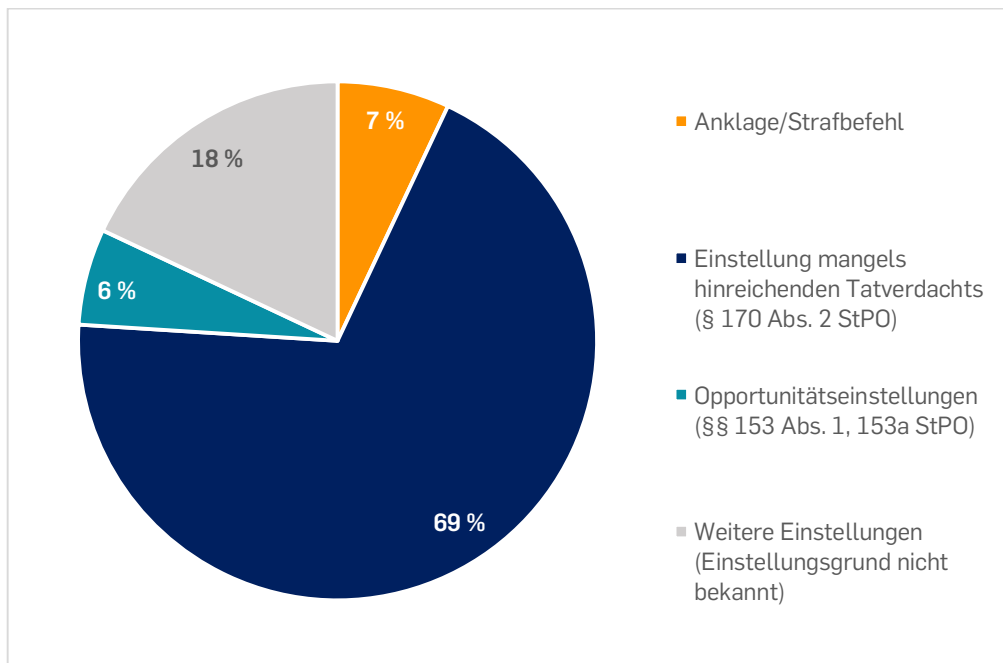
Die drei Teilgruppen (Demonstrationen/politische Aktionen, Fußball/andere Großveranstaltungen und Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen) unterschieden sich in ihrer Erledigungsstruktur kaum. Jedoch fällt auf, dass der Nichtidentifizierbarkeit der Verdächtigen eine unterschiedliche Bedeutung zukommt. Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen spielte diese nur eine untergeordnete Rolle (6 % der eingestellten Verfahren), während sie bei Demonstrationen/politischen Aktionen (40 %) und Fußballspielen/anderen Großveranstaltungen (46 %) der häufigste Grund für die Einstellung des Verfahrens war. In diesen Einsatzgeschehen stellt die Identifizierbarkeit der handelnden Beamt*innen also offenbar in besonderer Weise ein Problem dar. Dies lässt sich damit erklären, dass die Beamt*innen hier in größeren Gruppen agieren; ebenso kann davon ausgegangen werden, dass in diesen Situationen häufiger Körperschutzausrüstung und Vermummung getragen wird.

Werden nur die Fälle der Gesamtstichprobe betrachtet, in denen das Strafverfahren bereits erledigt war und in denen zudem eine Information zur Erledigungsart vorliegt, also die Betroffenen eine Angabe machen konnten (n = 326), so ergibt sich folgende Erledigungsstruktur: In 7 % der Verfahren kam es zur Anklage bzw. zu einem Strafbefehl, in 69 % erfolgte die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO und 6 % waren Opportunitätseinstellungen

⁵⁷ Es handelte sich dabei um Aussagen wie „Ich hatte keine Zeugen.“ oder „Den Aussagen der Beamten wurde geglaubt.“.

(§§ 153 Abs. 1, 153a StPO), außerdem verbleiben 18 % sonstige Einstellungen, bei denen die Norm nicht bekannt ist (vgl. Abbildung 17).

Abbildung 17: Erledigungsstruktur in der Stichprobe (n = 326)

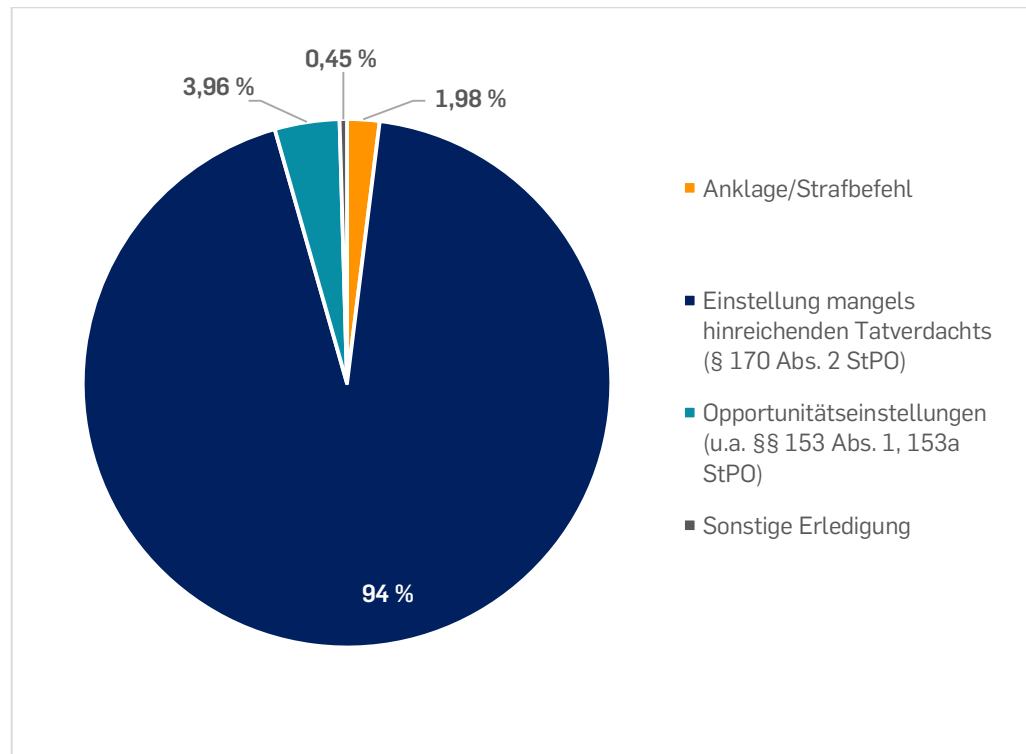


3.6.4 Vergleich mit den statistisch erfassten Einstellungs- und Anklagequoten

Mit diesen Befunden weicht die Erledigungsstruktur im Sample der Studie ein Stück weit ab von der Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaften in diesem Deliktsbereich, die sich der Staatsanwaltschaftsstatistik des Statistischen Bundesamtes (2019) entnehmen lässt. Diese erfasst Zahlen zu Strafverfahren, die im jeweiligen Berichtsjahr von den Staatsanwaltschaften erledigt wurden. Sie enthält neben den Fallzahlen (s. dazu 3.7.1) auch Informationen zur Erledigung dieser Verfahren durch die Staatsanwaltschaften, insbesondere zur Einstellungs- und Anklagequote. Im Sachgebiet 53 erfasst die Statistik seit 2009 gesondert Verfahren gegen Polizeibedienstete wegen Gewaltausübung und Aussetzung.⁵⁸

⁵⁸ Sachgebiet 53 (Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete) wird nicht in der Broschüre des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.

Abbildung 18: Verfahren gegen Polizeibedienstete wegen Gewaltausübung und Aussetzung, abschließende Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften 2018 (n = 2.020, Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.6, Sachgebiet 53)



Betrachtet man in diesem Sachgebiet nur die abschließend durch die Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren (n = 2.020 von 2.126),⁵⁹ so betrug die Anklagequote bei Verfahren gegen Polizeibedienstete wegen Gewaltausübung und Aussetzung im Jahr 2018 1,98 % (n = 40). Sie ist damit im Vergleich zum Vorjahr (2017: 1,97 %) minimal gestiegen. In der jüngeren Vergangenheit war die Anklagequote dagegen gesunken (2016: 2,5 %; 2010: 3,15 %). Daneben wurden im Jahr 2018 1.971 Verfahren (97,6 %) eingestellt; 0,4 % (n = 9) der Verfahren wurden auf sonstige Weise erledigt (vgl. Abbildung 17).⁶⁰ Bei den Einstellungen handelte es sich in den meisten Fällen um

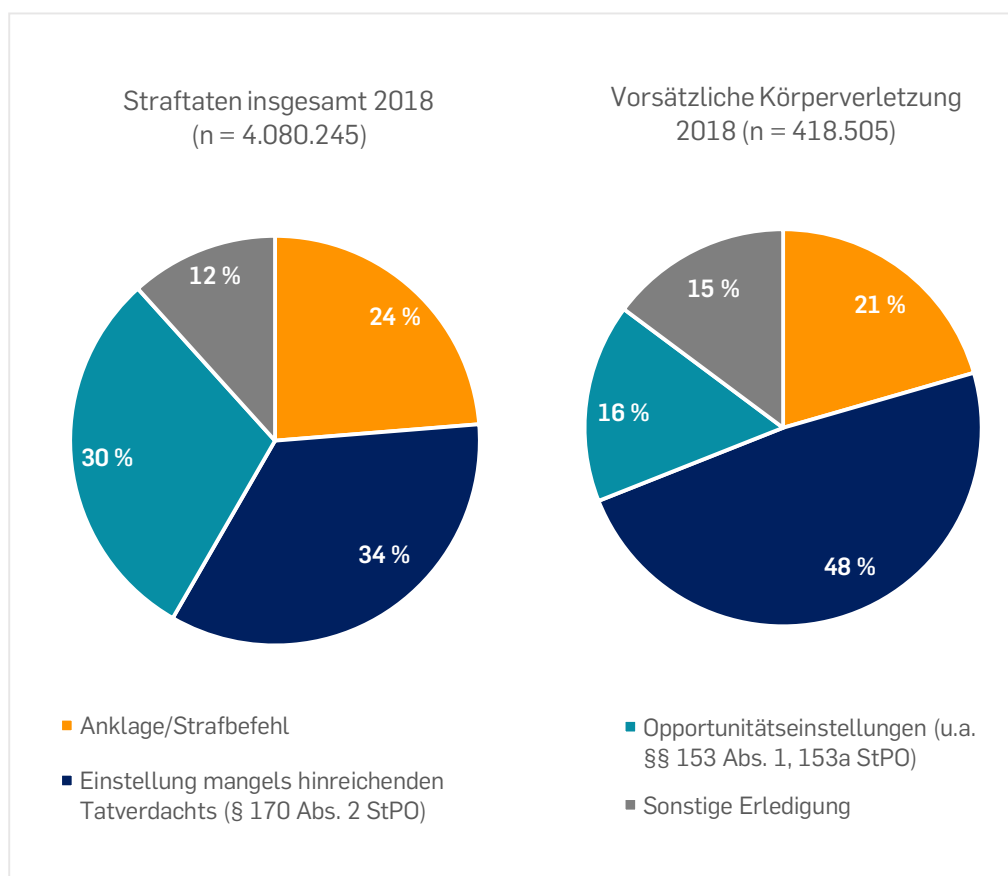
⁵⁹ Als vorläufig wurden folgende Erledigungsarten gezählt: §§ 154d, 154e, 154f StPO; Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft; Verbindung mit einer anderen Sache; sonstige Erledigungsarten. Als abschließend gewertet wurden alle übrigen Entscheidungen, insbesondere etwa Anklage und Strafbefehl sowie Einstellungen nach §§ 170 Abs. 2 S. 1, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b, 153c, 154 Abs. 1 StPO; Entscheidungen nach § 45 JGG, § 20 StGB; der Verweis auf den Weg der Privatklage sowie die Abgabe an eine Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§§ 41 Abs. 2, 43 OWiG).

⁶⁰ Zu den Sonstigen werden die Abgabe an Verwaltungsbehörden, der Verweis auf den Weg der Privatklage, sowie die Einstellung nach § 20 StGB gezählt.

Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO (n = 1.891, 93,6 % aller abschließend erledigten Verfahren), zu einem geringen Teil (n = 80, 3,96 %) auch um Opportunitätseinstellungen (vgl. Abbildung 18).⁶¹

Demgegenüber ergibt sich deliktsübergreifend, also bezüglich aller Strafverfahren im Jahr 2018 insgesamt, eine Einstellungsquote von 64 %, während die Anklagequote mit 24 % deliktsübergreifend mehr als zehnmal höher liegt als bei den Verfahren gegen Polizeibedienstete wegen Gewaltausübung und Aussetzung (vgl. Abbildung 19).

Abbildung 19: Abschließende Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften 2018 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.6)⁶²



⁶¹ Bei Opportunitätseinstellungen kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren trotz bestehenden Tatverdachts einstellen, muss dies aber nicht tun. In dem angegebenen Jahr handelte es sich um Einstellungen nach §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153c, 154 Abs. 1 StPO.

⁶² Zur Kategorie der abschließenden Erledigungen s. Fn. 59.

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn alle vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte betrachtet werden. Hier beträgt die Anklagequote 21 %, die Einstellungsquote hingegen 64 % (Statistisches Bundesamt 2019, vgl. Abbildung 19).

Mit 93 % liegt die Einstellungsquote im Sample der Studie unter der Einstellungsquote von 98 % aus der Staatsanwaltschaftsstatistik. Auch die Anklagequote liegt mit 7 % über der offiziellen Quote von 2 %.

Zusammenfassung:

- Ein Strafverfahren fand nach Kenntnis der Betroffenen nur in 13 % der berichteten Fälle statt.
- Bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen wurden Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt häufiger als im Durchschnitt durchgeführt (22 %), seltener hingegen bei Fällen im Kontext von Demonstrationen/politischen Aktionen (9 %).
- Vor allem bei Fällen im Kontext von Demonstrationen/politischen Aktionen und Fußball/andere Großveranstaltungen kam als Beweismittel im Strafverfahren polizeiliches und privates Videomaterial häufig vor.
- Bei Fällen im Rahmen von Demonstrationen/politischen Aktionen und Fußball/andere Großveranstaltungen war die mangelnde Identifizierbarkeit der handelnden Beamt*innen der am häufigsten angegebene Grund für die Einstellung des Strafverfahrens.
- Ähnlich wie in der Statistik zeigt die Studie hinsichtlich der Erledigungspraxis bei Verfahren wegen rechtswidriger Gewaltausübung eine auffallend hohe Einstellungs- und eine entsprechend niedrige Anklagequote.

3.7 Hell- und Dunkelfeld

Den Strafverfolgungsbehörden wird stets nur ein Ausschnitt strafbarer Verhaltensweisen bekannt, sei es durch Anzeigeerstattung oder von Amts wegen. Dieser Ausschnitt wird als Hellfeld bezeichnet, dem das Dunkelfeld der amtlich nicht bekannt gewordenen Straftaten gegenübersteht. Die Dunkelfeldforschung widmet sich sowohl der Frage nach der Größe des Dunkelfelds

des in verschiedenen Deliktsbereichen als auch der Struktur und den Besonderheiten des Dunkelfeldes. Sowohl bei Hellfeld- wie auch bei Dunkelfeldanalysen wird regelmäßig mit Verdachtsfällen bzw. Einschätzungen der Befragten gearbeitet, nicht hingegen mit gerichtlich abgeurteilten Fällen.

3.7.1 Das Hellfeld rechtswidriger Gewaltausübung in den amtlichen Statistiken

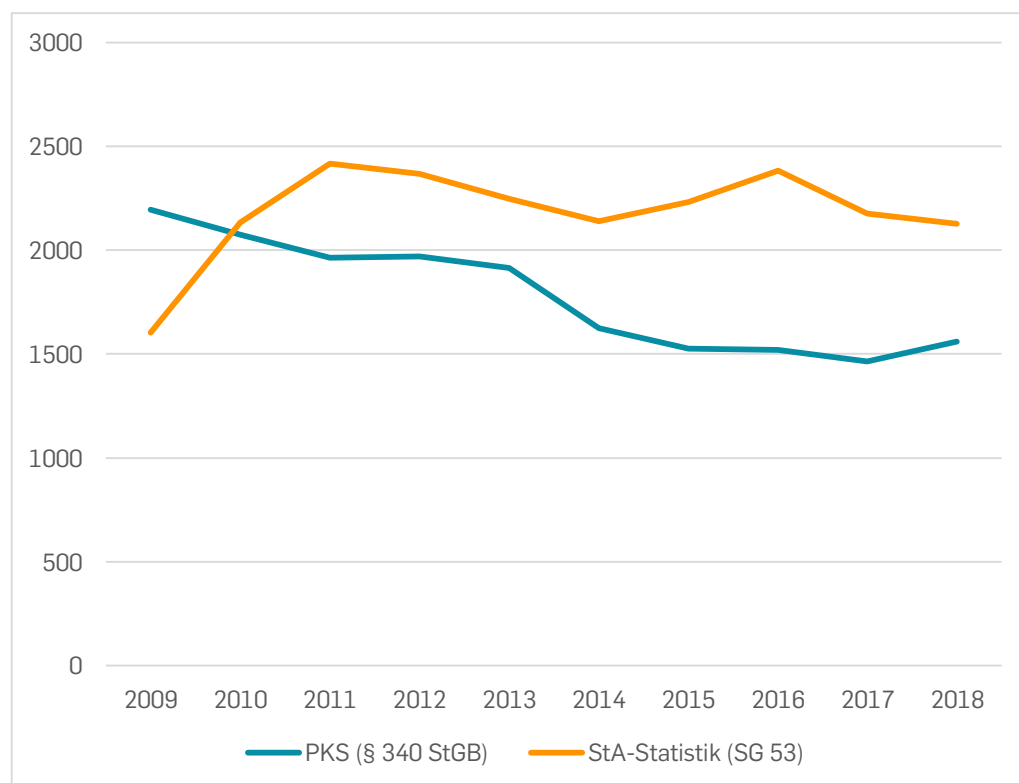
Aussagen über das Hellfeld werden üblicherweise anhand der amtlichen Kriminalitätskontrollstatistiken getroffen. Im Bereich rechtswidriger Polizeigewalt kann zum einen die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes herangezogen werden, die Informationen darüber enthält, wie viele Fälle von Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) im jeweiligen Kalenderjahr bei der Polizei registriert wurden. Zum anderen erfasst die Staatsanwaltschaftsstatistik des Statistischen Bundesamtes die im jeweiligen Berichtsjahr von den Staatsanwaltschaften erledigten Strafverfahren gegen Polizeibedienstete wegen Gewaltausübung und Aussetzung. Beide Statistiken stellen vor allem eine Tätigkeitsstatistik der jeweiligen Behörde dar, das heißt sie erfassen unmittelbar nur, wie viele Fälle bzw. Verfahren durch Polizei oder Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden (so genannter Geschäftsanfall).

Aus der PKS kann abgelesen werden, wie viele Fälle bei der Polizei bearbeitet wurden. Für das Jahr 2018 weist die Statistik 1.559 Fälle von Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) aus, im Vorjahr 2017 waren es 1.466 Fälle (BKA 2019). Im Zehnjahres-Trend ist ein Rückgang um 33 % seit 2008 (von 2.314 auf 1.559 Fälle) zu verzeichnen (vgl. Abbildung 20). Die Staatsanwaltschaftsstatistik registrierte im Jahr 2018 2.126 erledigte Verfahren gegen Polizeibedienstete wegen Gewaltausübung und Aussetzung (Statistisches Bundesamt 2019, S. 22). Die Diskrepanz zwischen beiden Statistiken kann auf die divergierende Weise der Erfassung zurückgeführt werden.⁶³

⁶³ Erstens erfasst die PKS nicht nur Polizeibeamt*innen, sondern auch andere Amtsträger*innen, gegen die ein Tatverdacht wegen § 340 StGB vorliegt, wohingegen die Staatsanwaltschaftsstatistik gesonderte Zahlen für Verfahren gegen Polizeibedienstete ausweist. Dafür werden dort nicht nur Verfahren wegen § 340 StGB, sondern auch wegen § 221 StGB (Aussetzung) gezählt. Andere Amtsträger und Aussetzungstatbestände dürften jedoch nur einen sehr geringen Teil ausmachen und somit zu vernachlässigen sein. Zweitens erfasst die PKS nicht die Delikte, die unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von dieser bearbeitet werden. Gerade bei Anzeigen wegen rechtswidriger Gewaltausübungen durch Polizeibedienstete liegt es nahe, dass ein gewisser Teil Betroffener direkt bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet, um eine erneute Konfrontation mit der Polizei zu vermeiden.

Zur Erledigungsstruktur in einschlägigen Verfahren siehe bereits oben 3.6.4.

Abbildung 20: Verfahren gegen Amtsträger*innen / Polizeibeamt*innen wegen rechtswidriger Gewaltausübung im Amt im Hellfeld (PKS, Tabelle 01 und Staatsanwaltschaftsstatistik, SG 53, 10-Jahres Trend)



Drittens stellen beide Statistiken auf unterschiedliche Zeitpunkte ab. Die PKS zählt einen Fall in dem Jahr, in dem die Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgegeben wird. Die Staatsanwaltschaftsstatistik stellt dagegen auf den Zeitpunkt ab, an welchem das Ermittlungsverfahren mit einer Entscheidung abgeschlossen wird. Dieser Erledigungszeitpunkt kann im gleichen Jahr wie die Anzeige, aber auch in den darauffolgenden Jahren liegen.

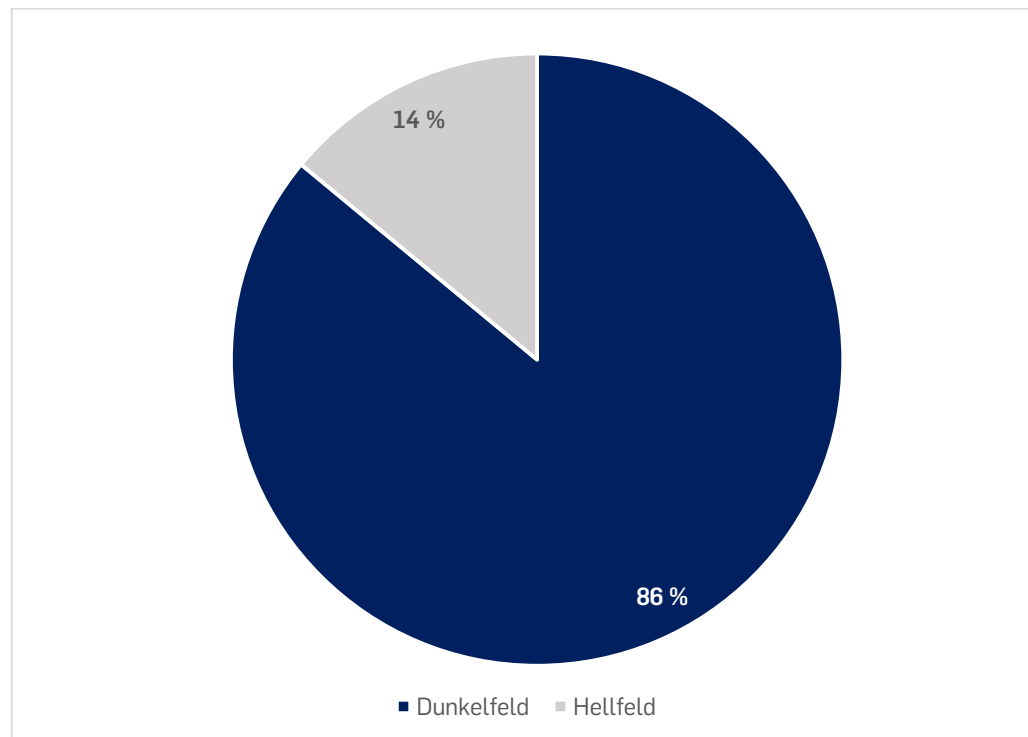
Viertens kommt es außerdem vor, dass Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nicht endgültig erledigt werden. Da es sich nicht um eine Verlaufsstatistik handelt, kommt es ggf. zu einer erneuten Zählung dieser Verfahren in den folgenden Jahren. Im Jahr 2018 etwa wurden 106 Fälle nur vorläufig erledigt (vgl. Fn. 59).

3.7.2 Hell- und Dunkelfeld im Sample der Studie

Die in der vorliegenden Erhebung berichteten Fälle verblieben ganz überwiegend im Dunkelfeld, Strafverfahren fanden eher selten statt (s. 3.6.1). Von 3.373 berichteten Fällen gelangten 439 (13 %) ins Hellfeld, wurden den Strafverfolgungsbehörden also bekannt. In 250 Fällen (7 %) ist aufgrund fehlender Angaben nicht bekannt, ob ein Verfahren eingeleitet wurde oder nicht. 80 % der Befragten (2.684 Fälle) gaben an, dass es kein Strafverfahren gab. Diese Fälle sind also dem Dunkelfeld zuzurechnen.

Werden nur die Fälle betrachtet, in denen eine Information zur Verfahrenseinleitung vorliegt ($n = 3.123$), so beträgt das Dunkelfeld 86 %, das Hellfeld macht 14 % aus. Im Sample der Studie ist das Dunkelfeld also etwa sechsmal größer als das Hellfeld. Die Dunkelzifferrelation beträgt bei dieser Betrachtung mithin 1:6. Inwiefern diese Ergebnisse Schlüsse auf das Dunkelfeld in der Gesellschaft insgesamt zulassen, wird im folgenden Kapitel (3.7.3) diskutiert.

Abbildung 21: Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld in der Stichprobe KviAPol ($n = 3.123$)



3.7.3 Schlussfolgerungen zum Umfang des Dunkelfeldes

Wenngleich es sich nicht um eine bevölkerungsrepräsentative Befragung handelt,⁶⁴ können aus den genannten Befunden doch Einschätzungen und Schlussfolgerungen für das gesamte Dunkelfeld in diesem Deliktsbereich abgeleitet werden. Hierfür spricht auch, dass die Fälle in der Studie, in denen ein Verfahren abgeschlossen war, hinsichtlich der Erledigung eine ähnliche Struktur aufweisen wie das offizielle Hellfeld in der Statistik. Zwar liegen in der Stichprobe der Studie eine höhere Anklagequote und eine niedrigere Einstellungsquote vor. Es nahmen also überdurchschnittlich viele Personen teil, bei denen das Strafverfahren gegen die verdächtigen Polizist*innen über das Stadium des Ermittlungsverfahrens hinausgegangen war. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Verzerrungen, die einer Vergleichbarkeit im Wege stünden.

Hinsichtlich des Dunkelfeldes ist eine Verzerrung des Samples der Studie im Vergleich zum gesamten Deliktsbereich in beide Richtungen denkbar: In der Studie könnten zum einen überdurchschnittlich viele Fälle enthalten sein, in denen kein Strafverfahren stattgefunden hat, so dass das Dunkelfeld hier größer ausfiel, als es insgesamt tatsächlich ist. Zum anderen ist es aber ebenso denkbar, dass die Stichprobe der Studie überdurchschnittlich viele Fälle enthält, in denen ein Strafverfahren stattgefunden hat. Dies würde dazu führen, dass das Dunkelfeld im Sample der Studie kleiner und das Hellfeld größer ausfielen, als sie tatsächlich sind.

Für die Annahme, dass das Dunkelfeld in der Studie kleiner als das gesamtgesellschaftliche ausfällt, spricht die im Laufe des Forschungsprojekts gesammelte Erfahrung, dass es einen relevanten Teil von Betroffenen gibt, der nicht nur keine Anzeige erstattete, sondern auch der Teilnahme an der Studie misstrauisch bis ablehnend gegenüberstand. Zweifel bestanden beispielsweise in Bezug auf die Gewährleistung der Anonymität und die Vertraulichkeit der Angaben. In bestimmten gesellschaftlichen Gruppen besteht eher die Sorge, dass die Registrierung ihres Falles – sei es behördlich oder durch eine Studie – mehr mit Nachteilen als mit Vorteilen für die eigene Person verbunden sein wird.

Hieraus lässt sich die These ableiten: Betroffene, die Anzeige erstatten, sind auch eher bereit, an einer entsprechenden Befragung teilzunehmen, als Be-

⁶⁴ Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, konkrete Fallzahlen zu errechnen. Dies wurde und wird von der Studie daher auch nicht unternommen. Die Verfahrensquote von 13 % ist außerdem ein Durchschnittswert über die Gesamtstichprobe hinweg, welche nicht nur Fälle eines Jahres, sondern einen längeren Zeitraum umfasst (s. 2.3).

troffene, die sich gegen eine Anzeigeerstattung entscheiden. Es liegt zumindest nahe, dass sich die persönlichkeits- und fallbezogenen Faktoren für die beiden kommunikativen Entscheidungen – Entscheidung zur Anzeigeerstattung und Entscheidung zur Teilnahme an einer Studie – teilweise überschneiden. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass Anzeigeerstattende im Verhältnis zu Nichtanzeigenden in der Studie überrepräsentiert wären.

Vor diesem Hintergrund kann bei aller gebotenen Vorsicht angenommen werden, dass das gesamte Dunkelfeld in diesem Deliktsbereich jedenfalls nicht erheblich viel kleiner ist als jenes im Sample der Studie (Verhältnis von 1:6, s. 3.7.2). Demnach kann man aufgrund der Befunde der Studie zu der Einschätzung gelangen, dass das Dunkelfeld im Bereich rechtswidriger Gewaltausübung durch Polizeibeamt*innen in Deutschland – bei konservativer Schätzung – mindestens fünfmal so groß ist wie das Hellfeld, das sich der Staatsanwaltschaftsstatistik entnehmen lässt.⁶⁵

Zusammenfassung:

- Die Staatsanwaltschaften erledigen jährlich mehr als 2.000 Strafverfahren gegen mehr als 4.000 Polizeibeamt*innen wegen rechtswidriger Gewaltausübung (Verdachtsfälle im Hellfeld).
- Im (nichtrepräsentativen) Sample der Studie zeigte sich ein Hellfeld-Dunkelfeld-Verhältnis von 1:6.
- Hieraus lässt sich die Einschätzung ableiten, dass das gesamte Dunkelfeld im Bereich rechtswidriger Gewaltausübung durch Polizeibeamt*innen mindestens fünfmal so groß ist wie das Hellfeld, das der Statistik zu entnehmen ist.

⁶⁵ Auch Ellrich und Baier (2015, S. 31) stellten eine Anzeigequote zwischen 5 und 17 % fest. Auch wenn in dieser Untersuchung die Stichprobe sehr klein war (6 bis 19 betroffene Personen), deuten die Ergebnisse in die gleiche Richtung.

4. Ausblick

Der vorliegende Zwischenbericht präsentiert erste Ergebnisse aus dem ersten Projektteil des Forschungsprojekts KviAPol, das noch bis zum Jahr 2021 fortgesetzt wird. Zum Ende des Projekts wird ein Abschlussbericht folgen, der alle Ergebnisse aus den beiden Teilen des Forschungsprojekts umfassen wird. Zudem ist eine öffentliche Präsentation der Ergebnisse geplant.

Die noch ausstehenden Analysen werden einen Fokus auf die Interaktionsprozesse legen, die in der Betroffenenbefragung berichtet wurden. Dabei soll zum Beispiel nach Faktoren gesucht werden, die sich als in besonderem Maße relevant für die Entstehung einschlägiger Geschehensabläufe qualifizieren lassen. Ebenso sind Faktoren von Interesse, die den Verlauf einer Eskalation beeinflussen, wie etwa das Verhalten der Betroffenen selbst, die Anwesenheit und das Verhalten weiterer Polizeibeamt*innen und anderer Personen. Weiterhin sollen bei den noch folgenden Auswertungen Diskriminierungserfahrungen der Betroffenen und Gruppendynamiken in den Blick genommen werden. Insbesondere die Fragen, wann es in den einzelnen Situationen zu schwerwiegenden Vorfällen kommt, welche Personengruppen davon betroffen sind und wie sich dies auf das Anzeigeverhalten auswirkt, werden zu klären sein.

Die Ergebnisse aus der Betroffenenbefragung des ersten Projektteils sollen sodann auf Basis der im zweiten Projektteil durchzuführenden 63 qualitativen Interviews mit Expert*innen aus den Bereichen Justiz, Polizei und Zivilgesellschaft ergänzt und vertieft werden. Dazu werden derzeit Interviews mit Anwält*innen, Staatsanwält*innen, Richter*innen, Polizeibeamt*innen verschiedener Ebenen, Journalist*innen und Berater*innen aus Opferberatungsstellen und Betroffenenorganisationen angebahnt und durchgeführt. Bei den Interviews mit Personen aus der Zivilgesellschaft geht es zunächst darum, bestimmte Aspekte zu vertiefen, die durch die Betroffenenbefragung nicht oder nicht ausreichend erfasst werden konnten. Die Interviews mit Polizeibeamt*innen sollen hingegen die polizeiliche Perspektive auf die Thematik in das Projekt holen. Die Interviews mit Personen aus der Justiz zielen darauf ab, ergänzende Erkenntnisse zur besonderen Erledigungspraxis bei einschlägigen Ermittlungsverfahren zu gewinnen.

Literatur

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H. & Singelnstein, T. (2019). Die empirische Untersuchung von übermäßiger Polizeigewalt in Deutschland. Methodik, Umsetzung und Herausforderungen des Forschungsprojekts KviAPol. *Kriminologie - Das Online Journal* 2/2019, S. 231-249.

Birnbaum, M.H., 2004. Human Research and Data Collection Via the Internet. *Annual Review of Psychology* 55, S. 803-832.

Birkel, C., Church, D., Hummelsheim-Doss, D., Leitgöb-Guzy, N. & Oberwittler, D., 2019. Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Bundeskriminalamt, Wiesbaden.

Bundeskriminalamt, 2019. PKS 2018. Zeitreihen Übersicht Falltabellen – Tabelle 01. Unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publicationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/Zeitreihen/Faelle/ZR-F-01-To1-Faelle_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Aufruf: 12.09.2019).

Bundeskriminalamt & Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Hrsg.), 2012. Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012 – Fragebogen. Unter: https://basid.mpicc.de/files/pdf4/Fragebogen_Der_Deutsche_Viktimisierungssurvey_2012.pdf (letzter Aufruf: 12.09.2019).

Dreißigacker, A., 2017. Befragung zu Sicherheit und Kriminalität: Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein (No. 135). Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Hannover.

Ellrich, K., Baier, D. & Pfeiffer, C., 2012. Polizeibeamte als Opfer von Gewalt: Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern, Nomos, Baden-Baden.

Ellrich, K. & Baier, D., 2015. Gewaltausübung durch Polizeibeamte – Ausmaß und Einflussfaktoren. *Rechtspsychologie* 1 (1), S. 22-45.

EU Agency for Fundamental Rights, 2016. Second European Union Minorities and Discrimination Survey – Questionnaire (EU MIDIS II). Unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-midis-ii-questionnaire_en.pdf (letzter Aufruf: 12.09.2019).

Eynon, R., Fry, J. & Schroeder, R., 2017. The Ethics of Online Research. In: Fielding, L., Raymond, M. & Blank, G. (Hrsg.). *The SAGE Handbook of Online Research Methods*. 2. Auflage. London, SAGE Publications, S. 19-38.

Gosling, S.D., Vazire, S., Srivastava, S. & John, O.P., 2004. Should We Trust Web-Based Studies? A Comparative Analysis of Six Preconceptions About Internet Questionnaires. *American Psychologist* 59, S. 93–104.

Jäger, J., Klatt, T. & Bliesener, T., 2013. NRW-Studie: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Die subjektive Sichtweise zur Betreuung und Fürsorge, aus- und Fortbildung, Einsatznachbereitung, Belastung und Ausstattung (Abschlussbericht). Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Statistisches Bundesamt, 2019. Statistik über die Staatsanwaltschaften 2018, Fachserie 10 Reihe 2.6. Unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260187004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Aufruf: 12.09.2019).

Supik, L., 2017. Statistische Sichtbarkeit und Diskriminierungsrisiko – Rassismus messen, aber wie? In: Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.). 10 Jahre Diskriminierungsschutz in Deutschland, S. 43-48. Unter: www.heimatkunde.boell.de (letzter Aufruf: 12.09.2019).